

# BERICHTE UND URKUNDEN

## Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1989

*Andreas Wilhelm*<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Rechtsanwalt (Berlin), vormals wissenschaftlicher Referent am Institut.

Abkürzungen: AA = Auswärtiges Amt; Abl.EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; AIDS = Acquired Immune Deficiency Syndrome; AKP = Afrikanische, Karibische und Pazifische Länder; AuslG = Ausländergesetz; AuslWahlRG = Hamburgisches Gesetz zur Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen; AVR = Archiv des Völkerrechts; Az. = Aktenzeichen; BAnz. = Bundesanzeiger; BCO = Anordnung des Kommandanten des britischen Sektors von Berlin; Bek. = Bekanntmachung; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BK/O = Berlin Kommandatura Order; BMB-Info = Informationen des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen; BR-Drs. = Drucksache des Bundesrates; BT-Drs. = Drucksache des Bundestages; BT-PlPr. = Plenarprotokolle der Sitzungen des Bundestages; Buchst. = Buchstabe; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung; BVerfG = Bundesverfassungsgericht; CDB = Caribbean Development Bank; COCOM = Coordinating Committee for East-West Trade; DA = Deutschland Archiv; DARA = Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten; DBA = Doppelbesteuerungsabkommen; EA = Europa Archiv; ECAC = European Civil Aviation Conference; EG = Europäische Gemeinschaften; EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention; ERP = European Recovery Programme; EuGRZ = Europäische Grundrechte Zeitschrift; EuGVÜ = Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen; EU-METSAT = Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten; EUROCONTROL = Europäische Organisation für Flugsicherung; EUTELSAT = Europäische Fernmeldesatelliten-Organisation; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; FCKW = Fluorchlorkohlenwasserstoffe; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; GBl. = Gesetzblatt; GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; GMBL. = Gemeinsames Ministerialblatt (herausgegeben vom Bundesminister des Innern); GVBl. = Gesetz und Verordnungsblatt; Hervorh. = Hervorhebung; HIV = Human Immunodeficiency Virus; IAEO = International Atomic Energy Agency; ICAO = International Civil Aviation Organization; IGH = Internationaler Gerichtshof; ILC = International Law Commission; ILM = International Legal Materials; ILO = International Labour Organisation; IMO = International Maritime Organization; InfAuslR = Informationsbrief Ausländerrecht; ITU = International Telecommunication Union; IWC = International Whaling Commission; JZ-GD = Juristen Zeitung-Gesetzgebungsdienst; KSZE = Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

## Übersicht

(for an English Version of this Survey see p. 686)

- 1.–2. *Völkerrechtsquellen*: 1. Wiener Vertragsrechtskonvention. – 2. Hitler-Stalin-Pakt.  
 3.–4. *Auswärtige Gewalt*: 3. Mitwirkung der Bundesländer im Ratifikationsverfahren (Lindauer Abkommen). – 4. Zustimmungspflichtigkeit von Ratifikationsgesetzen.  
 5.–19. *Staaten und Regierungen*: 5. Südafrika. – 6. Namibia. – 7. Iran. – 8. Palästina. – 9. Naher Osten. – 10. Libanon. – 11. Zypern. – 12. Afghanistan. – 13. Kampuchea. – 14. Vietnam. – 15. Taiwan. – 16. Rumänien. – 17. Panama. – 18. Chile. – 19. Republik der Marshallinseln.  
 20.–22. *Staatsgebiet*: 20. Grenzabkommen. – 21. Grenzabfertigungsstellen. – 22. Abbau der ČSSR-Grenzsperren.  
 23.–27. *Flüsse, Seen, Kanäle*: 23. ILC-Kodifikationsentwurf "The Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses". – 24. Zusatzprotokoll Nr.4 zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. – 25. Schiffsordnung in der Emsmündung. – 26. Binnenschiffahrtsabkommen. – 27. Main-Donau-Kanal.  
 28.–37. *Seerecht*: 28. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. – 29. Hafenstaatkontrolle. – 30. Erleichterung des internationalen Seeverkehrs. – 31. Verhütung von Zusammenstößen auf See. – 32. Schutz menschlichen Lebens auf See. – 33. Internationales Seeschiffsregister. – 34. Seefischereiverordnung. – 35. Bergverordnung für den Festlandsockel. – 36. Schlachtschiff »Bismarck«. – 37. Leuchfeuer im Roten Meer.  
 38. *Antarktis*: 38. Deutsche Beteiligung an einer Inspektionsgruppe.  
 39.–44. *Luft- und Weltraum*: 39. EUROCONTROL. – 40. Vereinbarungen zwischen Bundesforschungsministerium und NASA. – 41. Eindringen eines sowjetischen Flugzeugs in den Luftraum der Bundesrepublik Deutschland. – 42. Bilaterale Luftverkehrsabkommen. – 43. ESA. – 44. Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA).  
 45.–46. *Personalhohheit und Staatsangehörigkeit*: 45. Recht zu konsularischem Schutz von Doppelstaatern. – 46. Wehrpflicht von Mehrstaatern.

---

KWKG = Kriegswaffenkontrollgesetz; m.w.N. = mit weiteren Nachweisen; MBFR = Mutual Balanced Force Reductions; NASA = Nationale Luft- und Raumfahrtbehörde der USA; NJW = Neue Juristische Wochenschrift; NZZ = Neue Zürcher Zeitung; OECD = Organisation for Economic Co-operation and Development; ONUCA = Observadores de las Naciones Unidas para Centroamerica; Rdnr. = Randnummer; RGBl. = Reichsgesetzblatt; RIW = Recht der Internationalen Wirtschaft; ROW = Recht in Ost und West; Rs. = Rechtssache; StPO = Strafprozeßordnung; SZ = Süddeutsche Zeitung; UN Doc. = United Nations Document; UNCITRAL = United Nations Commission on International Trade Law; UNCTAD = United Nations Conference on Trade and Development; UNEP = United Nations Environmental Programme; UNESCO = United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization; UNIDO = United Nations Industrial Development Organization; UNRWA = United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in Near East; UNTAG = United Nations Transitory Assistance Group; UNTS = United Nations Treaty Series; USCOB = Anordnung des Kommandanten des amerikanischen Sektors von Berlin; VkB. = Verkehrsblatt (hrsg. vom Bundesminister für Verkehr); VKSE = Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa; VN = Vereinte Nationen; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland; VSBM = Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen; WEU = Westeuropäische Union; WHO = World Health Organization; WÜRv = Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge.

47.–51. *Ausländer und Minderheiten*: 47. Sichtvermerkpflcht. – 48. Ausländerrechtliche-Regelungen der Bundesländer. – 49. Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an griechische Staatsangehörige. – 50. Kommunales Ausländerwahlrecht. – 51. AIDS-bezogene Einreisebeschränkungen.

52.–59. *Menschenrechte*: 52. Allgemeines. – 53. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. – 54. Rassendiskriminierung. – 55. Europäische Menschenrechtskonvention. – 56. Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter. – 57. UN-Konvention gegen Folter. – 58. KSZE. – 59. Volksrepublik China.

60.–61. *Privates Vermögen im Ausland*: 60. Kapitalschutzabkommen. – 61. Doppelbesteuerungsabkommen.

62.–68. *Vorrechte und Befreiungen*: 62. ILC-Kodifikationsprojekt "Jurisdictional Immunities of States and their Property". – 63. Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität. – 64. Internationale Naturkautschukorganisation. – 65. EUTELSAT. – 66. EUMETSAT. – 67. UNIDO. – 68. Vorrechte und Immunitäten der Funktionäre und Berichtersteller der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen.

69.–73. *Diplomatie und Konsularwesen*: 69. ILC-Kodifikationsprojekt "Status of the Diplomatic Courier and the Diplomatic Bag not Accompanied by Diplomatic Courier". – 70. Europäisches Übereinkommen über konsularische Aufgaben. – 71. Kontrolle von Zufahrtswegen zur deutschen Botschaft in Prag. – 72. Durchführung von Wahlen in diplomatischen oder konsularischen Vertretungen. – 73. Regelung für die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen durch diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen.

74. *Diplomatischer Schutz*: 74. «Colonia Dignidad».

75.–82. *Rechtshilfe und Auslieferung*: 75. Internationale Bekämpfung des Terrorismus. – 76. Europäische Rechtshilfe- und Auslieferungsübereinkommen. – 77. Beitritt Griechenlands zum EuGVÜ. – 78. Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. – 79. Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten. – 80. Sorgerechtsübereinkommen. – 81. Deutsch-österreichischer Vertrag über Rechts- und Amtshilfe in Verwaltungssachen. – 82. Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen.

83.–94. *Zusammenarbeit der Staaten*: 83. Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf. – 84. Europarats-Übereinkommen zum internationalen Privatrecht. – 85. Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse. – 86. Sozialversicherungsabkommen. – 87. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts. – 88. Abkommen auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung. – 89. Kulturelle Zusammenarbeit. – 90. Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen. – 91. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit. – 92. Deutsch-sowjetische Abkommen. – 93. Deutsch-polnische Abkommen. – 94. Finanzielle Zusammenarbeit.

95.–103. *Umwelt- und Naturschutz*: 95. Benachrichtigung und Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen. – 96. Meeresverschmutzung. – 97. Schutz des Rheins gegen Verunreinigungen durch Chloride. – 98. Baseler Konvention über die Kontrolle grenzüberschreitender Transporte gefährlicher Abfälle und deren Entsorgung. – 99. Verordnung über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Abfälle mit Seeschiffen im Verkehr zwischen Drittstaaten. – 100. Schutz der Ozonschicht. – 101. Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs. – 102. Tropenholz. – 103. Bilaterale Umweltschutzabkommen.

104.–111. *Handel, Verkehr und Kommunikation*: 104. Freihandel, GATT. – 105. Kodifikation des Rechts einer Neuen Weltwirtschaftsordnung. – 106. Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters. – 107. Änderun-

gen der Außenwirtschaftsverordnung. – 108. Straßenverkehrsabkommen. – 109. Nachtfahrverbot in Österreich. – 110. Internationaler Eisenbahnverkehr. – 111. Postpaketabkommen zum Weltpostvertrag.

*112.–125. Europäische Gemeinschaften:* 112. Wirtschafts- und Währungsunion. – 113. Wahlen zum Europäischen Parlament. – 114. Kompetenz der EG zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländer. – 115. Möglichkeit einer Kündigung des EURATOM-Vertrages. – 116. Protokoll über den innerdeutschen Handel. – 117. Abbau der Grenzkontrollen. – 118. Viertes AKP-EWG Abkommen von Lomé. – 119. Vereinbarung über Gemeinschaftspatente. – 120. Bildungspolitik der EG. – 121. Fernsehrichtlinie. – 122. Zolltarife. – 123. Gesetz zur Schaffung eines Vorrechts für EG-Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl. – 124. Änderung des Europaabgeordnetengesetzes. – 125. Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten.

*126.–140. Internationale Organisationen:* 126. Grundsätze der deutschen UN-Politik. – 127. UN-Charta. – 128. Peace-Keeping Operations der Vereinten Nationen. – 129. Beteiligung des Bundesgrenzschutzes an der UN-Friedensmission in Namibia. – 130. Deutsche Beteiligung an der UN-Beobachtermission in Zentralamerika. – 131. Verpflichtung der UN zur Unparteilichkeit bei der Unterstützung des Übergangs Namibias in die Unabhängigkeit. – 132. ILC. – 133. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen und zwischen Internationalen Organisationen. – 134. ILO-Untersuchungsausschuß über deutsches Beamtenrecht. – 135. ILO-Übereinkommen. – 136. IAEA. – 137. ITU. – 138. Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Beratenden Versammlung des Europarats. – 139. Internationaler Zinnrat. – 140. Karibische Entwicklungsbank.

*141.–147. Friedenssicherung und Bündnisse:* 141. Kollektive Sicherheit und Recht auf Selbstverteidigung. – 142. Abkommen über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise und Krieg. – 143. Beitritt Portugals und Spaniens zur WEU. – 144. NATO. – 145. NATO-Truppenstatut. – 146. MBFR/VKSE/VSBM. – 147. Flottenbesuch in der UdSSR.

*148.–154. Krieg und Neutralität:* 148. Verbot chemischer Waffen. – 149. Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund. 150. Erweiterung der Kriegswaffenliste des KWKG. – 151. Verbot von Atomwaffentests. – 152. Militärausgaben. – 153. Rücknahme von Kriegsgefangenen während eines fortdauernden bewaffneten Konflikts. – 154. Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

*155.–166. Deutschlands Rechtslage:* 155. Polnische Westgrenze. – 156. Grundsätze der Deutschlandpolitik/Wiedervereinigung. – 157. Grenzzwischenfälle. – 158. Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter. – 159. Besetzung bundesdeutscher Botschaften und Massenflucht von DDR-Bürgern. – 160. Reiseverkehr. – 161. Luftverkehr. – 162. Umweltschutzvereinbarungen. – 163. Sonstige Vereinbarungen mit der DDR. – 164. Viermächte-Konferenz. – 165. Status Berlins. – 166. Anordnungen der Alliierten Kommandatura Berlin.

### Survey

*1.–2. Sources of International Law:* 1. Reservations to the Vienna Convention on the Law of Treaties. – 2. Hitler-Stalin Pact.

*3.–4. Foreign Relations Power:* 3. Participation of the German Länder in the parliamentary ratification procedure (Lindau Agreement). – 4. Participation of the Bundesrat in the parliamentary ratification procedure.

*5.–19. States and Governments:* 5. South Africa. – 6. Namibia. – 7. Iran. – 8. Palestine.



– 9. Middle East. – 10. Lebanon. – 11. Cyprus. – 12. Afghanistan. – 13. Kampuchea. – 14. Vietnam. – 15. Taiwan. – 16. Romania. – 17. Panama. – 18. Chile. – 19. Republic of the Marshall Islands.

20.–22. *State Territory*: 20. Boundary agreements. – 21. Common border posts. – 22. Removal of ČSSR frontier barriers.

23.–27. *Rivers, Lakes, Canals*: 23. Codification project of the ILC: The Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses. – 24. Additional Protocol No.4 to the Revised Convention for Rhine Navigation. – 25. New law on the rules of navigation in the Ems estuary. – 26. Treaties on inland waterway navigation. – 27. Main-Danube Canal.

28.–37. *Law of the Sea*: 28. UN Convention on the Law of the Sea. – 29. Control by the port state. – 30. Facilitation of international maritime traffic. – 31. Prevention of collisions at sea. – 32. Protection of human life at sea. – 33. Establishment of an international shipping register. – 34. Regulation on deep-sea fishing. – 35. Regulation on continental shelf mining. – 36. German battleship »Bismarck«. – 37. Maintenance of certain lights in Red Sea.

38. *Antarctica*: 38. German participation in an inspection group.

39.–44. *Air and Space*: 39. EUROCONTROL. – 40. Agreement between the German Ministry of Scientific Research and NASA. – 41. Penetration of German airspace by a Soviet aircraft. – 42. Bilateral air traffic agreements. – 43. ESA. – 44. German Space Agency (DARA).

45.–46. *Sovereignty over Persons and Nationality*: 45. Consular protection for holders of dual nationality. – 46. Compulsory military service for holders of dual nationality.

47.–51. *Aliens and Minorities*: 47. Visa regulations. – 48. Legislation of the German Länder on aliens. – 49. Requirements for conferring residence permits on Greek nationals. – 50. Aliens' right to vote in municipal elections. – 51. Entry restrictions in connection with AIDS.

52.–59. *Human Rights*: 52. Human rights in general. – 53. International Covenant on Civil and Political Rights. – 54. Racial discrimination. – 55. European Convention on Human Rights. – 56. European Convention on the Prevention of Torture. – 57. UN Convention against Torture. – 58. CSCE. – 59. People's Republic of China.

60.–61. *Private Property Abroad*: 60. Foreign capital protection agreements. – 61. Double taxation agreements.

62.–68. *Privileges and Immunities*: 62. Codification project of the ILC: Jurisdictional Immunities of States and Their Property. – 63. Additional Protocol to the European Convention on State Immunity. – 64. International Natural Rubber Organization. – 65. EUTELSAT. – 66. EUMETSAT. – 67. UNIDO. – 68. Privileges and immunities of UN officials and rapporteurs.

69.–73. *Diplomatic and Consular Relations*: 69. Codification project of the ILC: Status of the Diplomatic Courier and the Diplomatic Bag not Accompanied by Diplomatic Courier. – 70. European Convention on Consular Functions. – 71. Control of approach roads to the German embassy in Prague. – 72. Elections in diplomatic and consular missions. – 73. Regulations for the utilization of real estate, buildings and parts of buildings by diplomatic and consular missions.

74. *Diplomatic Protection*: 74. »Colonia Dignidad«.

75.–82. *Legal Assistance and Extradition*: 75. International combat of terrorism. – 76. European conventions on legal assistance and extradition. – 77. Greek accession to the European Judgments Convention. – 78. Convention against illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances. – 79. International exchange of information relating to personal status. – 80. Conventions on the law of care and custody. – 81. Agreement with Austria on Legal and Administrative Assistance in Public Administration Matters. – 82. European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters.

83.–94. *Co-operation between States*: 83. UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods. – 84. European conventions in private international law matters. – 85. European Convention on the Equivalence of Diplomas Required for Admission to Universities. – 86. Social security agreements. – 87. Co-operation in the field of law. – 88. Agreements concerning the administration of labour relations. – 89. Cultural co-operation. – 90. European Convention on the Protection of Television Broadcasts. – 91. Scientific and technical co-operation. – 92. Agreements with the USSR. – 93. Agreements with Poland. – 94. Financial co-operation.

95.–103. *Protection of the Environment and Natural Resources*: 95. Conventions on early notification and assistance in the case of a nuclear accident. – 96. Pollution of the sea. – 97. Convention on the Protection of the Rhine against Pollution by Chlorides. – 98. Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal. – 99. Regulation of immediate measures concerning the transportation of hazardous wastes by sea-going vessels between third-party States. – 100. Protection of the ozone layer – 101. Protocol for the Regulation of Whaling. – 102. Tropical timber. – 103. Bilateral agreements on co-operation in the field of environmental protection.

104.–111. *International Trade, Commerce and Communication*: 104. Free trade, GATT. – 105. Codification of the law of a new international economic order. – 106. Agreement on the importation of educational, scientific and cultural materials. – – 107. Amendment of German regulations on foreign trade. – 108. Agreements concerning road traffic. 109. Austrian night driving prohibition. – 110. International railroad traffic. – 111. Postal Parcels Agreement.

112.–125. *European Communities*: 112. Economic and monetary union. – 113. Elections to the European Parliament. – 114. Competence of the EC to regulate the right of aliens to vote in municipal elections. – 115. Practicability of a notice of termination concerning the EURATOM treaty. – 116. Protocol on intra-German trade relations. – 117. Reduction of border controls. – 118. Lomé IV treaty. – 119. Agreement relating to Community patents. – 120. Educational policy of the EC. – 121. EEC directive concerning broadcasting. – 122. Customs rates. – 123. German law concerning establishment of a preference for the EC assessment on the production of coal and steel in the case of insolvency. – 124. Amendment of the German law concerning the Members of the European Parliament. – 125. Implementation of directives.

126.–140. *International Organizations*: 126. Principles of German UN policy. – 127. UN Charter. – 128. UN peace-keeping operations. – 129. Participation of German Federal Border Police in the UN peace-keeping mission in Namibia. – 130. German participation in the UN observer mission for Central America. – 131. Obligation of impartiality by the UN assisting Namibia's transition to independence. – 132. ILC. – 133. Vienna Convention on the Law of Treaties between International Organisations and between States and International Organisations. – 134. International Labour Organisation and German civil service law. – 135. ILO conventions. – 136. IAEA. – 137. ITU. – 138. German law on election of German Members of the European Council's Parliamentary Assembly. – 139. International Tin Council. – 140. Caribbean Development Bank.

141.–147. *Peace-Keeping Measures and Alliances*: 141. Collective security and legitimate self-defence. – 142. War-time host nation support agreements. – 143. Accession of Portugal and Spain to the Western European Union. – 144. NATO. – 145. Agreement between the parties to the North Atlantic Treaty regarding the status of their forces. – 146. MBFR, Conference on Conventional Forces in Europe, Conference on Confidence-Building and Security-Building Measures. – 147. Naval visit in the USSR.

148.–154. *War and Neutrality*: 148. Ban on chemical weapons. – 149. Prohibition of the emplacement of nuclear weapons and other weapons of mass destruction on the seabed and

in the subsoil thereof. – 150. Amendment of the German law concerning military weapons. – 151. Nuclear test ban. – 152. Military expenditures. – 153. Repatriation of prisoners of war during armed conflicts. – 154. European Convention on the Non-applicability of Statutory Limitation to Crimes against Humanity and War Crimes.

155.–166. *Legal Status of Germany*: 155. Western boundary of Poland. – 156. Basic positions concerning German relations/reunification. – 157. Border incidents. – 158. Salzgitter registration office. – 159. Occupation of German embassies and mass flight of GDR inhabitants. – 160. Intra-German traffic and communication. – 161. Air traffic. – 162. Agreements on co-operation in the field of environmental protection. – 163. Digest of other agreements with the GDR. – 164. Four Powers Conference. – 165. Status of Berlin. – 166. Orders of the Allied Kommandatura.

### *Völkerrechtsquellen*

1. Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zum **Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV)** vom 23. Mai 1969<sup>2</sup> hat die Regierung der **Mongolischen Volksrepublik** am 15. Juni 1988 unter anderem erklärt, daß sie sich durch Art.66 des Übereinkommens nicht gebunden betrachtet. Eine ähnliche Erklärung, bezogen auf Art.66 Buchst. a WÜRV, hat **Algerien** bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8. Dezember 1988 abgegeben. Art.66 WÜRV sieht vor, daß im Anwendungsbereich des Übereinkommens bestimmte Verfahren zur gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Streitbeilegung oder zum Vergleich durch einseitige Erklärung einer Partei eingeleitet werden können. Art.66 Buchst. a WÜRV bezieht sich auf die Art. 53 und 64 und betrifft das Verfahren in dem dort geregelten Fall, daß eine Vertragsnorm in Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (*ius cogens*) steht. Gegen den Vorbehalt Algeriens hat die Bundesrepublik Deutschland am 20. März 1989 wie folgt Einspruch eingelegt<sup>3</sup>:

»Die Bundesrepublik Deutschland weist den Vorbehalt der Demokratischen Volksrepublik Algerien zu Artikel 66 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar zurück. Sie erinnert in diesem Zusammenhang erneut daran, daß für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Artikel 53 und 64 einerseits und der Artikel 66 Buchst. a andererseits in einem untrennbaren Zusammenhang stehen«.

Einen im wesentlichen gleichlautenden Einspruch hat die Bundesrepu-

<sup>2</sup> BGBl.1985 II, 926.

<sup>3</sup> Bek. vom 21.8.1989, BGBl.1989 II, 803 (806).

blik Deutschland am 21. September 1988 gegen den Vorbehalt der Mongolei eingelegt<sup>4</sup>.

2. Die Bundesregierung bekräftigte erneut ihre Auffassung, wonach der deutsch-sowjetische Vertrag vom 23. August 1939 (sog. **Hitler-Stalin-Pakt**)<sup>5</sup> samt der geheimen Zusatzvereinbarungen nicht rechtsgültig und spätestens durch den Angriff des Deutschen Reiches auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 hinfällig geworden sei. Die Bundesregierung stufe keinen Teil des Hitler-Stalin-Pakts als völkerrechtlich verbindlich ein. Eine darüber hinausgehende Feststellung zur Unwirksamkeit des Vertrages und seiner Zusatzvereinbarungen habe die Bundesregierung nicht getroffen<sup>6</sup>. In der Erklärung der Bundesregierung aus Anlaß des 50. Jahrestages des Ausbruchs des Zweiten Weltkrieges heißt es hierzu:

»Die damaligen Vereinbarungen bedeuten eine schändliche Mißachtung der Unabhängigkeit und territorialen Integrität Polens, der baltischen Staaten, Finnlands und Rumäniens. Dieser Anschlag auf das Völkerrecht, nicht zuletzt auf das Selbstbestimmungsrecht, war durch nichts, aber auch gar nichts zu rechtfertigen. Wir verurteilen ihn und die nachfolgenden Gewalttaten ohne jede Einschränkung.

Die Bundesregierung hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß die Vereinbarungen von 1939 für die Bundesrepublik Deutschland nicht rechtsgültig sind. Das bedeutet auch, daß wir aus dem Pakt selbst und aus seinen Zusatzvereinbarungen keinerlei Rechtfertigung für nachfolgende Völkerrechtsverstöße des Deutschen Reiches und der Sowjetunion herleiten«<sup>7</sup>.

Am 23. Dezember 1989 bestätigte der Vorsitzende einer Kommission der Volksdeputierten der UdSSR, *Jakowlew*, vor dem Volksdeputiertenkongreß offiziell die bislang geleugnete Existenz des geheimen Zusatzprotokolls zum Hitler-Stalin-Pakt<sup>8</sup>.

---

<sup>4</sup> *Ibid.*

<sup>5</sup> RGBl.1939 II, 968.

<sup>6</sup> Antworten der Staatsministerin im Auswärtigen Amt Adam-Schwaetzer vom 2.6.1989 (BT-Drs.11/4725, 2) und vom 16.6.1989 (BT-Drs.11/4876, 1) auf Schriftliche Anfragen. Siehe hierzu auch *Gornig*, Der Hitler-Stalin-Pakt, – Eine rechtliche Würdigung –, ROW 1989, 395 ff. (dort auch Wiedergabe der Texte des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrages vom 23.8.1939 und des Geheimen Zusatzprotokolls vom gleichen Tage).

<sup>7</sup> Regierungserklärung von Bundeskanzler Kohl vor dem Deutschen Bundestag vom 1.9.1989, BT-PIPr.11/154, 11626 ff. (11628). Siehe hierzu auch den Entschließungsantrag BT-Drs.11/5683, der am 16.11.1989 an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen wurde (BT-PIPr.11/176, 13381).

<sup>8</sup> Der Volksdeputiertenkongreß erklärte mit großer Mehrheit, daß das Geheime Zusatzprotokoll und andere geheime Vereinbarungen rechtlich nicht haltbar und ungültig von dem Augenblick an gewesen seien, da sie unterzeichnet wurden. Die Abmachungen des Nichtangriffsvertrages seien unvereinbar mit Normen des internationalen Rechts und allge-

*Auswärtige Gewalt*

3. a) Für das von der Bundesregierung eingebrachte Ratifikationsgesetz zur **UN-Konvention gegen Folter** ist nach Auffassung der Bundesrates die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen zum Teil Gegenstände behandelte, für die ausschließlich die Länder zuständig seien. Gemäß dem Lindauer Abkommen<sup>9</sup> könne eine Ratifizierung des Übereinkommens erst dann vorgenommen werden, wenn sämtliche **Länder ihr Einverständnis** erklärt hätten. Die Bundesregierung schloß sich in ihrer Gegenäußerung der Auffassung an, daß die Ratifizierung des Übereinkommens in Übereinstimmung mit der Lindauer Absprache erfolgen solle<sup>10</sup>.

b) Der Unterzeichnung der **Europäischen Konvention Nr.120 über die Eindämmung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen** steht nach einer Mitteilung der Bundesregierung bislang entgegen, daß zur Zeit noch nicht alle Bundesländer ihr Einverständnis erklärt hätten<sup>11</sup>.

4. a) Nach Auffassung des Bundesrates bedarf das **Ratifikationsgesetz zum deutsch-australischen Auslieferungsvertrag** vom 14. April 1987 wegen der darin enthaltenen zahlreichen verfahrensrechtlichen Regelungen für Landesbehörden gemäß Art.84 Abs.1 GG seiner Zustimmung<sup>12</sup>. Die Bundesregierung hielt demgegenüber an ihrem bisherigen Standpunkt zur Problematik der **Zustimmungsbedürftigkeit** von Verträgen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen fest, wonach es sich bei der Stellung von Rechtshilfeersuchen vorrangig um die Pflege auswärtiger Beziehungen gemäß Art.32 Abs.1 GG handele und einschlägige Verträge daher nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürften<sup>13</sup>. Im Hinblick auf die in Art.6 Abs.2 des Auslieferungsvertrages vorgesehene Regelung über die Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens, die mit dem Auslieferungsverfahren nur mittelbar zusammenhängt, und dem Verwaltungsver-

---

mein anerkannten Vertragspraktiken. FAZ vom 27.12.1989, 6; NZZ vom 28.12.1989, 3; SZ vom 27.12.1989, 8.

<sup>9</sup> Verständigung zwischen Bundesregierung und den Staatskanzleien der Länder über das Vertragsschließungsrecht des Bundes vom 14.11.1957, abgedruckt in: Maunz/Dürrig, Grundgesetz, Art.32 Rdnr.45.

<sup>10</sup> Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs.11/5459, 31. Hierzu auch Thomsen, VRPr.1985, ZaöRV 1987, 336.

<sup>11</sup> BT-Drs.11/3960, 6.

<sup>12</sup> Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs.11/3864, 23.

<sup>13</sup> Gegenäußerung der Bundesregierung, *ibid.* So bereits die Stellungnahmen der Bundesregierung in BT-Drs.9/732 und 9/733 m.w.N.

fahren der Länder zuzurechnen ist, bejahte die Bundesregierung jedoch im Ergebnis gleichfalls die Zustimmungsbefähigung des Ratifikationsgesetzes.

b) Zwischen Bundesregierung und Bundesrat entstand im Jahre 1989 eine Meinungsverschiedenheit über die Zustimmungsbefähigung des Ratifikationsgesetzes zu dem **Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden**, vom 10. März 1989<sup>14</sup>.

### *Staaten und Regierungen*

5. a) Auch im Jahre 1989 bekräftigte die Bundesregierung sowohl in eigenen als auch in gemeinsamen Stellungnahmen mit den übrigen EG-Mitgliedstaaten, ihre Verurteilung der Rassentrennungspolitik in der **Republik Südafrika** als Verstoß gegen geltendes Völkerrecht<sup>15</sup>. Apartheid sei feindlich gegenüber den Menschenrechten. Sie könne nicht reformiert, sondern müsse, mit friedlichen Mitteln, beseitigt werden<sup>16</sup>. Apartheid sei die institutionalisierte und systematisierte Form des Rassismus. Sie ver-

<sup>14</sup> Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs.11/4946, 30.

<sup>15</sup> Siehe hierzu die Antwort von Bundesaußenminister Genscher vom 8.2.1989 auf eine Große Anfrage der SPD-Bundtagsfraktion zu den Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen (BT-Drs.11/3693, 8f.) sowie seine Rede vor der 44. UN-Generalversammlung am 27.5.1989 (UN Doc.A/44/PV.8, 16ff., 30 = Bull.Nr.98 vom 28.9.1989, 849); ferner die Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Martius, in der UN-Menschenrechtskommission vom 8.2.1989 (E/CN.4/1989/SR.13, 10), die Stellungnahmen des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Bräutigam, vom 13.12.1989 (UN Doc.A/S-16/PV.3, 71) und der Vertreterin Frankreichs, Avic, im Namen der EG-Mitgliedstaaten vom 12.12.1989 (UN Doc.A/S-16/PV.2, 2) in der 16. Sondersitzung der UN-Generalversammlung, sowie die Erklärung des Vertreters Spaniens, Rico, im Namen der EG-Mitgliedstaaten vor dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen vom 16.5.1989 (UN Doc.E/1989/SR.9, 2) und die Stellungnahmen des Vertreters Frankreichs, Blanc, im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im 3. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 20.11.1989, UN Doc.A/C.3/44/SR.48, 12. In dieser Quelle nur zusammengefaßte Wiedergabe, der vollständige Text wurde von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen veröffentlicht). Des weiteren die Stellungnahme des Vertreters Frankreichs, Brochand, im Namen der EG-Mitgliedstaaten in der UN-Generalversammlung vom 22.11.1989 (UN Doc.A/44/PV.63, 49).

<sup>16</sup> So Bundesaußenminister Genscher, *ibid.*

höhe die Gesamtheit der Grundsätze, auf die die Vereinten Nationen begründet seien, und stelle eine besonders offenkundige und schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar<sup>17</sup>. Die Bundesregierung forderte die südafrikanische Regierung auf, den Ausnahmezustand zu beenden, alle politischen Gefangenen freizulassen und eine Opposition zuzulassen. Dies erst mache den Weg frei für Verhandlungen unter Beteiligung aller politischen Kräfte des Landes zur Schaffung einer gerechten verfassungsmäßigen Ordnung<sup>18</sup>.

b) Mit einer Demarche bei der Regierung Südafrikas reagierten die **EG-Mitgliedstaaten** am 9. Februar 1989 auf deren Maßnahmen zur Pressezensur. Ferner protestierten sie in einem Schreiben vom 24. Februar 1989 gegen derartige Maßnahmen<sup>19</sup>. In einer weiteren Stellungnahme vom 12. Juni 1989 wandten sie sich gegen die Verlängerung des Ausnahmezustandes<sup>20</sup>.

c) Gegen die Bundesrepublik Deutschland wurde in den **Resolutionen der 44. UN-Generalversammlung 44/27 C und 44/27 I** vom 22. November 1989 der **Vorwurf wirtschaftlicher und militärischer Zusammenarbeit mit Südafrika** erhoben. In beiden Resolutionen wurde die Bundesrepublik unter **namentlicher Nennung** für ihr Verhalten gegenüber Südafrika gerügt. Der maßgebliche Passus der Resolution 44/27 C<sup>21</sup> mit dem Titel »Umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas« lautet:

»Die Generalversammlung ... fordert diejenigen Staaten, die ihren Handel mit Südafrika ausgeweitet haben, und dabei insbesondere die Bundesrepublik Deutschland<sup>22</sup>, die in jüngster Zeit zum führenden

---

<sup>17</sup> Erklärung des Vertreters Frankreichs, Blanc, im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im 3. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 9.10.1989, UN Doc.A/C.3/44/SR.3, 11 (in dieser Quelle nur zusammengefaßte Wiedergabe, der vollständige Text wurde von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen veröffentlicht).

<sup>18</sup> *Ibid.*

<sup>19</sup> Letter dated 1 March 1989 from the Permanent Representative of Spain to the United Nations addressed to the Secretary General, UN Doc.A/44/156, S/20497. Deutsche Übersetzung EA 1989, D 419.

<sup>20</sup> Letter dated 13 June 1989 from the Permanent Representative of Spain to the United Nations addressed to the Secretary General, UN Doc.A/44/316, S/20687. Deutsche Übersetzung EA 1989, D 424.

<sup>21</sup> Die Resolution wurde mit 118 gegen 11 Stimmen bei 22 Enthaltungen angenommen; 8 der 12 EG-Mitgliedstaaten sowie Israel, Japan und die USA stimmten gegen die Resolution; Dänemark, Irland, Griechenland und Spanien sowie 18 weitere Staaten enthielten sich der Stimme.

<sup>22</sup> Hervorh. durch den Verfasser.

Handelspartner Südafrikas geworden ist, auf, ihre Handelsbeziehungen zu Südafrika abzuberechnen ... «.

Der entscheidende Abschnitt in der Resolution 44/27 I<sup>23</sup> mit dem Titel »Militärische Kollaboration mit Südafrika« lautet:

»Die Generalversammlung, ... mißbilligt entschieden das Handeln derjenigen Staaten und Organisationen, die das Waffenembargo auch weiterhin direkt oder indirekt verletzen und mit Südafrika auf militärischem und nuklearem Gebiet sowie im Bereich des Nachrichtenwesens und der Technologie kollaborieren, und insbesondere das Handeln Israels, wegen der Bereitstellung von Kerntechnik, und zweier in der Bundesrepublik Deutschland<sup>24</sup> ansässiger Unternehmen, wegen der Lieferung von Blaupausen für die Herstellung von U-Booten und anderem einschlägigem Militärgerät, und richtet die Aufforderung an Israel, diese feindseligen Handlungen ab sofort einzustellen, und an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland<sup>25</sup>, ihren Verpflichtungen aus Sicherheitsratsresolution 421 (1977) nachzukommen, indem sie die besagten Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung zieht ...«.

Die Bundesrepublik Deutschland wies die in den Resolutionen erhobenen Vorwürfe zurück. Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Bräutigam, erklärte hierzu am 22. November 1989 vor der UN-Generalversammlung<sup>26</sup>:

“It is, however, with great disappointment that my Government finds itself singled out in two of the resolutions that have just been adopted. My delegation is especially concerned that in operative paragraph 1 of the resolution entitled ‘Military collaboration with South Africa’, the Federal Republic of Germany is accused of a breach of the United Nations arms embargo.

I should like to put on record that my Government has at no time approved, allowed or condoned the supply, by German companies, of blueprints for submarines or any other related military *matériel*<sup>27</sup> to South Africa. It implements the embargo strictly and has co-operated actively with the Committee that was established by Security Council resolution 421 (1977) to oversee the implementation of the arms embargo. That co-operation has been forthcoming since the Committee began its investigations into the case. Immediately after receiving information that blueprints were being delivered by two German

<sup>23</sup> Die Resolution wurde mit 106 gegen 17 Stimmen bei 26 Enthaltungen angenommen. Gegen die Resolution stimmten die 12 EG-Mitgliedstaaten sowie Chile, Honduras, Israel, Japan und die USA.

<sup>24</sup> Hervorh. durch den Verfasser.

<sup>25</sup> Hervorh. durch den Verfasser.

<sup>26</sup> UN Doc.A/44/PV.63, 107.

<sup>27</sup> *Sic!* Hervorh. im Original.



companies the Government of the Federal Republic of Germany took measures to stop the provision of the remaining parts of the blueprints indispensable for the construction of the submarines.

With respect to the resolution entitled 'Comprehensive and mandatory sanctions against the racist régime of South Africa', in operative paragraph 2 of which the Federal Republic of Germany is singled out as the leading trading partner of South Africa, I should like to put on record that by trading with South Africa my Government does not contravene any existing international laws of a mandatory nature ...

The singling out of the Federal Republic of Germany in the two draft resolutions is arbitrary and unjustified. It is out of place at a time when the international community is uniting in its efforts to press South Africa for the abolition of the apartheid<sup>28</sup> system«.

In einer gemeinsamen Stellungnahme der EG-Mitgliedstaaten zur Resolution 44/27 I der UN-Generalversammlung vom gleichen Tage heißt es<sup>29</sup>:

„The Twelve reaffirm that they are firmly opposed to having, in an arbitrary, selective and unjustified manner, certain Member States or groups of countries mentioned by name. The Twelve deplore that practice especially since this year one State member of the European Community has been implicated by name. That is why we shall vote against draft resolution A/44/L.34<sup>30</sup>, on military co-operation with South Africa, if that implication is maintained. The Twelve continue, however, to support firmly the arms embargo against South Africa, as decided by the Security Council«.

Die Zwölf rügten ferner, daß die Resolution entgegen der Kompetenzverteilung zwischen Generalversammlung und Sicherheitsrat in der UN-Charta die Auffassung propagiere, die Generalversammlung könne für alle Mitgliedstaaten bindende Beschlüsse fassen. Zur Resolution 44/27 B der Generalversammlung gaben die EG-Mitgliedstaaten eine weitgehend ähnlich Erklärung ab.

d) Die Bundesrepublik Deutschland nahm gemeinsam mit den anderen EG-Mitgliedstaaten zu einer Reihe **weiterer UN-Resolutionen zur Situation in Südafrika** Stellung. In einer Erklärung zur Resolution 44/69

<sup>28</sup> Hervorh. im Original.

<sup>29</sup> Stellungnahme des Vertreters Frankreichs, Brochand, im Namen der zwölf EG-Mitgliedstaaten in der UN-Generalversammlung vom 22.11.1989, UN Doc.A/44/PV.63, 49.

<sup>30</sup> Identisch mit der Resolution A/27 I.

der Generalversammlung<sup>31</sup> wandten sich die EG-Mitgliedstaaten gegen die Passagen, die eine Charakterisierung der Politik der Republik Südafrika gegenüber den Frontstaaten als Staatsterrorismus enthalten. Ferner wandten sie sich gegen die Einschätzung der Tätigkeit multinationaler Unternehmen in Südafrika als Mittäterschaft oder Beihilfe zum Verbrechen der Apartheid<sup>32</sup>. In einer Erklärung zur Resolution 44/79 der UN-Generalversammlung<sup>33</sup> widersprachen die EG-Mitgliedstaaten außerdem der Auffassung, die Aufrechterhaltung von Beziehungen zur Republik Südafrika bedeute zugleich eine Förderung oder Billigung der Politik dieses Staates<sup>34</sup>. Die Bundesregierung sprach sich ferner erneut gegen die Verhängung wirtschaftlicher Sanktionen gegen Südafrika aus<sup>35</sup>. Sie schloß es jedoch grundsätzlich nicht mehr aus, die aus der Apartheidpolitik resultierenden Unterdrückungsmaßnahmen als eine internationale Friedensbedrohung anzusehen<sup>36</sup>.

e) Eine Mitgliedschaft im **“Special Committee against Apartheid”** der UN-Generalversammlung lehnte die Bundesregierung weiterhin ab. Der Ausschuß propagiere fortgesetzt Positionen, die für die Bundesrepublik Deutschland und ihre westlichen Partner unannehmbar seien (Bejahung des bewaffneten Kampfes, Forderung nach umfassenden Wirtschafts-

---

<sup>31</sup> Resolution zum Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid vom 8.12.1989. Bei der Abstimmung enthielten sich die 12 EG-Mitgliedstaaten sowie 15 weitere Staaten der Stimme, die USA stimmten gegen die Resolution.

<sup>32</sup> Erklärung des Vertreters Frankreichs, Boutet, im Namen der EG-Mitgliedstaaten im 3. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 27.10.1989, UN Doc.A/C.3/44/SR.21.

<sup>33</sup> Resolution zur Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte vom 8.12.1989. Mit Ausnahme von Griechenland, Irland, Portugal und Spanien, die sich der Stimme enthielten, stimmten die EG-Mitgliedstaaten gegen die Resolution, die mit 125 gegen 15 Stimmen bei 16 Enthaltungen angenommen wurde.

<sup>34</sup> Erklärung des Vertreters Frankreichs, Boutet, im Namen der EG-Mitgliedstaaten im 3. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 30.10.1989, UN Doc.A/C.3/44/SR.23, 6.

<sup>35</sup> Stellungnahmen des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Grolig, in der UN-Menschenrechtskommission vom 23.2.1989 im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Resolution E/CN.4/1989/5 (UN Doc.E/CN.4/1989/SR.35, 6) und vom 6.3.1989 im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Resolution E/CN.4/1989/23, UN Doc.E/CN.4/1989/SR.51/Add.1, 10. Siehe hierzu auch den Bericht der Bundesregierung vom 8.2.1989 zu den Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen, BT-Drs.11/3963, 8f.

<sup>36</sup> Bericht der Bundesregierung vom 8.2.1989, BT-Drs.11/3963, 9.

sanktionen, willkürliche namentliche Verurteilung einzelner Länder)<sup>37</sup>.

6. a) In ihrem Bericht über die Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen vom 8. Februar 1989 bekräftigte die Bundesregierung ihre Auffassung, daß der **UN-Council for Namibia** nicht das völkerrechtlich endgültige und umfassend vertretungsberechtigte Organ für Namibia sei. Da der Rat keine effektive Gewalt über Namibia ausübe und keine Gebietshoheit habe, könne er nicht die Rechte beanspruchen, die allein der Regierung eines künftigen unabhängigen Namibia vorbehalten bleiben müßten<sup>38</sup>. In einer weiteren Erklärung vertrat die Bundesregierung die Ansicht, daß es sich bei dem »Dekret Nr.1« des Namibia-Rates, das die Förderung und den Export von Rohstoffen aus Namibia untersagt, nicht um eine völkerrechtlich verbindliche Regelung handele<sup>39</sup>.

b) Der deutsche **Bundestag** verabschiedete am 16. März 1989 eine **Gemeinsame Entschließung zur besonderen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für Namibia und alle seine Bürger**<sup>40</sup>. Der deutsche Bundestag begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung zur Unterstützung der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats und zur Leistung eines Beitrags zur Finanzierung der UNTAG. Weiter wird die Bundesregierung aufgefordert, zusammen mit internationalen Partnern mitzuhelfen, die wirtschaftlichen Grundlagen Namibias zu erhalten und auszubauen. Die südafrikanische Regierung dürfe sich nicht selbst aus ihren durch die bisherige Besetzung Namibias entstandenen finanziellen Verpflichtungen entlassen. Die Bundesregierung solle ferner auch weiterhin Kontakte und Gespräche aller politischen Kräfte Namibias fördern. Aufgabe der von der Bundesregierung entsandten diplomatischen Beobachtermission sei es, die Durchführung der Resolution 435 und des UN-Lösungsplans für Namibia zu beobachten und notfalls auf ihre Einhaltung zu dringen. Der Deutsche Bundestag werde sowohl während des Wahlkampfes als auch während der Wahldurchführung Beobachterdelegationen nach Namibia entsenden.

---

<sup>37</sup> *Ibid.*, 8.

<sup>38</sup> *Ibid.*, 9.

<sup>39</sup> Antwort der Bundesregierung vom 23.11.1989 auf eine Große Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN zur bundesdeutschen Beteiligung am weltweiten Uranabbau und Uranhandel, BT-Drs.11/5788, 9.

<sup>40</sup> BT-Drs.11/4205, BT-PIPr.11/134, 9941. Siehe hierzu ferner die Antwort der Bundesregierung vom 19.6.1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/4846.

Weitere Punkte der Erklärung betreffen die Unterstützung Namibias bei der Ausarbeitung einer Verfassung, die Respektierung der Menschenrechte, die wirtschaftliche, entwicklungspolitische und kulturelle Zusammenarbeit, den Schutz der deutschsprachigen Minderheit sowie die Aufnahme Namibias in den Kreis der AKP-Staaten.

c) In der Plenardebatte des Deutschen Bundestages zu der Entschlieung betonte der Bundesminister fur wirtschaftliche Zusammenarbeit Klein das nachdruckliche Engagement der Bundesregierung fur die **Sicherheitsratsresolution 435** und wies auf die besondere historische und moralische Verantwortung Deutschlands fur Namibia hin<sup>41</sup>. Der Staatsminister im Auswartigen Amt Schafer betonte unter anderem die Rolle der Bundesrepublik Deutschland als Mitinitiatorin der vom UN-Sicherheitsrat am 16. Februar 1989 verabschiedeten **Resolution 632** zur Verwirklichung des Friedensplans fur Namibia<sup>42</sup>. Er wies ferner darauf hin, da die **diplomatische Beobachtermission** der Bundesrepublik Deutschland in Namibia am 6. Marz 1989 ihre Arbeit aufgenommen habe<sup>43</sup>.

7. a) Am 17. Februar 1989 hat der Staatssekretar im Auswartigen Amt Sudhoff den iranischen Botschafter einbestellt und ihm gegenuber die Morddrohungen und den **Mordaufruf der iranischen Regierung gegen den Schriftsteller Salman Rushdie** scharf verurteilt und als schwere Belastung der deutsch-iranischen Beziehungen bezeichnet. Am selben Tage wurde der deutsche Geschaftstrager aus Teheran zur Berichterstattung zuruckgerufen<sup>44</sup>. Bundeskanzler Kohl rief »die gesamte zivile Volkergemeinschaft« auf, gegen die Drohung des Iran vorzugehen. Zugleich faste das Bundeskabinet den Entschlu, den UN-Sicherheitsrat anzurufen<sup>45</sup>. Die Vorbereitungen fur eine anstehende Tagung der deutsch-iranischen Wirtschaftskommission wurden ausgesetzt<sup>46</sup>. Ferner entschied die Bundesregierung, das am 29. November 1988 unterzeichnete Kulturab-

<sup>41</sup> BT-PlPr.11/129, 9494 vom 24.2.1989.

<sup>42</sup> BT-PlPr.11/129, 9505 vom 24.2.1989.

<sup>43</sup> BT-PlPr.11/134, 9940 vom 16.3.1989. Siehe ferner die Antwort der Bundesregierung vom 19.6.1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRUNEN zur Rolle der Vereinten Nationen in Namibia, BT-Drs.11/4846.

<sup>44</sup> Erklarung der Staatsministerin im Auswartigen Amt, Adam-Schwaetzer, vor dem Deutschen Bundestag vom 23.2.1989, BT-PlPr.11/128, 9393ff. Siehe auch NZZ vom 19.2.89, 4. Der deutsche Geschaftstrager kehrte Mitte Juni 1989 nach Teheran zuruck, SZ vom 14.6.1989, 1.

<sup>45</sup> Der Entschlu wurde Anfang Marz 1989 revidiert. Zugleich wurde der britischen Regierung Unterstutzung zugesichert fur den Fall, da diese den Sicherheitsrat mit der Angelegenheit befassen wolle, FAZ vom 2.3.1989, 5.

<sup>46</sup> SZ vom 23.2.1989, 1.

kommen mit dem Iran nicht in Kraft zu setzen und als gegenstandslos zu betrachten<sup>47</sup>.

b) In einer gemeinsamen Erklärung vom 20. Februar 1989 verurteilten die EG-Mitgliedstaaten den Mordaufruf als »einen unannehmbaren Verstoß gegen die elementarsten Grundsätze und Verpflichtungen, die die Beziehungen zwischen souveränen Staaten kennzeichnen«. Sie kamen überein, ihre Missionschefs gleichzeitig zu Konsultationen aus Teheran abzuberaufen und hochrangige offizielle Besuche auf beiden Seiten auszusetzen<sup>48</sup>. Nach einer Pressemitteilung vom 21. März 1989 einigten sich die Außenminister der EG-Mitgliedstaaten darauf, daß die zurückgerufenen Botschafter nach Teheran zurückkehren könnten, wenn einzelne Regierungen dies wünschten. Zugleich stellten sie jedoch klar, daß die Verurteilung der Morddrohung davon unberührt bliebe<sup>49</sup>. In einer weiteren Erklärung vom 8. Mai 1989 wiederholten die Zwölf ihre Verurteilung des Mordaufrufs<sup>50</sup>.

c) Der Deutsche Bundestag verabschiedete am 23. Februar 1989 ohne Gegenstimmen eine EntschlieÙung, in der es unter anderem heißt:

»Der Mordaufruf ist ... eine Kriegserklärung gegen unser Rechts- und Wertesystem, gegen das Völkerrecht und gegen die universellen Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen. Der Deutsche Bundestag verurteilt diesen Mordaufruf aufs schärfste«<sup>51</sup>.

Bundespräsident von Weizsäcker lehnte am gleichen Tage in Tokio ein Zusammentreffen mit dem iranischen Vizepräsidenten ab<sup>52</sup>.

8. Anläßlich der **Anträge Palästinas auf Aufnahme in die WHO und in die UNESCO** bekräftigten die zwölf Mitgliedstaaten der EG ihre bereits in der Erklärung gegenüber den Vereinten Nationen vom 21. November 1988 eingenommene Haltung zur Proklamation des Staates Palästina<sup>53</sup>. Die EG-Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, daß nach den Satzungsbestimmungen von WHO und UNESCO jeweils nur Staaten Mit-

<sup>47</sup> Bull.Nr.18 vom 22.2.1989, 172.

<sup>48</sup> EA 1989, D 418.

<sup>49</sup> SZ vom 21.3.1989, 1.

<sup>50</sup> EA 1989, D 423.

<sup>51</sup> BT-Drs.11/4057, BT-PlPr.11/128, 9395.

<sup>52</sup> FAZ vom 24.2.1989, 1 ff.; SZ vom 24.2.1989, 9.

<sup>53</sup> Verbalnoten des ständigen Vertreters Spaniens im Namen der EG-Mitgliedstaaten an die WHO vom 28.4.1989 und an die UNESCO vom 30.5.1989 (Quelle: Auswärtiges Amt, Bonn). Zur Erklärung vom 21.11.1988 siehe Lerche, VRPr.1988, ZaöRV 1990, 313f. Siehe hierzu auch die Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Grolig, in der UN-Menschenrechtskommission vom 6.3.1989 zur Stimmenthaltung bei der Abstimmung über die Resolution E/CN.4/1989/19 (UN Doc.E/CN.4/1989/SR.51/Add.1, 4).

glied werden können. Kein EG-Mitglied habe bislang die PLO/Palästina als Staat anerkannt. Mitte Oktober 1989 empfing die Bundesregierung erstmals eine hochrangige Delegation der PLO. Das Gespräch fand von seiten der Bundesregierung auf Staatssekretärschene statt<sup>54</sup>.

9. a) Anlässlich der Tagung des **Europäischen Rates** in Madrid am 26./27. Juni 1989 einigten sich die EG-Mitgliedstaaten auf eine **gemeinsame Erklärung zur Lage im Nahen Osten**<sup>55</sup>. Sie bekräftigten zunächst die Position, die der Europäische Rat in seiner Erklärung vom 13. Juni 1980<sup>56</sup> zu den Friedensbemühungen im Nahen Osten eingenommen hat. Diese Position bestehe darin,

»... das Recht aller Staaten der Region, einschließlich Israels, auf Sicherheit, das heißt auf ein Leben innerhalb sicherer, anerkannter und garantierter Grenzen und den Anspruch auf Gerechtigkeit für alle Völker der Region zu bekräftigen, was die Anerkennung der legitimen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich des Rechts auf Ausübung des Selbstbestimmungsrechts mit allem was dazugehört, einschließt«.

Weiter heißt es in der Erklärung:

»Die Zwölf vertreten die Auffassung, daß diese Ziele auf friedlichem Wege im Rahmen einer **internationalen Friedenskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen**<sup>57</sup> verwirklicht werden müssen; die UNO stellt das geeignete Forum für direkte Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien über eine umfassende, gerechte und dauerhafte Regelung dar. Der Europäische Rat vertritt ferner die Ansicht, daß die PLO an diesem Prozeß beteiligt werden muß«.

Die EG und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihren Willen zur aktiven Beteiligung an einer Verhandlungslösung für den Nahost-Konflikt. Sie begrüßten es, daß das außerordentliche Gipfeltreffen der Arabischen Liga in Casablanca die Beschlüsse des Palästinensischen Nationalrats von Algier unterstützt hat, die die Annahme der **Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen** beinhalten, aus denen die Anerkennung des Existenzrechts Israels und der Verzicht auf Terrorismus hervorgehen. Zugleich bedauerten sie die anhaltende Verschlechterung der

<sup>54</sup> SZ vom 17.10.1989, 6.

<sup>55</sup> Letter dated 28 June 1989 from the Permanent Representative of Spain to the United Nations addressed to the Secretary General, UN Doc.A/44/354, S/20703. Deutsche Übersetzung in EA 1989, D 403 ff (412f.). Siehe auch die Erklärung des Vertreters Frankreichs, *Blanc*, im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor der UN-Generalversammlung vom 28.11.1989, UN Doc.A/44/PV.65, 32.

<sup>56</sup> Hierzu *Meng*, VRPr.1980, ZaöRV 1982, 517f.

<sup>57</sup> Hervorh. durch den Verfasser.

Lage in den besetzten Gebieten und appellierten an die israelischen Behörden, die **Resolutionen 605, 606 und 608 des Sicherheitsrats** anzuwenden und die Bestimmungen der **Genfer Konvention zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten** zu beachten sowie insbesondere die Unterrichtsstätten im Westjordanland<sup>58</sup> wieder zu öffnen. Ferner heißt es in der Erklärung:

- »Der Europäische Rat begrüßt auf der Grundlage der Grundsatzpositionen der Zwölf den Vorschlag der Abhaltung von Wahlen in den besetzten Gebieten, der zum Friedensprozeß beitragen kann, vorausgesetzt, daß
- die Wahlen in einem Zusammenhang mit einem Prozeß der umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Konflikts stehen;
  - die Wahlen in den besetzten Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, mit angemessenen Freiheitsgarantien stattfinden;
  - keine Lösung ausgeschlossen werden darf und die endgültigen Verhandlungen auf der Grundlage der Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen stattfinden, welche auf dem Grundsatz »Gebiete für Frieden« beruhen«.

b) In einer Erklärung, die der Vertreter Frankreichs im Namen der EG-Mitgliedstaaten am 1. Dezember 1989 vor der UN-Generalversammlung abgegeben hat, wird ferner zum **rechtlichen Status der besetzten Gebiete** Stellung genommen<sup>59</sup>. Die Zwölf bekräftigen ihre Ansicht, daß die Maßnahmen, die von den israelischen Behörden ergriffen wurden, um in diesen Gebieten ihre Rechtsordnung sowie ihre Gerichtsbarkeit und ihre Verwaltung zu etablieren, null und nichtig sind. In der Erklärung heißt es wörtlich<sup>60</sup>:

“The military occupation can only be considered temporary and does not give the occupying Power the right to annex the occupied territories or to extend its jurisdiction or its administration to them. That is why the Twelve consider null and void the unilateral decision taken by Israel to change the status of Jerusalem ... In the same spirit, they reiterate that they consider the establishment of Israeli settlements in the occupied territories to be illegal. They call on Israel, as they have always done, to put an end to such practices, whose effect is to change the demographic structure of those territories, in violation of international law”.

Die EG-Mitgliedstaaten bekräftigen ferner ihre Auffassung, daß in den besetzten Gebieten seit 1967 die Vierte Genfer Konvention von 1949 und

<sup>58</sup> Siehe hierzu auch die Erklärung vom 31.5.1989, EA 1989, D 423.

<sup>59</sup> Erklärung des Vertreters Frankreichs, Blanc, vor der UN-Generalversammlung vom 1.12.1989, UN Doc.A/44/PV.70, 21.

<sup>60</sup> *Ibid.*, 24.

die Haager Landkriegsordnung von 1907 anwendbar seien<sup>61</sup>. In einer weiteren Erklärung vom 1. Juli 1989 protestierten sie gegen die Deportation von acht Palästinensern durch die israelische Regierung<sup>62</sup>.

10. a) In seiner Erklärung vom 26./27. Juni 1989 vertritt der **Europäische Rat** die Auffassung, daß

»... umgehend eine endgültige Lösung der **Libanon-Krise** ausgehandelt und durchgeführt werden sollte. Er bestätigt die volle Unterstützung der Zwölf für den von dem Gipfel der Arabischen Liga in Casablanca eingesetzten Dreierausschuß. Der Europäische Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, mit dem Dreierausschuß mit dem Ziel voll zusammenzuarbeiten, einen vollständigen und dauerhaften Waffenstillstand sowie eine gerechte politische Lösung der Libanon-Krise auf der Grundlage der Souveränität, der Einheit und der territorialen Integrität Libanons herbeizuführen«<sup>63</sup>.

b) In einer gemeinsamen Erklärung vor der UN-Generalversammlung äußerten die EG-Mitgliedstaaten ferner die Ansicht, daß die Fortdauer der **israelischen Besetzung eines Teils des libanesischen Staatsgebietes**, unter Mißachtung der UN-Sicherheitsrats-Resolutionen 425, 508 und 509, ein Hindernis für die Rückkehr des Landes zur Normalität und Stabilität darstelle. Die Zwölf erklärten des weiteren ihre Unterstützung für die UN-Friedenstruppen im Libanon<sup>64</sup>.

11. Zur **Zypern-Frage** hat der Europäische Rat in seiner Erklärung vom 26./27. Juni 1989 die Haltung der Zwölf bekräftigt, wonach sie die Einheit, Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Zyperns im Einklang mit den betreffenden UN-Resolutionen unterstützen<sup>65</sup>.

12. a) Der Europäische Rat forderte alle am **Afghanistan-Konflikt** beteiligten Parteien auf, auf die Einsetzung einer wirklich repräsentativen Regierung im Wege eines Aktes der Selbstbestimmung hinzuwirken<sup>66</sup>. Die EG-Mitgliedstaaten begrüßten den vollständigen Abzug der sowjetischen Truppen am 15. Februar 1989 und forderten zugleich die Respektierung der Menschenrechte und der Prinzipien des humanitären Völker-

<sup>61</sup> Zur Lage in den besetzten Gebieten siehe auch die im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen des Vertreters Frankreichs, Paoli, im Politischen Sonderausschuß der UN-Generalversammlung vom 21.11.1989 (UN Doc.A/SPC/44/SR.23, 10) sowie die Erklärungen des französischen Vertreters, Blanc, vom 9.10. und 20.11.1989 (Anm.17 und 15).

<sup>62</sup> NZZ vom 4.7.1989, 2.

<sup>63</sup> EA 1989, D 403ff. (410).

<sup>64</sup> Anm.55.

<sup>65</sup> EA 1989, D 403ff. (411).

<sup>66</sup> Erklärung vom 26./27.6.1989, EA 1989, D 403ff. (411f.).



rechts durch alle Konfliktparteien<sup>67</sup>. Bundeskanzler Kohl erinnerte anlässlich des sowjetischen Truppenabzugs an die Verantwortung der Sowjetunion für das menschliche Leid, die Schäden und die langfristigen Folgen ihrer neunjährigen Intervention in Afghanistan. Die Bundesregierung unterstütze weiterhin die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, zur Lösung des innerafghanischen Konflikts und zur Bildung einer repräsentativen Regierung in Afghanistan beizutragen<sup>68</sup>.

b) Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland gab vor der UN-Generalversammlung eine Erklärung ab, wonach die Zustimmung zum Vorschlag des Mandatsprüfungsausschusses hinsichtlich der afghanischen Delegation nicht die Anerkennung der **Legitimität der Regierung in Kabul** beinhalte<sup>69</sup>. Eine förmliche Anerkennung der afghanischen Übergangsregierung lehnte die Bundesregierung mit der Begründung ab, daß es der ständigen völkerrechtlichen Praxis der Bundesrepublik Deutschland entspreche, keine Erklärungen über die Anerkennung von Regierungen abzugeben. Die Bundesregierung stehe jedoch wie bisher im ständigen Kontakt mit Repräsentanten des afghanischen Widerstandes<sup>70</sup>.

13. a) Zu ihrer Zustimmung zum Vorschlag der Mandatsprüfungskommission der UN-Generalversammlung hinsichtlich der Vertreter des **Demokratischen Kampuchea** erklärte die Bundesrepublik Deutschland, daß sie damit nicht beabsichtige, in irgendeiner Weise die Rückkehr des Pol Pot-Regimes an die Macht zu unterstützen<sup>71</sup>.

b) Gemeinsam mit den anderen EG-Mitgliedstaaten erklärte sie, daß sie niemals, in welcher Form auch immer, die **Khmers Rouges** unterstützen würde, und verurteilte die Festhaltung ziviler Geiseln durch die **Khmers Rouges** in Lagern, zu denen humanitären Organisationen der Zutritt verweigert würde<sup>72</sup>.

c) Im September 1989 erfolgte der **Abzug der vietnamesischen Streit-**

<sup>67</sup> Erklärungen des Vertreters Frankreichs, Blanc vom 9.10.1989 (Anm.17) und vom 20.11.1989 (Anm.15).

<sup>68</sup> Bull. Nr.15 vom 17.2.1989, 141.

<sup>69</sup> Stellungnahme des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Bräutigam, vor der UN-Generalversammlung vom 17.10.1989, UN Doc.44/PV.32, 39.

<sup>70</sup> Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adam-Schwaetzer, vom 30.5.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/4682, 2.

<sup>71</sup> Anm.69.

<sup>72</sup> Erklärung des Vertreters Frankreichs, Blanc (Anm.15). Ausführlich hierzu auch die Antworten der Bundesregierung vom 7.2.1989 (BT-Drs.11/3962) und vom 6.12.1989 (BT-Drs.11/6095) auf Kleine Anfragen der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN.

kräfte aus Kambodscha<sup>73</sup>. Hierzu erklärte die Bundesregierung, daß Vietnam damit einseitig eine wichtige Bedingung für die Lösung des Kambodscha-Konfliktes verwirklicht habe. Die Bundesregierung hätte es jedoch begrüßt, wenn der Truppenabzug als Bestandteil einer umfassenden politischen Lösung unter internationaler Kontrolle erfolgt wäre<sup>74</sup>. Die nach dem Truppenabzug Vietnams im September 1989 aufgeflamnten Guerillakämpfe machen nach Auffassung der Bundesregierung eine Übergangsautorität erforderlich, die unter internationaler Kontrolle freie und faire Wahlen für eine neue kambodschanische Regierung durchführen soll<sup>75</sup>.

14. In einer Antwort vom 31. Juli 1989 auf eine Kleine Anfrage nannte die Bundesregierung für eine Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit mit **Vietnam** die folgenden Voraussetzungen:

- »– Abzug der vietnamesischen Besatzungstruppen aus Kambodscha<sup>76</sup>;
- Anerkennung der Berlin-Klausel;
- Anerkennung der Altschulden aus früherer Finanzieller Zusammenarbeit (einschließlich derjenigen des ehemaligen Südvietnam) und Rückzahlung bzw. Regelung fälliger FZ-Außenstände<sup>77</sup> (Tilgung und Zinszahlung)«<sup>78</sup>.

15. Die Bundesregierung bekräftigte ihre Auffassung, daß für sie, in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Mehrheit der Staatengemeinschaft, **Taiwan** kein Völkerrechtssubjekt sei. Die Bundesrepublik Deutschland unterhalte zu Taiwan keine amtlichen Beziehungen und habe auch nicht die Absicht, solche aufzunehmen<sup>79</sup>. Die Bundesregierung teilte ferner mit, daß die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen taiwanischen Büros weder konsularischen noch diplomatischen Status hätten und daher auch nicht zur Erteilung von Visa befugt seien. Eine Zulassung von Flugverbindungen nach Taiwan sei nicht möglich, da diese hoheitliche Akte zwischen den beteiligten Staaten voraussetze<sup>80</sup>.

16. Die Bundesregierung, die im Jahre 1989 wiederholt gegen Men-

<sup>73</sup> Antwort der Bundesregierung vom 6.12.1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/6095, 2.

<sup>74</sup> *Ibid.*

<sup>75</sup> Anm.73.

<sup>76</sup> Der Truppenabzug ist im September 1989 erfolgt.

<sup>77</sup> Außenstände aus Finanzieller Zusammenarbeit.

<sup>78</sup> Antwort der Bundesregierung vom 31.7.1989 auf eine Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion, BT-Drs.11/5027.

<sup>79</sup> Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adam-Schwaetzer, vom 5.7.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/4951, 1.

<sup>80</sup> Antwort der Bundesregierung vom 29.12.1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/6184.

schenrechtsverletzungen in **Rumänien** protestiert hatte<sup>81</sup>, begrüßte den Sturz der Regierung Ceausescu am 22./23. Dezember 1989. Bundesaußenminister Genscher erklärte, das rumänische Volk habe einen Sieg gegen ein menschenverachtendes Regime errungen und kündigte Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesregierung an.

17. Die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften verurteilten in einer Erklärung vom 2. September 1989 die Annullierung der am 7. Mai in **Panama** abgehaltenen Wahlen und stellten fest, daß die Regierung Noriega über keinerlei institutionelle Legitimität verfüge<sup>82</sup>. Die Zwölf vereinbarten gegen die Regierung von Panama eine Reihe von Maßnahmen, darunter die vorläufige Einstellung hochrangiger Kontakte, die Stärkung der Beziehungen zur Opposition und die langsamere Abwicklung bilateraler Programme der technischen Zusammenarbeit, die sie in einer weiteren Erklärung vom 20. September 1989 ankündigten<sup>83</sup>. Zum militärischen Eingreifen der USA in Panama Ende Dezember 1989 erklärte die Bundesregierung, daß sie angesichts der Gefährdung amerikanischer Staatsbürger für die Haltung der USA Verständnis habe<sup>84</sup>.

18. Am 16. November 1989 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, zur Unterstützung freier und demokratischer Wahlen in **Chile** am 14. Dezember 1989 eine offizielle Beobachterdelegation aller Fraktionen zu entsenden<sup>85</sup>.

19. Gegen eine Anerkennung der **Republik der Marshallinseln** und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen hegte die Bundesregierung im Berichtszeitraum völkerrechtliche Bedenken<sup>86</sup>.

### *Staatsgebiet*

20. a) Am 3. April 1989 wurde ein **deutsch-österreichischer Grenzvertrag**<sup>87</sup> unterzeichnet, der eine genaue Dokumentation des Verlaufs der

<sup>81</sup> Siehe z.B. SZ vom 22.12.1989, 7.

<sup>82</sup> EA 1990, D 21.

<sup>83</sup> EA 1990, D 23.

<sup>84</sup> NZZ vom 22.12.1989, 2.

<sup>85</sup> BT-Drs.11/5688, BT-PIPr.11/176, 13462.

<sup>86</sup> Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, vom 29.5.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/4682, 1.

<sup>87</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes »Scheibelberg-Bodensee« sowie in einem Teil des Grenzabschnittes »Dreieckmark-Dandlbachmündung« und des Grenzabschnittes »Sallach-Scheibelberg«, BR-Drs.183/91.

gemeinsamen Staatsgrenze zwischen dem Bodensee und dem Lech bei Füssen zum Gegenstand hat. Das noch aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammende Grenzurkundenwerk in diesem Grenzabschnitt wurde erneuert. Zwei geringfügige Grenzberichtigungen im Bereich des Rannasees bei Passau und in der Nähe des Grenzübergangs Schellenberg wurden vereinbart.

b) Eine **deutsch-niederländische Vereinbarung über die Unterhaltung von im Grenzgebiet liegenden Gewässern** wurde am 5. Juni 1989 unterzeichnet<sup>88</sup>.

21. Mit einigen Nachbarstaaten wurden Abkommen über praktische Regelungen im Zusammenhang mit **Grenzabfertigungsstellen** geschlossen<sup>89</sup>; zwei solcher Abkommen traten in Kraft<sup>90</sup>.

22. Bundesaußenminister Genscher und sein tschechoslowakischer Amtskollege Dienstbier leiteten mit einer symbolischen Durchtrennung des Grenzzaunes am 26. Dezember 1989 den **Abbau der tschechoslowakischen Grenzsperrn** ein. Gemeinsam betonten sie, daß mit der Öffnung des Grenzzaunes ein weiteres Relikt des Kalten Krieges beiseite

<sup>88</sup> Tractatenblad van het Koninkrijk der Nederlanden, 1990, Nr.66.

<sup>89</sup> Frankreich: Verordnung zur Vereinbarung vom 23.1.1989 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Gersweiler/Schoeneck vom 24.2.1989, BGBl.1989 II, 250. Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neulauterburg/Lauterbourg vom 28.2.1989, BGBl.1989 II, 263; Niederlande: Verordnung zur Vereinbarung vom 13.9./6.10.1989 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang 's-Heerenberg-West/Abfertigungsstelle Heerenberg an der Straße von Emmerich nach 's-Heerenberg vom 20.11.1989, BGBl.1989 II, 902; Österreich: Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 13.2.1989 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Mariahilf vom 20.3.1989, BGBl.1989 II, 274. Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 13.2.1989 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Breitenberg, BGBl.1989 II, 276. Beide Verordnungen sind am 1.4.1989 in Kraft getreten; Schweiz: Gesetz zu dem Abkommen vom 12.4.1989 zur Änderung des Abkommens vom 1.6.1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt vom 21.12.1990, BGBl.1991, 291.

<sup>90</sup> Dänemark: Vereinbarung vom 29.6./12.8.1988 zur Änderung der Vereinbarung vom 19.6./6.7.1978 über die Zusammenlegung der deutschen und der dänischen Grenzabfertigung des Straßengüterverkehrs in Padborg, BGBl.1988 II, 927, in Kraft getreten am 1.2.1989, Bek. vom 17.7.1989, BGBl.1989 II, 733; Schweiz: Vereinbarung vom 26.5.1988 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Lottstetten/Rafz-Solgen, BGBl.1988 II, 615, in Kraft getreten am 30.5.1989, Bek. vom 4.7.1989, BGBl.1989 II, 662.

geräumt worden sei. Zugleich bekräftigten sie die Unverletzlichkeit der Grenzen in Europa<sup>91</sup>.

### *Flüsse, Seen, Kanäle*

23. In ihrer Stellungnahme zu den bisherigen Arbeiten am ILC-Kodifikationsentwurf **“The Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses”**<sup>92</sup> im Sechsten Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 7. November 1989 wiederholte die Bundesrepublik Deutschland ihren Vorschlag, den Begriff *appreciable harm* in Art.8 des Kodifikationsentwurfes durch die Formulierung *substantial harm* zu ersetzen, um dadurch unbedeutende Beeinträchtigungen aus dessen Anwendungsbereich auszuschneiden<sup>93</sup>. Zur Frage, ob sich der in Draft Art.1 definierte Regelungsgegenstand des Kodifikationsentwurfes auf *international watercourses* oder auf *international watercourse systems* beziehen sollte, zeichnete sich ein Wandel in der bundesdeutschen Auffassung ab. In der Stellungnahme heißt es hierzu:

“While my delegation has so far considered the latter term too broad to be defined in an operable way, recent developments in the field of international environmental protection have prompted us to give the question additional thought. As experience has shown, stringent and effective environmental protection in general necessitates a broad and, in many cases, global approach. This also applies to the protection of watercourses. It seems hardly feasible in a technical sense to provide sufficient protection for any watercourse without taking into account dangers originating in a wider area around the watercourse, especially in its different course components, tributaries and subsidiary watercourses ...”.

24. Das **Zusatzprotokoll Nr.4 zur Mannheimer Revidierten Rheinschiffahrtsakte**<sup>94</sup> wurde von der Bundesregierung am 25. April 1989 unterzeichnet<sup>95</sup>. Bei Unterzeichnung haben die Vertragsstaaten eine Erklärung abgegeben, wonach das Zusatzprotokoll bereits vor Hinterlegung

<sup>91</sup> FAZ vom 27.12.1989, 6; SZ vom 27.12.1989, 2.

<sup>92</sup> Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Scharioth, im 6. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 7.11.1989, UN Doc.A/C.6/44/SR.34, 16 (in dieser Quelle nur sinngemäße Wiedergabe; das wörtliche Zitat ist der Veröffentlichung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom gleichen Tage entnommen).

<sup>93</sup> Hierzu Lerche (Anm.53), 318.

<sup>94</sup> BGBl.1969 II, 597.

<sup>95</sup> BGBl.1990 II, 616.

der Ratifikationsurkunden vom 1. Mai 1989 an vorläufig angewandt wird<sup>96</sup>. Das Protokoll schafft die Voraussetzungen dafür, daß die Strukturbereinigungsmaßnahmen, die die Europäischen Gemeinschaften für die Binnenschifffahrt ihrer Mitgliedstaaten beschlossen haben<sup>97</sup>, auch auf die Schweiz ausgedehnt werden können. Ferner soll das Protokoll eventuelle Unvereinbarkeiten der Strukturbereinigungsmaßnahmen mit der Revidierten Rheinschiffahrtsakte beseitigen<sup>98</sup>.

25. Das **deutsch-niederländische Abkommen über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung** vom 22. Dezember 1986<sup>99</sup> ist am 1. Oktober 1989 in Kraft getreten<sup>100</sup>.

26. Ein bilaterales **Binnenschifffahrtsabkommen** mit der Regierung **Bulgariens** wurde am 4. Juli 1989 unterzeichnet<sup>101</sup>. Das Abkommen entspricht in allen wesentlichen Punkten den Binnenschifffahrtsabkommen mit **Ungarn**<sup>102</sup> vom 15. Januar 1988 und mit der **Tschechoslowakei**<sup>103</sup> vom 26. Januar 1988, zu denen am 14. Dezember 1989 die Zustimmungsgesetze ergangen sind<sup>104</sup>. Berlin wurde in das Abkommen voll einbezogen.

27. Der Bundesminister für Verkehr hat am 14. Februar 1989 den vorläufigen Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf dem **Main-Donau-Kanal** oberhalb Nürnbergs festgesetzt<sup>105</sup>. Die Erhebung von Schifffahrtsabgaben entspricht der Auffassung der Bundesregierung, daß es sich bei dem Ka-

<sup>96</sup> BGBl.1990 II, 618.

<sup>97</sup> Verordnung (EWG) 1101/89 des Rates vom 27.4.1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt und Verordnung (EWG) 1102/89 der Kommission vom 27.4.1989 mit Durchführungsbestimmung zur Verordnung (EWG) 1101/89; ABl.EG L 116/25 und 116/30 vom 28.4.1989. Siehe hierzu ferner die Verordnung (EWG) 3685/89 der Kommission vom 8.12.1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) 1102/89 (ABl.EG L 360/20 vom 9.12.1989) sowie die Ausführungsregelungen zur Durchführung der Strukturbereinigung in der Schifffahrt vom 14.12.1989, VkB1.1990, 28.

<sup>98</sup> Siehe hierzu die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs.11/6035, 9.

<sup>99</sup> BGBl.1987 II, 141. Siehe hierzu Nolte, VRPr.1986, ZaöRV 1988, 282.

<sup>100</sup> Bek. vom 20.10.1989, BGBl.1989 II, 847.

<sup>101</sup> BGBl.1990 II, 621. Siehe hierzu auch die Denkschrift der Bundesregierung, BR-Drs.546/89, 15.

<sup>102</sup> BGBl.1989 II, 1028.

<sup>103</sup> BGBl.1989 II, 1037.

<sup>104</sup> Gesetz zum deutsch-ungarischen Binnenschifffahrtsabkommen, BGBl.1989 II, 1026; Gesetz zum deutsch-tschechoslowakischen Binnenschifffahrtsabkommen, BGBl.1989 II, 1035. Zum Inhalt der Abkommen siehe L e r c h e (Anm.53), 319, sowie JZ-GD 1990, 20.

<sup>105</sup> VkB1.1989, 139 (Nr.42).

nal um eine nationale Wasserstraße handelt, die keinerlei völkerrechtlichen Regelungen unterliegt<sup>106</sup>.

### *Seerecht*

28. a) In einer Stellungnahme vor der UN-Generalversammlung betonte die Bundesrepublik Deutschland ihr Interesse an einer universellen Anerkennung des **Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen** von 1982. Zugleich bekräftigte sie jedoch erneut ihre Vorbehalte gegenüber der Regelung des Tiefseebodenbergbaus in Abschnitt XI des Übereinkommens. Aus diesem Grunde enthielt sich die Bundesrepublik Deutschland auch bei der Abstimmung über die Resolution zum Seerecht der Stimme. Zugleich betonte sie ihre Bereitschaft zur Fortsetzung des Dialogs<sup>107</sup>.

b) In der Frühjahrstagung der **Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof** im März 1989 hat die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit Belgien, Italien, Japan, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich zu den Kernproblemen des Tiefseebodenregimes eine Reihe von Änderungsvorschlägen eingebracht. Diese beziehen sich insbesondere auf die Abgabenbelastung der Tiefseebergbauunternehmen, den Technologietransfer und den Finanzausschuß sowie auf Einzelfragen der Zusammensetzung und des Abstimmungsverfahrens der Organe der Meeresbodenbehörde<sup>108</sup>.

29. Zu der Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die **Hafenstaatkontrolle**<sup>109</sup> wurden am 12. März 1989 Änderungen der Anlage 1 ange-

<sup>106</sup> Siehe hierzu Raub/Malanczuk, VRPr.1983, ZaöRV 1985, 727 m.w.N.

<sup>107</sup> Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Borchard, vor der UN-Generalversammlung vom 20.11.1989, UN Doc.A/44/PV.62, 51. Siehe hierzu auch die Erklärung des Vertreters Frankreichs, Blanc, im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor der UN-Generalversammlung vom gleichen Tage (UN Doc.A/44/PV.62, 27), den Bericht der Bundesregierung vom 8.2.1989 (BT-Drs.11/3963, 14f.) sowie die Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adam-Schwaetzer, vom 9.1.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/3834, 1. Zur bisherigen Haltung der Bundesrepublik Deutschland siehe Lindemann, VRPr.1982, ZaöRV 1984, 515ff.; Raub/Malanczuk, *ibid.*, 728ff.; Oeter, VRPr.1984, ZaöRV 1986, 312ff., und Thomsen (Anm.10), 329ff.

<sup>108</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Wartenberg vom 12.5.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/4573, 13.

<sup>109</sup> BGBl.1982 II, 585.

nommen. Die Änderungen betreffen Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Sicherstellung von Gesundheit und Hygiene sowie Richtlinien zum Arbeitsrecht der Seeleute. Sie traten für alle Vertragspartner am 11. Mai 1989 in Kraft<sup>110</sup>.

30. Die vom Erleichterungsausschuß der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) am 17. September 1987 angenommenen Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur **Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs** vom 9. April 1969<sup>111</sup> sind für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsstaaten am 1. Januar 1989 in Kraft getreten<sup>112</sup>. Die Änderungen betreffen insbesondere Schiffs- und Frachtpapiere sowie die Erleichterung des Ein- und Auslaufens von Schiffen bei Hilfsmaßnahmen in Katastrophenfällen oder zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung.

31. Die von der IMO in London am 19. November 1987 beschlossenen Änderungen der Internationalen Regeln zur **Verhütung von Zusammenstößen auf See** von 1972<sup>113</sup> sind für die Bundesrepublik Deutschland und für die übrigen Vertragsparteien am 19. November 1989 in Kraft getreten<sup>114</sup>.

32. Am 21. November 1989 erging die Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum **Schutz menschlichen Lebens auf See** und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (3. SOLAS-ÄndV)<sup>115</sup>. Durch diese Verordnung wurden die Entschließungen des Schiffssicherheitsausschusses der IMO innerstaatlich in Kraft gesetzt, die insbesondere die Erhöhung der Sicherheit von Fahrgast-Fährschiffen im Roll on-Roll off-Verkehr zum Ziel haben<sup>116</sup>.

---

<sup>110</sup> Bek. vom 25.4.1989, BGBl.1989 II, 410.

<sup>111</sup> BGBl.1967 II, 2434; 1971 II, 1377; 1978 II, 1445; 1983 II, 576; 1984 II, 938; 1986 II, 1141.

<sup>112</sup> BGBl.1989 II, 70.

<sup>113</sup> Anlage zum Übereinkommen über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, BGBl.1976 II, 1017.

<sup>114</sup> Bek. vom 14.6.1989, BGBl.1989 II, 541. Siehe hierzu auch die Verordnung vom 14.6.1989, BGBl.1989 I, 1107.

<sup>115</sup> BGBl.1989 II, 905.

<sup>116</sup> Entschließung MSC. 11(55) vom 21.4.1988 und Entschließung MSC. 12(56) vom 28.10.1988. Siehe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung deren § 3 (Anm.115). Die Entschließung MSC. 11(55) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 2.12.1989 in Kraft getreten, die Entschließung MSC. 12 (56) am 29.4.1990, Bek. vom 28.2.1991, BGBl.1991 II, 510.



33. Durch das Gesetz vom 23. März 1989<sup>117</sup> wurde ein zusätzliches Register für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (**Internationales Seeschiffsregister**) eingeführt<sup>118</sup>. Für ausländische Besatzungsmitglieder von Schiffen, die in diesem Register eingetragen sind, können künftig Tarifverträge mit einer Gewerkschaft ihres jeweiligen Heimatstaates abgeschlossen werden, wenn diese die Mindestvoraussetzungen des Übereinkommens der ILO vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts<sup>119</sup> erfüllt.

34. Die **Seefischereiverordnung** vom 18.7.1989<sup>120</sup> dient im wesentlichen der Rechtsvereinheitlichung und der formellen Anpassung an die durch EG-Recht bereits bestehende Rechtslage<sup>121</sup>. Sie ersetzt die Durchführungsverordnungen zum Seefischerei-Vertragsgesetz von 1971<sup>122</sup>.

35. Am 21. März 1989 erließ die Bundesregierung die **Bergverordnung für den Festlandsockel**<sup>123</sup>, in der die Anforderungen für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen im Bereich des Festlandsockels festgelegt werden. Räumlicher Anwendungsbereich der Verordnung ist der Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland, dessen Abgrenzung in der Verordnung selbst nicht vorgenommen wird. Die Begründung der Bundesregierung nimmt insoweit Bezug auf die Festlandsockelkonvention vom 29. April 1958<sup>124</sup> sowie auf den Beschluß der Bundesregierung zur Ausdehnung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht vom 12. November 1984<sup>125</sup> und die Verträge mit Dänemark, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich über die seewärtige Begrenzung des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland<sup>126</sup>. Durch die Verordnung werden unter anderem Empfehlungen der 1. Internationalen Nordseeschutzkonferenz vom 31. Oktober/1. November 1984<sup>127</sup> sowie

---

<sup>117</sup> BGBl.1989 I, 550. Siehe hierzu auch die Bekanntmachung über die Eintragung im Internationalen Seeschiffsregister, VklBl.1989, 271.

<sup>118</sup> Hierzu auch *Lerche* (Anm.53), 320f.

<sup>119</sup> BGBl.1956 II, 2072.

<sup>120</sup> BGBl.1989 I, 1485.

<sup>121</sup> Siehe hierzu die Begründung der Bundesregierung, BR-Drs.288/89, 30.

<sup>122</sup> BGBl.1971 II, 34, 1065, 1109; 1977 II, 471; 1982 II; 258; jeweils geändert durch das Seefischereigesetz vom 12.7.1984, BGBl.1984 I, 876. Siehe hierzu auch *Oeter* (Anm.107), 316.

<sup>123</sup> BGBl.1989 I, 554. Siehe hierzu auch die Begründung der Bundesregierung BR-Drs.3/89, 47ff.

<sup>124</sup> Gesetz vom 21.9.1972, BGBl.1972 II, 1089, in Kraft getreten für die Bundesrepublik Deutschland am 25.8.1973, Bek. vom 15.5.1975, BGBl.1975 II 843.

<sup>125</sup> BGBl.1984 I, 1366.

<sup>126</sup> Gesetz vom 23.8.1972, BGBl.1972 II, 897.

<sup>127</sup> Hierzu *Oeter* (Anm.107), 340.

die Empfehlung 9/5 der Helsinki-Kommission zum Schutz der Ostsee vom 15. Februar 1988<sup>128</sup> in nationales Recht umgesetzt.

36. Hinsichtlich des Wracks des ehemaligen reichseigenen **Schlachtschiffes »Bismarck«**, dessen Lageort im Jahre 1989 ermittelt wurde, betrachtet sich die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin. Tauchgänge in das Innere des Wracks bedürften der Zustimmung der Bundesregierung, die grundsätzlich nicht erteilt würde. Das Wrack sei gemäß internationalen Gepflogenheiten als Seemannsgrab zu respektieren<sup>129</sup>.

37. Das Internationale Übereinkommen über die **Unterhaltung gewisser Leuchttore im Roten Meer** vom 20. Februar 1962<sup>130</sup> ist von der Bundesrepublik Deutschland am 11. März 1989 gekündigt worden<sup>131</sup>.

### *Antarktis*

38. Erstmals nahm im Jahre 1989 eine bundesdeutsche Forschergruppe gemeinsam mit französischen Kollegen an einer der im Antarktisvertrag vom 1. Dezember 1959<sup>132</sup> vorgesehenen **Inspektionen der Forschungsstationen** teil, die sicherstellen sollen, daß die Antarktis-Stationen nicht für militärische Zwecke mißbraucht werden und daß die Umwelt nicht in unzulässiger Weise belastet wird<sup>133</sup>.

### *Luft- und Weltraum*

39. Am 1. August 1989 erging das Zustimmungsgesetz zu der Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch **EUROCONTROL** in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht vom 25. November 1986<sup>134</sup>. Das Zustimmungsgesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, daß die Europäische Orga-

<sup>128</sup> Hierzu *Lerche* (Anm.53), 354.

<sup>129</sup> Antwort des Staatssekretärs, Sudhoff, vom 30.7.1989 auf eine schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/5037.

<sup>130</sup> BGBl.1967 II, 828.

<sup>131</sup> Bek. vom 16.6.1989, BGBl.1989 II, 584. Das Übereinkommen ist am 31.3.1990 außer Kraft getreten.

<sup>132</sup> BGBl.1978 II, 1517. Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 5.2.1979, Bek. vom 2.5.1979, BGBl.1979 II, 420.

<sup>133</sup> FAZ vom 27.11.1989, 10.

<sup>134</sup> BGBl.1989 II, 666.

nisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) damit beauftragt wird, durch die Bezirkskontrollzentrale Maastricht die Flugsicherung in den oberen Lufträumen der Bundesrepublik Deutschland und der Benelux-Staaten durchzuführen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Kontrolle gemäß Anlage I der Vereinbarung auf den norddeutschen Luftraum begrenzt<sup>135</sup>.

40. a) Am 10. Juli 1989 wurde zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde der USA (NASA) eine **Rahmenvereinbarung über Flugaktivitäten mit dem Space Shuttle** geschlossen, die am gleichen Tage in Kraft getreten ist<sup>136</sup>. Der Bundesrepublik Deutschland wird durch die Vereinbarung die Möglichkeit eingeräumt, gegen Kostenerstattung Flüge des Space-Shuttle für eigene Projekte zu nutzen. Die Einzelheiten sollen in Durchführungsvereinbarungen geregelt werden.

b) Ferner wurde durch Briefwechsel vom 8./21. September 1989 mit der NASA eine Vereinbarung über den **Datenaustausch über orbitale Objekte (Raumfahrttrümmer)** geschlossen, die am 21. September 1989 in Kraft getreten ist<sup>137</sup>.

41. Am 4. Juli 1989 ist ein **führerloses sowjetisches Militärflugzeug in den Luftraum der Bundesrepublik Deutschland eingedrungen**<sup>138</sup>. Das Flugzeug des Typs MiG-23 wurde von Abfangjägern der US-Luftwaffe identifiziert. Zu deren Einsatz erklärte die Bundesregierung, daß die Wahrnehmung luftpolizeilicher Aufgaben im Frieden gegenüber Militärflugzeugen des Warschauer Paktes den sog. "TRIPARTITE-Nations" (USA, Großbritannien und Frankreich) übertragen worden sei. Dieses Verfahren sei von der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich gebilligt worden<sup>139</sup>. Die Bundesregierung protestierte bei der sowjetischen Regierung gegen die Verletzung ihres Luftraumes. Nach Pressemeldungen vertrat sie die Ansicht, daß die UdSSR verpflichtet gewesen wäre, die Bundesregierung zu warnen. Für eine Unterrichtung hätte nach deutscher Einschätzung genügend Zeit zur Verfügung gestanden<sup>140</sup>.

42. a) Das **deutsch-ungarische Luftverkehrsabkommen**<sup>141</sup> wurde am

<sup>135</sup> Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs.11/3814. Siehe ferner JZ-GD 1990, 12.

<sup>136</sup> BGBl.1990 II, 28.

<sup>137</sup> Bek. vom 2.1.1990, BGBl.1990 II, 30.

<sup>138</sup> Ausführlicher Bericht in der FAZ vom 8.7.1989, 4.

<sup>139</sup> Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs, Wimmer, vom 26.7.1989 auf Schriftliche Anfragen, BT-Drs.11/5037, 18f.

<sup>140</sup> FAZ vom 6.7.1989, 1f.; NZZ vom 7.7.1989, 2.

<sup>141</sup> BR-Drs.72/91 und BT-Drs.12/341.

18. Dezember 1989 in Budapest unterzeichnet. Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig Überflugsrechte sowie das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken. Unter Ausschluß der Kabotage räumen sie sich gegenseitig die Befugnis ein, im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen.

b) Durch das am 25. April 1989 unterzeichnete **Ergänzungsabkommen**<sup>142</sup> zum **deutsch-amerikanischen Luftverkehrsabkommen** vom 7. Juli 1955<sup>143</sup> wurde die von beiden Seiten in multilateralen Verträgen übernommene Verpflichtung zur Verhinderung und Abwehr von Terroranschlägen<sup>144</sup> zum Gegenstand der bilateralen Luftverkehrsbeziehungen gemacht. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung und zur wechselseitigen Beachtung ihrer Sicherheitsvorschriften. Jede Vertragspartei hat das Recht, das Verhalten der anderen Seite zum Gegenstand sofortiger Konsultationen zu machen und bei nicht befriedigendem Ergebnis den Flugbetrieb der anderen Seite im eigenen Gebiet einzuschränken.

c) In Belgrad wurde am 18. Mai 1989 eine Vereinbarung zu dem **deutsch-jugoslawischen Abkommen über den Luftverkehr**<sup>145</sup> vom 10. April 1957 unterzeichnet<sup>146</sup>. Die Vereinbarung ermöglicht es den Luftfahrtunternehmen beider Staaten, im jeweils anderen Staat ihre Flugtickets zu verkaufen.

43. In einer Ansprache zum 25. Jahrestag der **Europäischen Weltraumorganisation ESA** am 19. April 1989 erklärte Bundeskanzler Kohl unter anderem, daß die in der ESA-Konvention niedergelegte ausdrücklich friedliche Zielsetzung der Organisation für die Auswahl ihrer künftigen Tätigkeit klare und eindeutige Grenzen ziehe. Dennoch solle nicht verkannt werden, welche Bedeutung der Raumfahrt für die Sicherung des Friedens zukomme. Europäische Beobachtungssatelliten könnten zum Beispiel die Vertragsstaaten in die Lage versetzen, künftig mit eigenen

---

<sup>142</sup> BR-Drs.231/91.

<sup>143</sup> BGBl.1956 II, 403.

<sup>144</sup> Abkommen vom 14.9.1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, BGBl.1969 II, 121; Übereinkommen vom 16.12.1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, BGBl.1972 II, 1505; Übereinkommen vom 23.9.1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, BGBl.1977 II, 1229.

<sup>145</sup> BGBl.1959 II, 109.

<sup>146</sup> Bek. vom 28.6.1990, BGBl.1990 II, 689.

Mitteln die Einhaltung von Rüstungskontrollvereinbarungen zu überprüfen<sup>147</sup>.

44. Im Juli 1989 wurde die **Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA)** in Form einer in das Handelsregister Bonn eingetragenen GmbH gegründet. Die Gründung geht zurück auf einen Beschluß der Bundesregierung vom 26. April 1989 zur Neuordnung des deutschen Raumfahrtmanagements, der auch die Errichtung eines Kabinettsausschusses »Raumfahrt« unter Vorsitz des Bundeskanzlers sowie eines entsprechenden Staatssekretärsausschusses vorsieht. Alleingesellschafter der GmbH, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Auftrag der Bundesregierung gegründet wurde, ist der Bund. Zweck der Gesellschaft ist die Erstellung der von der Bundesregierung zu verabschiedenden Raumfahrtplanung, die Durchführung der deutschen Weltraumprogramme sowie die Wahrnehmung deutscher Raumfahrtinteressen im internationalen Bereich insbesondere in der ESA<sup>148</sup>. Zur Erfüllung dieser Zwecke sollen der DARA hoheitliche Befugnisse übertragen werden. Die Bundesregierung brachte hierzu beim Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf ein<sup>149</sup>.

#### *Personalhoheit und Staatsangehörigkeit*

45. Die deutsche Botschaft in Rom brachte in einem Schreiben an das italienische Außenministerium vom 25. Januar 1989<sup>150</sup> die Auffassung zum Ausdruck, daß bei deutsch-ausländischen **Doppel- oder Mehrstaatern** gegenüber dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Schutzsuchende auch besitzt, ein **Recht zu konsularischem Schutz** besteht, der betreffende Staat jedoch den Schutz zurückweisen könne. Gegenstand des Schreibens ist der Fall eines in italienischer Untersuchungshaft verstorbenen Deutsch-Italieners und seiner Mutter, die gleichfalls die deutsche und die italienische Staatsangehörigkeit besitzt. Wörtlich heißt es in dem Schreiben:

---

<sup>147</sup> Bull.Nr.37 vom 25.4.1989, 316.

<sup>148</sup> Die Informationen über die Gründung der DARA sind der Abhandlung von Spude/Staudt, DARA – die neue Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten, Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht 1990, 188, entnommen und beruhen auf Pressemitteilungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.

<sup>149</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt (Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetz – RAÜG), BT-Drs.11/5994.

<sup>150</sup> Quelle: Auswärtiges Amt, Bonn, Az.: RK 531.SE.

»Die Bundesregierung ist sich der rechtlichen Beschränkungen bewußt, die sich daraus ergeben, daß beide Personen auch italienische Staatsangehörige sind. Sie wäre dennoch dankbar, wenn die italienischen Behörden sie ... unterrichten könnten. Die Bundesregierung würde dies ihrerseits in jedem ähnlich gelagerten Fall tun«.

46. In ihrer Antwort vom 7. Februar 1989 auf eine Kleine Anfrage sprach sich die Bundesregierung gegen eine Ratifikation des Protokolls Nr.95 und des Zusatzprotokolls Nr.96 vom 24. November 1974 zum Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die **Wehrpflicht von Mehrstaatern** aus. Die vorgesehene Änderung des Art.6 Abs.3 des Übereinkommens, wonach die Wehrpflicht gegenüber der oder den Vertragsparteien als erfüllt gilt, wenn die betroffene Person von ihrer Wehrpflicht befreit wurde, bedeute eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung deutscher Wehrpflichtiger, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, da ihnen u.U. die Möglichkeit eines »Freikaufs« (z.B. in Griechenland) eingeräumt würde<sup>151</sup>.

#### *Ausländer und Minderheiten*

47. Im Berichtszeitraum wurden eine Reihe von Regelungen getroffen, die die **Sichtvermerkplicht** betreffen.

a) Die Bundesregierung hat die **Sichtvermerksvereinbarung mit Barbados** vom 23. Oktober/6. November 1969<sup>152</sup> mit Wirkung zum 23. Mai 1989 gekündigt<sup>153</sup>. Das Sichtvermerksabkommen mit der **Dominikanischen Republik** vom 30. April 1958<sup>154</sup> ist mit Wirkung zum 29. April 1989 gleichfalls gekündigt worden<sup>155</sup>. Die Angehörigen dieser Staaten benötigen damit auch für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der drei Monate nicht überschreitet, ein Visum.

b) Im Rahmen der Harmonisierung der Einreise- und Sichtvermerksbestimmungen nach dem **Schengener Abkommen**<sup>156</sup> wurden durch die

<sup>151</sup> Anm.11, 12.

<sup>152</sup> BAnz. vom 14.1.1970.

<sup>153</sup> Bek. vom 1.6.1989, BGBl.1989 II, 527.

<sup>154</sup> GMBL.1958, 232.

<sup>155</sup> Bek. des AA vom 4.7.1989, Az.: - 501 - 505 BV DOM O -, GMBL.1989, 442.

<sup>156</sup> Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Gemeinsamen Grenzen vom 14.6.1985, Moniteur Belge 1986, 5946 ff.; AVR 1989, 493. Siehe hierzu auch den Vorentwurf eines Zusatzübereinkommens vom 14.9.1988, InfAuslR 1989, 77 (inoffizielle deutsche Übersetzung).

Verordnung des Bundesministers des Innern vom 5. März 1989<sup>157</sup> eine Reihe von Staaten von der sog. Positivliste der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz gestrichen<sup>158</sup>. Damit wurden die Angehörigen dieser Staaten der Sichtvermerkspflicht unterworfen. Die Regelung dient zugleich zur Umsetzung des von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern der EG-Mitgliedstaaten am 3. Juni 1988 vereinbarten Programms zur Harmonisierung der Sichtvermerkspflicht. Durch die Verordnung wurde außerdem für türkische Staatsangehörige die Befreiung von der Sichtvermerkspflicht bei einmaliger Zwischenlandung im Bundesgebiet (sog. Zwischenlandungsprivileg) aufgehoben. Im Zusammenhang mit dem Schengener Abkommen prüft die Bundesregierung ferner, ob eine Zeichnung des **Übereinkommens Nr.37 des Europarats über Reisen von Jugendlichen mit Sammelausweisen** vom 16. Dezember 1961 möglich ist. Die Bundesregierung hatte bislang Vorbehalte gegen die Befreiung von der Pflicht zur Vorlage eines nationalen Identitätspapiers nach Art.12 des Übereinkommens. In Übereinstimmung mit den Ländern hielt sie daran fest, daß alle in eine Sammelliste aufgenommenen Personen in jedem Falle in der Lage sein müssen, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren<sup>159</sup>.

c) Zu Anfang des Jahres hat das Bundeskabinett beschlossen, auch im Falle **Jugoslawiens** die **Visumpflicht** einzuführen. Hiergegen hat die jugoslawische Regierung zunächst protestiert<sup>160</sup>. Anlässlich eines Besuchs in der Bundesrepublik Deutschland kündigte der jugoslawische Außenminister ferner Maßnahmen zur Verringerung des Zustroms von Asylbewerbern an<sup>161</sup>. Nach einer Pressemitteilung soll die Bundesregierung daraufhin dennoch das Sichtvermerksabkommen mit Jugoslawien im März 1989 gekündigt haben<sup>162</sup>. Ferner legte sie dem Deutschen Bundesrat eine Verordnung des Bundesministers des Innern vom 31. März 1989 vor, die die

---

<sup>157</sup> 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, BGBl.1989 I, 881. Siehe hierzu auch die Begründung der Bundesregierung, BR-Drs.145/89, 3.

<sup>158</sup> Neben Barbados und der Dominikanischen Republik auch Birma, Gabun, Indonesien, Kamerun, Kongo, die Philippinen, Ruanda, Südafrika, Südwest-Afrika/Namibia, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda und die Zentralafrikanische Republik. Zur Einführung der Sichtvermerkspflicht für die Philippinen und Thailand siehe auch die Antwort der Bundesregierung vom 6.1.1989 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/3817.

<sup>159</sup> Siehe die Mitteilung der Bundesregierung (Anm.11), 1 f.

<sup>160</sup> SZ vom 9.1.1989, 6; FAZ vom 10.1.1989, 3.

<sup>161</sup> SZ vom 28.2.1989, 1.

<sup>162</sup> SZ vom 18.5.1989, 8.

Einführung der Sichtvermerkpflcht für jugoslawische Staatsangehörige zum Gegenstand hatte<sup>163</sup>. Die Verordnung wurde jedoch im Jahre 1989 nicht in Kraft gesetzt.

d) Im April 1989 beschloß das Bundeskabinett ferner die Anwendung schärferer Bestimmungen bei der Vergabe von Touristenvisa an **polnische Staatsangehörige**. Insbesondere wurde ein Nachweis gefordert, daß dem Reisenden pro Tag 50,- DM in der Bundesrepublik zur Verfügung stehen. Polnische Staatsangehörige, die darauf verweisen, daß sie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes seien, sollen nach Prüfung durch das Bundesverwaltungsamt von der Nachweispflicht ausgenommen werden<sup>164</sup>.

e) In einem Rundschreiben vom 19. April 1989 hat das Auswärtige Amt die **Visa-Erteilung an ausländische Studienbewerber** und Studenten neu geregelt<sup>165</sup>.

f) Das Auswärtige Amt hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mehrere Auslandsvertretungen angewiesen, die dortigen Fluggesellschaften zu bitten, **alleinreisende Jugendliche unter 16 Jahren** nur dann zu befördern, wenn sie eine **formlose Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Einreise** in das Bundesgebiet vorweisen können. Nach Angaben des Bundesinnenministeriums soll dadurch bei Jugendlichen, die gemäß § 2 Abs.2 Nr.1 AuslG bis zum vollendeten 16. Lebensjahr keine Aufenthaltserlaubnis und keinen Sichtvermerk benötigen, sichergestellt werden, daß gegen den Aufenthalt keine rechtlichen Bedenken bestehen, die nach § 18 Abs.2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 AuslG zur Zurückweisung an der Grenze führen könnten. Die Maßnahme sei erforderlich, um die seit 1988 ständig zunehmende illegale Zuwanderung unbegleitet einreisender ausländischer Kinder zu beenden. Sie diene gleichzeitig der Bekämpfung international organisierter Einschleusung von Kindern und Jugendlichen zu Adoptions- und Prostitutionszwecken<sup>166</sup>. Am 12. Juni 1989 brachte die Bundesregierung im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf ein, der die Streichung des § 2 Abs.2 Nr.1 AuslG zum Gegenstand hatte<sup>167</sup>.

<sup>163</sup> BR-Drs.159/89.

<sup>164</sup> FAZ vom 6.4.1989, 1f.

<sup>165</sup> InfAuslR 1989, 305.

<sup>166</sup> Antwort des Bundesministers des Innern vom 20.5.1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/4592. Siehe ferner die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs, Waffenschmidt, vom 8.6.1989 auf Schriftliche Anfragen, BT-Drs.11/4813, 7f.

<sup>167</sup> BT-Drs.11/4732. Der Gesetzentwurf wurde am 26.4.1990 für erledigt erklärt, BT-PIPr.11/207.



48. Ferner wurden im Berichtszeitraum von Behörden der Bundesländer eine Reihe ausländerrechtlich bedeutsamer Regelungen erlassen:

a) Die Senatsverwaltung für Inneres in **Berlin** hat mit Erlaß vom 20. Juni 1989 die aufenthaltsrechtliche Situation von **ehemaligen Asylantragstellern** und von **Ausländern ohne Rückkehrmöglichkeit** neu geregelt<sup>168</sup>. Der Erlaß sieht vor, daß ehemalige Asylantragsteller nach bestandskräftiger Ablehnung ihres Antrags unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnten, wenn sie durch eine Ausweisung von ihrem aufenthaltsberechtigten Ehegatten oder ihren minderjährigen Kindern getrennt würden. Ferner soll von einer Durchsetzung der Ausreisepflicht bei Ausländern, die vor dem 15. Dezember 1989 eingereist sind, abgesehen werden, wenn sie wegen der Verhältnisse in ihrem Herkunftsland nicht dorthin abgeschoben werden können, zu einer Gruppe gehören, deren Angehörige aus Gründen der Religion, der Volkszugehörigkeit oder aus ähnlichen Gründen im Herkunftsland unzumutbare Nachteile zu befürchten haben, oder wenn sie aus geschlechtsspezifischen Gründen im Herkunftsland Verfolgung oder unzumutbare Nachteile zu befürchten haben. Ehemalige ausländische Straftäter können unter denselben Voraussetzungen eine Aufenthaltsduldung auf Bewährung erhalten.

b) Eine vergleichbare, jedoch insgesamt weniger weitreichende Regelung zugunsten von ehemaligen Asylantragstellern und Ausländern ohne Rückkehrmöglichkeit enthält die Weisung der Innenbehörde der Hansestadt **Hamburg** vom 5. Januar 1989<sup>169</sup>. Eine Weisung vom gleichen Tage räumt jungen Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen und vor Vollendung ihres 15. Lebensjahres mit ihren Eltern in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, in bestimmten Härtefällen eine Wiederkehroption ein<sup>170</sup>.

c) Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in ihrer Sitzung vom 14. April 1989 die Beschlüsse über ausländerrechtliche **Sonderregelungen für Staatsangehörige osteuropäischer Staaten** (sog. Ostblockbeschlüsse) aufgehoben<sup>171</sup>, die bisher einer Ab-

---

<sup>168</sup> InfAuslR 1989, 224, und 1990, 116.

<sup>169</sup> Weisung Nr.1/89 der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg vom 5.1.1989, Az.: A 26/038.20 – 28, InfAuslR 1989, 88.

<sup>170</sup> Weisung Nr.2/89 der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg vom 5.1.1989, Az.: A 26/038.00 – 30/2, InfAuslR 1989, 91.

<sup>171</sup> Beschlüßniederschrift, InfAuslR 1989, 223, mit Anm. Rittstieg, sowie Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 7.11.1989, InfAuslR 1990, 83.

schiebung abgelehnter Asylbewerber aus diesen Staaten in ihr Herkunftsland grundsätzlich entgegenstanden. Eventuelle Abschiebungshindernisse sind nunmehr im Rahmen der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

49. Nach Angaben der Bundesregierung vertreten die für die Ausführung des Ausländergesetzes zuständigen deutschen Behörden die Auffassung, daß für die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis für Angehörige der Mitgliedstaaten der EWG** an griechische Staatsangehörige die Vorlage eines **griechischen Personalausweises** nicht genüge. Dieses Dokument werde nach Informationen der griechischen Botschaft in Bonn nur als Identitätsnachweis für das Inland ausgegeben und habe nach griechischem Recht nicht die Funktion eines (Ersatz-)Reisedokuments. Die EG-Kommission vertrete die gegenteilige Auffassung, so daß, falls in weiteren Gesprächen der Bundesregierung mit der EG-Kommission und der griechischen Regierung keine einvernehmliche Lösung erzielt werden könne, die Frage abschließend vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geklärt werden müsse<sup>172</sup>.

50. Die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein haben durch Änderungen ihres Kommunalwahlgesetzes ein **kommunales Ausländerwahlrecht**<sup>173</sup> eingeführt, das jeweils auf bestimmte Gruppen von Ausländern beschränkt ist.

a) Durch das **hamburgische Gesetz zur Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen** vom 20. Februar 1989<sup>174</sup> (AuslWahlRG) sollte Ausländern, die sich seit mindestens acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, für die nächsten Wahlen zu den Bezirksversammlungen nach dem 1. Januar 1991 das aktive Wahlrecht eingeräumt werden. Bei den Bezirksversammlungen handelt es sich um die zeitgleich mit den Wahlen zur Bürgerschaft, dem Parlament des Stadtstaates, gewählten Beschlußorgane von dezentralen Verwaltungseinheiten der unmittelbaren Staatsverwaltung Hamburgs<sup>175</sup>. Gemeinsam mit den Bezirksämtern sind sie für die Regelung der lokalen Angelegenheiten der sieben Hamburger Bezirke zuständig. Die Regelungen des passiven Wahlrechts sind im wesentlichen unverändert geblieben. Jedoch wurde durch Art.1 Nr.2 AuslWahlRG das passive Wahlrecht nunmehr auch

<sup>172</sup> Antwort des Bundesministers des Innern vom 16.6.1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/4818.

<sup>173</sup> Siehe hierzu auch Nolte (Anm.99), 291, und Lerche (Anm.53), 328f. Zum kommunalen Wahlrecht für EG-Ausländer siehe ferner auch unten Nr.114.

<sup>174</sup> GVBl.Hamburg 1989 I, 29.

<sup>175</sup> Siehe hierzu auch das Urteil des BVerfG vom 31.10.1990, Az.: - 2 BVF 3/89 -, NJW 1991, 159.

Deutschen im Sinne des Art.116 GG gewährt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Auf Antrag von 224 Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften zur Einführung des kommunalen Ausländerwahlrechts mit Urteil vom 31. Oktober 1990<sup>176</sup> wegen Verstoßes gegen Art.28 Abs.1 GG für verfassungswidrig erklärt.

b) Der Landtag von **Schleswig-Holstein** verabschiedete am 21. Februar 1989 das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes<sup>177</sup>. Durch das Änderungsgesetz sollte Staatsangehörigen Dänemarks, Irlands, der Niederlande, Norwegens, Schwedens und der Schweiz, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, das aktive und passive Wahlrecht zu den Vertretungsorganen der Gemeinden und Kreise eingeräumt werden. Vor dem Bundesverfassungsgericht hatte das Gesetz gleichfalls keinen Bestand<sup>178</sup>.

c) Bundesinnenminister **Zimmermann** bekräftigte in einer Stellungnahme von Mitte März 1989 erneut die ablehnende Haltung der Bundesregierung zur Einführung eines kommunalen Ausländerwahlrechts. Ein derartiges Recht sei verfassungswidrig<sup>179</sup>.

51. Im Zusammenhang mit der Einführung von **AIDS-bezogenen Einreisebeschränkungen** durch eine Reihe von Staaten<sup>180</sup> wies die Bundesregierung auf ein im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbartes Verfahren hin. Danach beauftragt in derartigen Fällen die EG-Präsidentschaft ihre Botschaft, eine offizielle Demarche auszuführen, mit dem Ziel sicherzustellen, daß EG-Angehörige von den Aids-bezogenen Einreisebeschränkungen vollständig ausgenommen werden. Sofern sich dies nicht erreichen läßt, wird gefordert, daß zumindest HIV-Negativzeugnisse der Ursprungsländer anerkannt werden<sup>181</sup>.

### *Menschenrechte*

52. a) Zum **Verhältnis von Menschenrechten und Interventionsverbot** nahm die Bundesregierung in einer gemeinsamen Erklärung mit den

<sup>176</sup> Siehe Anm.175.

<sup>177</sup> GVBl.Schleswig-Holstein 1989, 12.

<sup>178</sup> BVerfG Urteil vom 11.10.1989, Az.: – 2 BVF 2/89, NJW 1989, 3147, und Urteil vom 31.10.1989, Az.: – 2 BVF 2/89, 2 BVF 6/89 –, NJW 1991, 162.

<sup>179</sup> SZ vom 13.3.1989, 2.

<sup>180</sup> Von der Bundesregierung wurden die folgenden Länder genannt: Ägypten, Bulgarien, China, Irak, Katar, Kuwait, Libyen, Mongolei, Papua-Neuguinea, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

<sup>181</sup> Antwort der Bundesregierung vom 1.8.1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/5029.

anderen EG-Mitgliedstaaten vom 20. November 1989 Stellung. Sie bezeichnete die Auffassung als unannehmbar, Bemühungen um den Schutz der Menschenrechte in einem bestimmten Staat seien ein Eingriff in dessen innere Angelegenheiten. Diese Ansicht stehe in direktem Widerspruch zu den Art.55 und 56 der UN-Charta. Genausowenig sei es akzeptabel, in dem Eintreten für den Schutz der Menschenrechte in bestimmten Situationen einen feindlichen Akt gegenüber den betroffenen Staaten zu sehen<sup>182</sup>.

b) Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum wiederholt zu Fragen des **Selbstbestimmungsrechts der Völker** Stellung genommen<sup>183</sup>. In der Rede des Leiters der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, Jäger, vom 2. Februar 1989 vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen<sup>184</sup> heißt es hierzu:

»Das Recht auf Selbstbestimmung beinhaltet ... weit mehr als nur die Freiheit eines Volkes von kolonialer oder anderer fremder Herrschaft – so grundsätzlich dies auch sein mag. Will man das Recht auf Selbstbestimmung in seiner vollen Bedeutung erfassen, so muß man Artikel 1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte heranziehen, in denen das Recht auf Selbstbestimmung als das Recht aller Völker definiert ist, frei über ihren politischen Status zu entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung zu gestalten. Die Frage, wie Menschen frei über ihren politischen Status und ihre Entwicklung entscheiden, wird in Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte beantwortet. Ein wirklich demokratisches Verfahren – so wie es Artikel 25 definiert – ermöglicht die Schaffung einer demokratischen Gesellschaftsordnung, deren politische, soziale und kulturelle Werte ständig überprüft und neu definiert werden. Das Recht auf Selbstbestimmung

<sup>182</sup> Erklärung des Vertreters Frankreichs, Blanc, im 3. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 20.11.1989 (Anm.15). Vgl. hierzu auch die Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Tegtmeyer, in der Internationalen Arbeitskonferenz vom 21.6.1989 (Conférence Internationale du Travail, 76e Session, Genève 1989, Compte Rendu des Travaux, 21/26ff., 28), sowie die Rede des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, vom 22.8.1989 anläßlich der Eröffnung des interdisziplinären Menschenrechtskurses in San José/Costa Rica vom 21.8.1989 (Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes Nr.1128/89).

<sup>183</sup> Siehe z.B. die Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Jäger, in der UN-Menschenrechtskommission vom 2.2.1989 (UN Doc.E/CN.4/1989/SR.6, 6).

<sup>184</sup> UN Doc.E/CN.4/1989/SR.6, 6. (In dieser Quelle findet sich nur eine sinngemäße Zusammenfassung; die wörtlichen Zitate sind einer Veröffentlichung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen in Genf entnommen.)

läßt sich nicht von dem Recht des Einzelnen trennen, an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitzuwirken; dies ist klar und deutlich in Artikel 21 der Universellen Menschenrechtserklärung niedergelegt ... Damit ist das aktive und passive Wahlrecht des Einzelnen untrennbar mit dem Selbstbestimmungsrecht eines Volkes verbunden. Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts setzt einen demokratischen Vorgang voraus, der wiederum untrennbar mit der uneingeschränkten Möglichkeit der Ausübung der Menschenrechte verknüpft ist ...«.

Ferner haben die EG-Mitgliedstaaten in einer gemeinsamen Erklärung vom 9. Oktober 1989 zum Selbstbestimmungsrecht Stellung genommen<sup>185</sup>. Es sei ein Recht der Völker und nicht der Staaten, das unterschiedslos allen Völkern zustehe. Eine Verletzung dieses grundlegenden Rechts könne auf der Existenz eines rassistischen Regimes, wie in Südafrika, ebenso beruhen, wie darauf, daß einem Volk das Recht vorenthalten wird, in regelmäßigen Abständen frei seine Regierung zu wählen und frei über sein Wirtschaftssystem zu entscheiden. Eine Bekräftigung der Legitimität des bewaffneten Befreiungskampfes, wie sie Art.2 der Resolution 44/79 der UN-Generalversammlung<sup>186</sup> enthält, lehnten die EG-Mitgliedstaaten hingegen ab<sup>187</sup>.

Zur Frage nach dem **Selbstbestimmungsrecht autochthoner Völker** erklärte die Bundesregierung, daß diese Volksgruppen in der Regel nicht Träger eines eigenen Selbstbestimmungsrechts seien. Insbesondere gebe es kein Recht solcher Volksgruppen auf Sezession. Alle Volksgruppen, einschließlich der sog. autochthonen Völker, hätten jedoch gemäß Art.27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ein Recht auf angemessene und eigenständige Entwicklung in ihrem Heimatstaat<sup>188</sup>. Wiederholt hob die Bundesregierung hervor, daß auch dem **deutschen Volk** das Recht auf Selbstbestimmung zustehe<sup>189</sup>. Die Aufforderung des Grundgesetzes an das gesamte deutsche Volk, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden, gründet sich nach

---

<sup>185</sup> Erklärung des Vertreters Frankreichs, Blanc, im Namen der EG-Mitgliedstaaten im 3. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 9.10.1989 (Anm.17).

<sup>186</sup> Anm.33.

<sup>187</sup> Anm.34.

<sup>188</sup> Antwort der Bundesregierung vom 23.11.1989 auf eine Große Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/5788, 28, ebenso die Antwort der Bundesregierung vom 24.11.1989 auf eine Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion, BT-Drs.11/5834, 8f.

<sup>189</sup> Siehe hierzu unter anderem die Regierungserklärungen von Bundeskanzler Kohl vor dem Deutschen Bundestag vom 16.11.1989 (BT-PlPr.11/176, 13326ff., 13331) und vom 28.11.1989, BT-PlPr.11/177, 13502ff., 13508.

Auffassung der Bundesregierung auf das allgemeine völkerrechtliche Prinzip des Selbstbestimmungsrechts, wie es in den Art.1 der Menschenrechtspakte seinen Niederschlag gefunden hat<sup>190</sup>.

c) In einer Staatenerklärung vom 17. Juli 1989 nahm die Bundesrepublik Deutschland zum UN-Bericht des UN-Generalsekretärs mit dem Titel **“The right of everyone to leave any country, including his own, and to return to his country”** Stellung<sup>191</sup>. Die Bundesrepublik sei angesichts der spezifischen Situation des geteilten Deutschlands und der Probleme Deutscher, die aus osteuropäischen Ländern ausreisen wollen, in besonderer Weise an Fragen der Freizügigkeit interessiert. Insbesondere im Hinblick darauf, daß eine Reihe von Staaten auch weiterhin Deutschen das Recht vorenthalten, ihr Land zu verlassen und in die Bundesrepublik Deutschland überzusiedeln, könne das Recht, jedes Land zu verlassen, auf internationaler Ebene nicht oft genug bekräftigt werden. Ergänzend wies die Bundesrepublik darauf hin, daß das Wiener KSZE-Schlußdokument von 1989 als erstes KSZE-Instrument eine ausdrückliche Bestätigung des “right to leave and to return” enthalte. Die Bundesrepublik wandte sich gegen die Schaffung eines Rechts auf Einreise in jedes beliebige Land. Sie teile nicht die Ansicht, daß ein derartiges Recht eine notwendige Ergänzung der Ausreisefreiheit darstelle. Sie befürworte hingegen die Schaffung regionaler Freizügigkeitszonen, vergleichbar den Europäischen Gemeinschaften, die allerdings im Wege bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen erfolgen müsse.

d) In seiner Rede vor der UN-Generalversammlung vom 27. September 1989 setzte sich Bundesaußenminister Genscher nachdrücklich für die Schaffung eines **UN-Hochkommissariats für Menschenrechte** und die Errichtung eines **Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte** ein. Ferner kommt nach Auffassung der Bundesregierung dem Ausbau der **»Beratenden Dienste«** der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen besondere Bedeutung zu<sup>192</sup>.

e) Die Bundesregierung brachte wiederholt ihre Ansicht zum Aus-

<sup>190</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Hennig, vom 12.12.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/6130, 16.

<sup>191</sup> UN Doc.E/CN.4/Sub.2/1989/44/Add.4.

<sup>192</sup> UN Doc.A/44/PV.8, 16 (28) = Bull.Nr.98 vom 28.9.1989, 849. Siehe auch den Bericht der Bundesregierung über die Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen (BT-Drs.11/3963, 10f.), die Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, König, im 3.Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 7.11.1989 (UN Doc.A/C.3/44/SR.35, 3) sowie die Rede des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, vom 22.8.1989 (Anm.182).

druck, daß zwischen **bürgerlichen und politischen Rechten** auf der einen und **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten** auf der anderen Seite **Gleichrangigkeit** bestehe<sup>193</sup>. In einer Erklärung des deutschen Vertreters, König, im 3. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 7. November 1989<sup>194</sup> heißt es hierzu:

“Both categories of human rights belong together, they are inseparable. Men are still not free, even if they are able to express their opinions freely and to disseminate them without any risk, as long as they live in economic and social want and dependence. Nor are men free when they live in secure economic and social conditions while being denied the freedom of speech or the freedom to choose their place of living. This, too, is only one part of freedom, but not the whole. Equal attention should be given to both civil and political rights on the one hand and economic, social and cultural rights on the other. It is the firm conviction of my delegation that observance of one category of rights should never exempt or excuse States from the obligation to protect the other category. Nor can the absence of peace or development ever exempt a State from its obligation to ensure respect for the human rights of its nationals and other persons within its jurisdiction”.

53. a) Die Bundesregierung bekräftigte ihre Auffassung, daß die Eröffnung eines zweiten internationalen Beschwerdeweges durch Ratifizierung des **(Ersten) Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** eine Schwächung des effektiveren Rechtsschutzes nach der EMRK nach sich ziehen würde. Sie könne daher den parlamentarischen Körperschaften die Ratifizierung des Protokolls nicht vorschlagen<sup>195</sup>.

b) Mit Nachdruck setzte sich die Bundesrepublik Deutschland für die Verabschiedung eines **Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung**

<sup>193</sup> Siehe z.B. die Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im 3. Ausschuß der UN-Generalversammlung, König, zur Stimmenthaltung bei der Abstimmung über die Resolution 44/66 über »Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung und effektiveren Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten«, sowie die Erklärung des Vertreters Frankreichs, Bouet, im Namen der EG-Mitgliedstaaten im 3. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 22.11.1989 zur Abstimmung über die Resolution 4/130 Über die »Unenteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte« (UN Doc.A/C.3/44/SR.52), sowie die Rede des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, vom 22.8.1989 (Anm.182).

<sup>194</sup> Anm.192. Die Quelle enthält lediglich eine sinngemäße Wiedergabe, das wörtliche Zitat wurde der Veröffentlichung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom 7.11.1989 entnommen.

<sup>195</sup> Anm.36, 10.

der Todesstrafe ein<sup>196</sup>. Sie brachte hierzu in der UN-Generalversammlung einen Resolutionsentwurf ein, der mit relativ knapper Mehrheit angenommen wurde<sup>197</sup>. In einer Stellungnahme im 3. Ausschuß der UN-Generalversammlung erläuterte am 10. November 1989 der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Bräutigam, die Gründe, die nach bundesdeutscher Auffassung dafür sprechen, die Abschaffung der Todesstrafe auf dem Weg über ein Fakultativprotokoll anzustreben<sup>198</sup>:

- The aim of our initiative is not to bring about a decision for or against the general abolition of capital punishment.
- We respect the different positions of Member States based on historical influences, legal and cultural traditions and religious beliefs with regard to capital punishment. And we have no intention to pass any political or moral judgement on countries that do not wish to abolish death penalty.
- There will be no obligation to accede to the Protocol. And its adoption by the General Assembly will not imply any legal commitment for any country.
- The only purpose of our resolution is to provide those States which are in a position to do so and wish to commit themselves with an international law instrument that goes beyond domestic regulations”.

54. a) Die Bundesrepublik Deutschland legte am 3. Januar 1989 ihren **Zehnten Periodischen Bericht nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** vor<sup>199</sup>. Der Bericht geht insbesondere auf die Lage der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein sowie auf die Situation der jüdischen Bevölkerung und der Sinti und Roma ein. Anlässlich der Erörterung des Berichts im Ausschuß zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vertrat die Bundesregierung die Ansicht, daß es nicht Ziel der Konvention sei,

<sup>196</sup> Siehe hierzu die Staatenerklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 18.8.1989, UN Doc.A/44/592, 20. Die Bundesregierung brachte ferner in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen gemeinsam mit einer Reihe weiterer Staaten eine Resolution zur Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zur Abschaffung der Todesstrafe ein (Resolution E/CN.4/1989/25). Hierzu auch die Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Wenzel, in der UN-Menschenrechtskommission, UN Doc.E/CN.4/1989/SR.51/Add.1, 12, sowie die Rede des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, vom 22.8.1989 (Anm.182).

<sup>197</sup> UN Doc.A/RES/44/128 vom 15.12.1989. Die Resolution, die in der Anlage den Text des Zweiten Fakultativprotokolls enthält, wurde mit 59 gegen 26 Stimmen bei 48 Enthaltungen angenommen. Zur deutschen Initiative für ein Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe siehe auch Meng (Anm.56), 530, und Oeter (Anm.107), 322.

<sup>198</sup> UN Doc.A/C.3/44/SR.38, 13. Die Quelle enthält lediglich eine sinngemäße Wiedergabe, das wörtliche Zitat wurde der Veröffentlichung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom 10.11.1989 entnommen.

<sup>199</sup> UN Doc.CERD/C/172/Add.13.



die in Art.5 genannten Rechte Ausländern und Staatsbürgern gleichermaßen zu gewähren. Dies sei offensichtlich im Fall der unter Buchst. c aufgeführten politischen Rechte, insbesondere des Wahlrechts. Ferner bekräftigte die Bundesregierung ihre Auffassung, daß sie nach Art.3 der Konvention nicht verpflichtet sei, dem Ausschuß über ihre Politik gegenüber dem rassistischen Regime in Südafrika zu berichten. Ungeachtet ihrer Rechtsauffassung sei sie jedoch bereit, hierzu Stellung zu nehmen<sup>200</sup>.

b) In einer Erklärung vom 27. Oktober 1989 vor dem Dritten Ausschuß der UN-Generalversammlung<sup>201</sup> wandte sich die Bundesrepublik Deutschland gegen die Bezugnahme auf Wanderarbeiter in der Präambel sowie in mehreren Absätzen in der Resolution 44/52<sup>202</sup>. Der **Status von Wanderarbeitern** sei nach Ansicht der Bundesregierung kein hinreichendes Kriterium für **Rassendiskriminierung**<sup>203</sup>.

55. a) Mit Erklärung vom 20. Juni 1989 hat die Bundesregierung ihre **Unterwerfungserklärung nach den Art.25 und 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** mit Wirkung vom 1. Juli 1989 unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit für weitere fünf Jahre erneuert<sup>204</sup>. Damit hat sie ihre seit 1961 bestehende und im Jahre 1986 erstmals unterbrochene Praxis wiederaufgenommen, die Unterwerfungserklärung jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren abzugeben<sup>205</sup>.

b) Das **Protokoll Nr.6 vom 27. September 1987 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe**<sup>206</sup> ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. August 1989 in Kraft getreten<sup>207</sup>. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. Juli 1989 hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt,

»daß sich nach ihrer Auffassung die Verpflichtungen aus dem Protokoll Nr.6 in der Abschaffung der Todesstrafe im Geltungsbereich des jeweiligen Staates erschöpfen und nichtstrafrechtliche Rechtsvorschriften unberührt blei-

<sup>200</sup> UN Doc.CERD/C/SR.831-862 (Vol.I), 156ff. Eine Zusammenfassung findet sich im Report of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, UN Doc.A/44/18, 59.

<sup>201</sup> Erklärung der deutschen Vertreterin, von Treskov, UN Doc.A/C.3/44/SR.21, 17.

<sup>202</sup> Resolution zur Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung vom 8.12.1989. Die Resolution wurde ohne Abstimmung verabschiedet.

<sup>203</sup> Ebenso bereits der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Grolig, in der Stellungnahme im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen vom 8.6.1989 (UN Doc.E/1989/SR.16, 20) zum Resolutionsentwurf E/1989/L.18.

<sup>204</sup> Bek. vom 27.7.1989, BGBl.1989 II, 686.

<sup>205</sup> Siehe hierzu Nolte (Anm.99), 293.

<sup>206</sup> BGBl.1988 II, 662. Siehe hierzu L e r c h e (Anm.53), 329f.

<sup>207</sup> Bek. vom 27.9.1989, BGBl.1989 II, 814.

ben. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll bereits durch Artikel 102 Grundgesetz genügt»<sup>208</sup>.

c) Am 30. Juni 1989 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Protokoll Nr.8** vom 19. März 1985 zur **EMRK**<sup>209</sup>. Das Protokoll, das für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist<sup>210</sup>, enthält im wesentlichen Vorschriften zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte.

d) Durch Gesetz vom 15. Juni 1989<sup>211</sup> (sog. *lex Öztürk*) wurden das Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz und die Strafprozeßordnung dahin gehend geändert, daß die **Kosten eines notwendigen Dolmetschers oder Übersetzers im Strafverfahren** oder im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, abweichend von der allgemeinen Regelung, nicht vom Beschuldigten erhoben werden. Das Gesetz paßt die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland der Regelung des Art.6 Abs.3 Buchst. e) EMRK an. In den Gesetzesmaterialien wird ausdrücklich auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Öztürk* vom 21. Februar 1984<sup>212</sup> und im Fall *Lutz* vom 25. August 1987<sup>213</sup> Bezug genommen<sup>214</sup>.

56. Zu dem **Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter** und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe vom 26. November 1987<sup>215</sup> wurde am 29. November 1989 das Zustimmungsgesetz erlassen<sup>216</sup>.

57. Zur Ratifikation der **UN-Konvention gegen Folter** hat die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet<sup>217</sup>.

58. a) Am 15. Januar wurde von den 35 Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) das **Abschlie-**

<sup>208</sup> *Ibid.*

<sup>209</sup> BGBl.1989 II, 546.

<sup>210</sup> Bek. vom 15.11.1989, BGBl.1989 II, 991.

<sup>211</sup> Gesetz zur Regelung des Geschäftswertes bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben und zur Änderung sonstiger kostenrechtlicher Vorschriften vom 15.6.1989, BGBl.1989 I, 1083. Siehe dort unter Art.2 die Änderungen der Nr.1904 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und des § 464 c StPO.

<sup>212</sup> EuGRZ 1985, 62.

<sup>213</sup> EuGRZ 1987, 399.

<sup>214</sup> Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 20.4.1989, BT-Drs.11/4394, 8ff. (11f.).

<sup>215</sup> Ausführlich hierzu Hahn, VRPr.1987, ZaöRV 1989, 549f. Siehe ferner die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs.11/4028, 15, sowie JZ-GD 1990, 16.

<sup>216</sup> BGBl.1989 II, 946.

<sup>217</sup> Oben Nr.3.

**ßende Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens** verabschiedet<sup>218</sup>. Von den vielfältigen und zahlreichen Regelungen des Dokuments im Bereich der Menschenrechte hob Bundesaußenminister Genscher in seiner Rede vom 18. Januar 1989 zum Abschluß des KSZE-Folgetreffens die folgenden besonders hervor: Verbesserungen im Bereich der Rechtsmittel gegen die Verletzung von Menschenrechten, Verpflichtungen für die Sicherheit der Freiheit der Religionsausübung, spürbarer Ausbau des Minderheitenschutzes, Sicherung des Menschenrechts auf Freizügigkeit<sup>219</sup>. Eine Neuerung auf dem Gebiet der Instrumente zum Schutz der Menschenrechte stellt ein **Mechanismus für Konsultationen und Prüfungen** dar, der sich in dem Dokument unter der Überschrift »Menschliche Dimension der KSZE« findet und ein vierstufiges Verfahren vorsieht: 1. Die Verpflichtung zum Informationsaustausch und zur Beantwortung von Informationsersuchen, 2. Die Verpflichtung zu bilateralen Konsultationen, 3. Das Recht jedes Teilnehmerstaates, den anderen Teilnehmerstaaten auf diplomatischem Wege ungelöste Fragen zur Kenntnis zu bringen, 4. Das Recht jedes Teilnehmerstaates, die KSZE-Konferenzen über die Menschliche Dimension sowie die KSZE-Hauptfolgetreffen mit den Ergebnissen der ersten beiden Verfahrensstufen zu befassen und sie hierbei über konkrete Situationen und Fälle zu informieren<sup>220</sup>. Dem Schutz der **Religionsfreiheit** widmet das Dokument in Punkt 16 unter der Überschrift »Prinzipien« allein elf Unterpunkte, die vom Diskriminierungsverbot über das Recht des einzelnen, Religionsunterricht in der Sprache seiner Wahl zu erteilen und zu erhalten, bis zum Zugang zu Massenmedien reichen. Erstmals wird in einem KSZE-Dokument das Recht eines jeden auf **Freizügigkeit** einschließlich des "right to leave and return" verbrieft. Eine weitere Neuerung stellt die Verpflichtung dar, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse **Identität nationaler Minderheiten** zu schützen und zu fördern. Von besonderer Bedeutung erscheint ferner die ausdrückliche Bekräftigung des **Selbstbestimmungsrechts der Völker**, einschließlich des Rechts, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu verfolgen.

b) Zur Rechtsnatur des Abschließenden Dokuments des **Wiener KSZE-Folgetreffens** vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß es

<sup>218</sup> Offizielle deutsche Fassung in Bull.Nr.10 vom 31.1.1989, 77.

<sup>219</sup> *Ibid.*, 106.

<sup>220</sup> *Ibid.*, 95.

sich nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag, sondern um eine »nicht-rechtliche Abmachung« handele<sup>221</sup>.

c) Nachdem die Bundesregierung bei der Regierung **Bulgariens** wiederholt wegen der Lage der **türkischen Minderheit** vorstellig geworden ist, hat sie in dieser Angelegenheit am 22. Juni 1989 das **Verfahren nach Stufe I des Abschließenden Dokuments des Wiener KSZE-Folgetreffens** eingeleitet<sup>222</sup>.

59. a) Die im Europäischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten verurteilten in scharfer Form die Menschenrechtsverletzungen durch die Niederschlagung der Demokratiebewegung in der **Volksrepublik China**<sup>223</sup>. Sie bezeichneten die folgenden Maßnahmen als notwendig:

- »– die Frage der Menschenrechte in China wird in den entsprechenden internationalen Gremien aufgegriffen werden, ebenso die Forderung, daß unabhängigen Beobachtern Zugang zu den Prozessen gewährt wird und Besucher in den Gefängnissen zugelassen werden,
- Unterbrechung der militärischen Zusammenarbeit sowie Embargo jeglichen Waffenhandels der Mitgliedstaaten mit China,
- Aussetzung der zweiseitigen Kontakte auf Ministerebene und anderer hochrangiger Kontakte,
- Vertagung neuer Projekte durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten,
- Reduzierung der Programme für kulturelle, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit auf solche Aktivitäten, die unter den gegenwärtigen Umständen noch einen Sinn haben,
- Verlängerung der Sichtvermerke für die chinesischen Studenten, die dies wünschen, durch die Mitgliedstaaten«.

b) Der Deutsche **Bundestag** nahm in zwei **Entschliefungen** zur Menschenrechtslage in der Volksrepublik China Stellung. In einer am 15. Juni 1989 einstimmig verabschiedeten Entschliefung<sup>224</sup> verurteilte er die blu-

<sup>221</sup> Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adam-Schwaetzer, vom 19.5.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/4594, 2.

<sup>222</sup> Antwort der Bundesregierung vom 27.7.1989 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/5021, 3.

<sup>223</sup> Erklärung vom 26./27.6.1989, EA 1989, D 403 (413ff.). Siehe hierzu auch die Erklärung des Vertreters Frankreichs, Blanc, im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im 3. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 20.11.1989, UN Doc.A/C.3/44/SR.48, 12 (in dieser Quelle nur zusammengefaßte Wiedergabe, der vollständige Text wurde von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen veröffentlicht). Siehe ferner auch die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der sieben führenden westlichen Industrieländer vom 16.7.1989, Bull.Nr.76 vom 19.7.1989, 662.

<sup>224</sup> BT-Drs.11/4790, BT-PlPr.11/149 vom 15.6.1989, 11094ff. (11104).

tige Niederwerfung der gewaltfreien Demonstrationen in China und die damit einhergehenden Verletzungen der Menschen- und Bürgerrechte. Die vom Deutschen Bundestag geforderten Maßnahmen der Bundesregierung entsprechen im wesentlichen dem vom Europäischen Rat am 26./27. Juni 1989 aufgestellten Maßnahmenkatalog. Darüber hinaus forderte der Bundestag die Bundesregierung auf, eventuelle Auswirkungen der politischen Entwicklung in der Volksrepublik China auf deren Sonderstatus im Zusammenhang mit der COCOM-Liste zu prüfen. In einer weiteren Entscheidung vom 22. Juni 1989<sup>225</sup> verurteilte der Deutsche Bundestag einstimmig die Verhängung und Vollstreckung von Todesstrafen gegen Exponenten der Demokratiebewegung. In der Debatte des Deutschen Bundestages vom 22. Juni teilte die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adam-Schwaetzer, mit, daß die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und der anderen EG-Staaten zu China praktisch eingefroren seien. Die Entwicklungshilfe sei praktisch eingestellt. Ferner wende sich die Bundesregierung gegen eine Wiederaufnahme der Kreditverhandlungen der Weltbank mit der Volksrepublik China<sup>226</sup>.

c) Im Juni 1989 erließen Bund und Länder eine einvernehmliche Regelung, um chinesischen Studenten und Wissenschaftlern durch eine kurzfristige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis einen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen<sup>227</sup>.

### *Privates Vermögen im Ausland*

60. Im Berichtszeitraum traten **Kapitalschutzabkommen mit St. Vincent und den Grenadinen**<sup>228</sup> und **Panama**<sup>229</sup> in Kraft. Ferner wurden

<sup>225</sup> BT-Drs.11/4873, BT-PlPr.11/152 vom 22.6.1989, 11463 ff., 11575 f.

<sup>226</sup> BT-PlPr.11/152 vom 22.6.1989, 11467. Zur Frage ausländerrechtlicher Maßnahmen zugunsten chinesischer Studenten und Wissenschaftler, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, siehe die Antwort der Bundesregierung vom 9.8.1989 auf eine Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion, BT-Drs.11/5072. Siehe ferner die Antworten der Bundesregierung vom 25.9.1989 (BT-Drs.11/5238) und vom 3.11.1989 (BT-Drs.11/5613) auf Kleine Anfragen der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN.

<sup>227</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Waffenschmidt, vom 4.11.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/5648, 5.

<sup>228</sup> Am 8.1.1989, Bek. vom 6.9.1989, BGBl.1989 II, 766.

<sup>229</sup> Am 10.3.1989, Bek. vom 20.2.1989, BGBl.1989 II, 217.

entsprechende Abkommen mit **Jugoslawien**<sup>230</sup>, der **UdSSR**<sup>231</sup> und **Polen**<sup>232</sup> unterzeichnet. Den Verträgen mit der UdSSR und Polen kommt insofern besondere Bedeutung zu, als sie, anders als bisherige Kapital-schutzabkommen mit osteuropäischen Staaten, im wesentlichen dem Mustervertrag der Bundesregierung entsprechen<sup>233</sup>. Sie enthalten die in Verträgen mit osteuropäischen Staaten übliche Berlin-Klausel. Bundeskanzler Kohl bezeichnete das deutsch-polnische Abkommen als rechtliche Voraussetzung dafür, daß die Bundesregierung Investitionen in Polen garantiert<sup>234</sup>.

61. Die Bundesrepublik unterzeichnete im Berichtszeitraum **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**<sup>235</sup> oder Ergänzungsvereinbarungen zu derartigen Abkommen mit **Frankreich**<sup>236</sup>, **Italien**<sup>237</sup>, der **Schweiz**<sup>238</sup>

<sup>230</sup> Vertrag vom 10.7.1989 über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen, BGBl.1990 II, 350.

<sup>231</sup> Vertrag vom 13.6.1989 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, BGBl.1990 II, 342. Ausführlich hierzu Ebenroth/Bippus, Der deutsch-sowjetische Investitionsschutzvertrag, RIW Beilage 5 zu Heft 7/1989. Siehe ferner die inoffizielle englische Übersetzung des Vertrages mit Anmerkungen Golsong, ILM 1989, 351.

<sup>232</sup> Vertrag vom 10.11.1989 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, BGBl.1990 II, 606. Inoffizielle englische Übersetzung des Vertrages mit Anm. Golsong, *ibid.*, 333.

<sup>233</sup> Siehe hierzu auch die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs.11/5727, 13, zum deutsch-sowjetischen Abkommen vom 13.6.1989.

<sup>234</sup> Regierungserklärung vom 16.11.1989, BT-PlPr.11/176, 13328.

<sup>235</sup> Einen Überblick über Neuerungen auf diesem Rechtsgebiet gibt die Abhandlung von Wingert, Neuere Entwicklungen auf dem Gebiet der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, RIW 1990, 207ff.

<sup>236</sup> Zusatzabkommen vom 28.9.1989 zur Änderung des Abkommens vom 21.7.1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 9.6.1969, BGBl.1990 II, 772.

<sup>237</sup> Abkommen vom 18.10.1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung von Steuerverkürzungen, BGBl.1990 II, 743. Siehe hierzu auch das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 22.12.1989, Az.: IV C 5 – S 1301 Ita – 84/89, RIW 1990, 160f.

<sup>238</sup> Protokoll vom 17.10.1989 zu dem Abkommen vom 11.8.1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 30.11.1978, BGBl.1990 II, 767. Siehe hierzu auch die Pressemitteilungen des Bundesministers der Finanzen vom 19.5.1989 (RIW 1989, 501) und vom 27.11.1989 (RIW 1989, 1013).

und den USA<sup>239</sup>. Zu den DBA mit **Kuwait**<sup>240</sup>, **Simbabwe**<sup>241</sup>, der **Türkei**<sup>242</sup> und **Venezuela**<sup>243</sup> ergingen Zustimmungsgesetze; zum DBA mit **Österreich**<sup>244</sup> wurde eine Verständigungsvereinbarung getroffen<sup>245</sup>. Die angeführten Abkommen mit Kuwait, der Türkei und Venezuela sind im Berichtszeitraum in Kraft getreten<sup>246</sup>. Das deutsch-türkische Doppelbesteuerungsabkommen weist insofern eine Besonderheit auf, als es in Art.25 Abs.5 die Möglichkeit vorsieht, daß türkische Arbeitnehmer bei der Regelung ihrer Steuerangelegenheiten die Hilfe von türkischen Beamten in Anspruch nehmen können, die von ihrem Heimatstaat in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden. Neben einem Protokoll mit einigen ergänzenden Regelungen ist auch ein Briefwechsel vom 6. Juli

<sup>239</sup> Abkommen vom 29.8.1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern, BGBl.1991 II, 355. Zu den umfangreichen Neuregelungen dieses Abkommens, die teilweise erheblich von anderen deutschen DBA abweichen, siehe *Debat in/Endres*, Das neue Doppelbesteuerungsabkommen USA/Bundesrepublik Deutschland (München 1990).

<sup>240</sup> Gesetz zu dem Abkommen vom 4.12.1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen vom 11.4.1989. Siehe hierzu auch JZ-GD 1989, 38f., sowie *Hahn* (Anm.215), 554.

<sup>241</sup> Gesetz zu dem Abkommen vom 22. April 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen vom 25.8.1989, BGBl.1989 II, 713. Siehe hierzu auch JZ-GD 1990, 12.

<sup>242</sup> Gesetz zu dem Abkommen vom 16.4.1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 27.11.1989, BGBl.1989 II, 867. Siehe hierzu auch *Nolte* (Anm.99), 295f.

<sup>243</sup> Gesetz zu dem Abkommen vom 23.11.1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt vom 11.4.1989, BGBl.1989 II, 374. Siehe hierzu auch JZ-GD 1989, 38f.

<sup>244</sup> Abkommen vom 4.10.1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und Grundsteuern, BGBl.1955 II, 749.

<sup>245</sup> Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Erlaß vom 10.4.1989, Az.: S 1301 – Österreich 16 – VC 1, RIW 1989, 501.

<sup>246</sup> Kuwait: am 14.7.1989; Bek. vom 4.7.1989, BGBl.1989 II, 637. Das Abkommen ist rückwirkend ab 1984 anzuwenden. Türkei: am 30.12.1989; Bek. vom 5.12.1989, BGBl.1989 II, 1066. Das Abkommen ist ab 1990 anzuwenden, für Einkünfte aus Seeschifffahrt- und Luftfahrtunternehmen rückwirkend ab 1983. Venezuela: am 30.12.1989; Bek. vom 4.12.1989, BGBl.1989 II, 1065.

1989 Bestandteil des Abkommens. In dem Briefwechsel wird klargestellt, daß nur Steuerbeamte in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden dürfen und daß es der freien Entscheidung der türkischen Arbeitnehmer überlassen bleibt, ob sie deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ferner darf Hilfe in konkreten Einzelfällen nur durch Personen geleistet werden, die nach deutschem Recht dazu befugt sind<sup>247</sup>.

### *Vorrechte und Befreiungen*

62. In ihrer Stellungnahme zum **ILC-Kodifikationsprojekt "Jurisdictional Immunities of States and their Property"**<sup>248</sup> bekräftigte die Bundesrepublik Deutschland erneut ihre Auffassung, daß für die Charakterisierung eines Vertrages als *commercial contract* allein die Natur und nicht der Zweck der Transaktion maßgeblich sei<sup>249</sup>. Als Kompromiß in dieser umstrittenen Frage schlug sie vor, daß für die Frage der Immunität zwar die Natur des Vertrages maßgebend sein soll, den Gerichten des Forum-Staates es jedoch freigestellt werden soll, auch im Falle eines *commercial contract* den hoheitlichen Zweck zu berücksichtigen. Auf diesem Wege solle die Zuerkennung von Immunität der Disposition der Vertragspartner entzogen werden. Gleichzeitig sollen die Gerichte in die Lage versetzt werden, besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Bedenken äußerte die Bundesrepublik ferner zu den Art.6 *bis*, 11 *bis* und 21 des Kodifikationsentwurfes.

63. Die Bundesregierung teilte mit, daß sie sich an dem **Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität** vom 16. Mai 1972 nicht beteiligen werde. Die Ausführung des Übereinkommens sei durch die Möglichkeit, im Streitfall das Landgericht Bonn anzurufen, ausreichend sichergestellt<sup>250</sup>.

64. Durch Verordnung vom 24. Januar 1989<sup>251</sup> hat die Bundesrepublik Deutschland der **Internationalen Naturkautschukorganisation** Vor-

<sup>247</sup> Denkschrift der Bundesregierung, BR-Drs.468/89, 27. Siehe ferner JZ-GD 1990, 12.

<sup>248</sup> Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Scharioth, im 6. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 7.11.1989, UN Doc.A/C.6/44/SR.34, 16; vgl. auch die Veröffentlichung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom gleichen Tage.

<sup>249</sup> Hierzu auch L e r c h e (Anm.53), 335f.

<sup>250</sup> Anm.11, 10.

<sup>251</sup> BGBl.1989 II, 106.



rechte und Immunitäten nach dem entsprechenden Abkommen über die Stellung der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen gewährt.

65. Entsprechende Vorrechte und Befreiungen wurden der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT) auf der Grundlage des Protokolls vom 13. Februar 1987<sup>252</sup> durch Verordnung vom 9. März 1989<sup>253</sup> eingeräumt. Das Protokoll ist für die Bundesrepublik Deutschland am 25. Juni 1989 in Kraft getreten<sup>254</sup>. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. Mai 1989 hat die Bundesregierung zu Art.9 Abs.2 des Protokolls folgenden Vorbehalt erklärt:

»Die in Artikel 9 Abs.2 des Protokolls vorgesehene Befreiung von der Einkommensteuer gilt ... nicht für Personen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin haben«<sup>255</sup>.

66. a) Am 9. August 1989 erging die Verordnung über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)<sup>256</sup>, die das Protokoll vom 1. Dezember 1986<sup>257</sup> innerstaatlich umsetzt. Das Protokoll ist für die Bundesrepublik Deutschland am 9. Dezember 1989 in Kraft getreten<sup>258</sup>. Die Bundesregierung hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende, bereits mit Note vom 7. Dezember 1987 eingelegte Vorbehalte bestätigt:

»Die Bundesrepublik Deutschland macht gegen Art.7 Abs.2 einen Vorbehalt des Inhalts geltend, daß die Steuer- und Zollvorschriften abschließend in Art.5 geregelt werden und aus Art.7 zusätzliche abgabenrechtliche Vergünstigungen nicht abgeleitet werden können. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie die Anwendung des Art.11 d des Protokolls für Ihr Hoheitsgebiet ausschließt«<sup>259</sup>.

b) Ferner hat die Bundesregierung mit der EUMETSAT am 7. Juni 1989 ein **Sitzstaatabkommen** unterzeichnet<sup>260</sup>. Der Organisation, die gemäß dem Beschluß ihres Rates vom 19. Juni 1986 ihren Sitz in Darmstadt

<sup>252</sup> Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT) vom 13.2.1987, BGBl.1989 II, 254.

<sup>253</sup> BGBl.1989 II, 253.

<sup>254</sup> Bek. vom 27.10.1989, BGBl.1989 II, 860.

<sup>255</sup> *Ibid.*

<sup>256</sup> BGBl.1989 II, 701.

<sup>257</sup> *Ibid.*

<sup>258</sup> Bek. vom 19.12.1989, BGBl.1990 II, 16.

<sup>259</sup> *Ibid.* Art.11 d des Protokolls sieht vor, daß der Direktor der EUMETSAT hinsichtlich der Zollkontrolle für sein persönliches Gepäck dieselben Erleichterungen genießt, wie sie Diplomaten gewährt werden.

<sup>260</sup> Bek. vom 26.11.1990, BGBl.1990 II 294, in Kraft getreten am 5.11.1990.

hat, werden in dem Abkommen weitere steuer- und arbeitsrechtliche Befreiungen eingeräumt. Ferner wird ihr die Unverletzlichkeit ihrer Räume zugesichert.

67. Die Anwendung des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947<sup>261</sup> auf die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 3. März 1989 wirksam geworden<sup>262</sup>. Zugleich ist die hierzu ergangene dritte Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 28. Oktober 1988<sup>263</sup> in Kraft getreten.

68. a) Im Fall des rumänischen Spezialberichterstatters der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der UN-Menschenrechtskommission *Mazilu*, der von rumänischen Behörden an der Ausreise zur Teilnahme an UN-Veranstaltungen und an der Kontaktaufnahme zu UN-Organen gehindert wurde, setzte sich die Bundesregierung für die Einholung eines **Gutachtens des IGH** durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen ein<sup>264</sup>. In der Stellungnahme des bundesdeutschen Vertreters im Wirtschafts- und Sozialrat vom 19.5.1989<sup>265</sup> heißt es hierzu:

“The sub-Commission in its resolution 1989/37 of 1 September 1988 and the Commission on Human Rights in its Resolution 1989/37 have clearly expressed their views that Mr. Mazilu in his continuing capacity as special rapporteur enjoys the privileges and immunities necessary for the performance of his duties as provided for in the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations of 13 February 1946 to which Romania is a party.

Romania, on the contrary, does not concur in the applicability of the provisions of the just mentioned Convention on Privileges and Immunities of the United Nations in the case of Mr. Mazilu.

Therefore, Mr. Chairman, draft Resolution III before us concludes that a

<sup>261</sup> BGBl.1954 II, 639; 1971 II, 129; 1979 II, 812; 1988 II, 979.

<sup>262</sup> Bek. vom 21.6.1989, BGBl.1989 II, 559.

<sup>263</sup> BGBl.1988 II, 979. Siehe hierzu auch *L e r c h e* (Anm.53), 336.

<sup>264</sup> Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Hilger, vom 6.3.1989 vor der UN-Menschenrechtskommission zur Abstimmung über die Resolution E/CN.4/1989/37 (UN Doc.E/CN.4/1989/SR.51/Add.1, 18) sowie Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland vom 19.5.1989 zur Einbringung des Entwurfes zu Resolution III (= Res. E/1989/75 vom 24.5.1989) im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen. (Quelle: Auswärtiges Amt, Bonn. Das Protokoll der Sitzung des Wirtschafts- und Sozialrats vom 19.5.1989 liegt zur Zeit noch nicht vor.)

<sup>265</sup> Anm.264.

difference has risen between the United Nations and Romania as to the applicability of the above-mentioned Convention on Privileges and Immunities. Therefore, Mr. Chairman, in order to settle this dispute in a proper way, draft Resolution III requests an advisory opinion from the International Court of Justice on whether or not the Convention on Privileges and Immunities is applicable in the case of Mr. Mazilu, Special Rapporteur of the Sub-Commission on the Prevention of Discrimination and Protection of Minorities”.

In einer Erklärung gegenüber dem IGH vom 13. Juli 1989<sup>266</sup> bekräftigte das Auswärtige Amt die Rechtsauffassung der Bundesrepublik Deutschland, daß im Fall *Mazilu* Art.VI Abs.22 der Konvention vom 13. Februar 1946 anwendbar sei.

b) In einer **gemeinsamen Erklärung** vom 16. November 1989 haben die **EG-Mitgliedstaaten** im Fünften Ausschuß der UN-Generalversammlung zu Fragen der **Vorrechte und Immunitäten der Funktionäre der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen** Stellung genommen<sup>267</sup>. Derartige Vorrechte würden Funktionsträgern der Vereinten Nationen nicht in ihrer persönlichen Eigenschaft, sondern im Interesse der Gesamtorganisation eingeräumt. Jeder Angriff auf ihre normale Ausübung behindere daher die Vereinten Nationen und oder eine ihrer Spezialorganisationen in der Ausübung der Aufgaben, die ihnen von der Völkergemeinschaft übertragen wurden. Die Zwölf bedauern, daß die Zahl der Verhaftungen und Gefangennahmen von Funktionsträgern der Vereinten Nationen im Widerspruch zur UN-Charta und zu völkerrechtlichen Verträgen in den vergangenen Jahren, insbesondere im Nahen Osten, zugenommen hat.

### *Diplomatie und Konsularwesen*

69. Im Sechsten Ausschuß der UN-Generalversammlung hat die Bundesrepublik Deutschland am 31. Oktober 1989 zum **ILC-Kodifikationsprojekt “Status of the Diplomatic Courier and the Diplomatic Bag not Accompanied by Diplomatic Courier”** Stellung genommen<sup>268</sup>. Sie kriti-

<sup>266</sup> Az.: 500 – 383/25/45/19 (Quelle: Auswärtiges Amt, Bonn).

<sup>267</sup> Erklärung des Vertreters Frankreichs im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor dem 5. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 16.11.1989, UN Doc.A/C.5/44/SR.42, 14.

<sup>268</sup> Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im 6. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 31.10.1989, UN Doc.A/C.6/44/SR.28, 8; vgl. auch die Veröffentlichung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Ver-

sierte unter anderem, daß in Draft Art.28 das Recht zur Kontrolle diplomatischen Gepäcks bei Verdacht eines Mißbrauchs gestrichen worden sei. Die ILC sei dem bundesdeutschen Kompromißvorschlag nicht gefolgt. Damit bleibe gemäß Art.35 der Wiener Konsularrechtskonvention lediglich konsularisches Gepäck der Mißbrauchskontrolle unterworfen. Ferner sei eine Reihe von Vorschriften unpraktikabel. Des weiteren gingen die Art.13–21 des Kodifikationsentwurfes zu weit in der Gleichstellung der Privilegien des diplomatischen Kuriers im Transitstaat mit denen im Empfangsstaat. Die Privilegien im Transitstaat sollten auf das funktional Notwendige beschränkt werden.

70. Die Bundesregierung teilte mit, daß mit einer Ratifizierung des **Europäischen Übereinkommens Nr.61 über konsularische Aufgaben** vom 11. Dezember 1967 nebst Zusatzprotokollen nicht gerechnet werden könne. Das Konsularabkommen greife durch einige Bestimmungen, wie z.B. die eingeschränkte Jurisdiktion des Empfangsstaates über in den Häfen befindliche Handelsschiffe oder die Einschaltung von diplomatischen und konsularischen Vertretungen bei der Durchführung von Wahlen im Entsendestaat, zu stark in die Gebietshoheit der Vertragsstaaten ein<sup>269</sup>.

71. Gegen weiträumige **Kontrollen der Zufahrtswege zur deutschen Botschaft in Prag** im Zusammenhang mit der Massenflucht von DDR-Bürgern in das Botschaftsgebäude hat die Bundesregierung unmittelbar nach Bekanntwerden gegenüber dem Außenministerium in Prag und dem tschechoslowakischen Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland Protest erhoben. Sie verlangte unter Bezugnahme auf die Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen und die einschlägigen KSZE-Dokumente eine sofortige Aufhebung der Maßnahmen<sup>270</sup>.

72. a) Anlässlich der Reform des österreichischen Wahlrechts bekräftigte die Bundesregierung erneut ihre Rechtsauffassung, wonach die Vorbereitung und **Durchführung von Wahlen zu parlamentarischen Körperschaften** und sonstigen nach der Verfassung oder den Gesetzen vorgesehenen Wahlen eines ausländischen Staates außerhalb seines eigenen Hoheitsgebietes eine hoheitliche Tätigkeit seien, die den Rahmen der üblichen diplomatischen und konsularischen Tätigkeiten nach den beiden Wiener

---

einten Nationen vom gleichen Tage. Zur bislang von der Bundesrepublik Deutschland hierzu vertretenen Auffassung siehe auch H a h n (Anm.215), 557f.

<sup>269</sup> Anm.11, 8.

<sup>270</sup> Antwort der Bundesregierung vom 18.10.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.5502, 2.

Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen<sup>271</sup> überschreite und daher der Zustimmung des Empfangsstaats bedürfe. Die Bundesregierung lehne es in ständiger Praxis ab, der Durchführung von Wahlen durch in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierte Vertretungen zuzustimmen. Hingegen habe sie gegen eine Teilnahme von in der Bundesrepublik lebenden Ausländern an Wahlen in ihrem Heimatstaat in Form der Briefwahl nichts einzuwenden<sup>272</sup>. Diese Haltung hat die Bundesregierung auch im Hinblick auf die brasilianischen Präsidentschaftswahlen vom 15. November 1989 bekräftigt<sup>273</sup>. Eine Ausnahme habe die Bundesregierung in Abstimmung mit der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder lediglich für die Europawahl zugelassen, da es sich hierbei um die Wahl einer gemeinsamen parlamentarischen Vertretung aller EG-Mitgliedstaaten handle. Ferner habe sie einer Bitte der französischen Regierung entsprochen, wegen der engen wahltechnischen Verknüpfung der Europawahl mit den französischen Präsidentschaftswahlen und Referenden auch insoweit Wahlhandlungen in diplomatischen und konsularischen Vertretungen vornehmen zu dürfen<sup>274</sup>.

b) Das Auswärtige Amt hat mit einer Note vom 4. Juli 1989 der italienischen Botschaft mitgeteilt, daß es den berufskonsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gestattet wird, an der Vorbereitung und Durchführung der **Wahlen zur Konstituierung von Ausschüssen für italienische Auswanderung** mitzuwirken unter der Voraussetzung, daß die Ausschüsse ausschließlich auf der Grundlage und in den Grenzen der deutschen Rechtsordnung tätig werden und in der Bundesrepublik Deutschland keine Funktionen italienischer Hoheitsgewalt ausüben<sup>275</sup>.

73. Mit Wirkung zum 1. Oktober 1989 wurde durch das Auswärtige Amt eine neue **Regelung für die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen durch diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen** in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt<sup>276</sup>.

<sup>271</sup> Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961 (BGBl.1964 II, 957, 1006, 1018) und Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.4.1963, BGBl.1969 II, 1585, 1674, 1688.

<sup>272</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Waffenschmidt, vom 17.5.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/4573, 4f.

<sup>273</sup> Antwort der Bundesregierung vom 29.12.1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/69179.

<sup>274</sup> *Ibid.*

<sup>275</sup> Antwort des Staatssekretärs, Neusel, vom 2.8.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/5037, 8.

<sup>276</sup> Rundnote des Auswärtigen Amtes vom 28.8.1989, Az.: 502–507.13/4, 701–701 AM 10/Allg., RN 21/89.

Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile dürfen danach für amtliche Zwecke diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen nur nach vorheriger Zustimmung des Auswärtigen Amtes genutzt werden. Gleiches gilt für Wohnraum des entsandten Personals, der von der Mission oder Vertretung für diesen Personenkreis bereitgestellt wird.

### *Diplomatischer Schutz*

74. Zur Untersuchung der Vorwürfe gegen die umstrittene deutsche Siedlung «*Colonia Dignidad*»<sup>277</sup> setzte nach Angaben der Ständigen Vertretung Chiles bei den Vereinten Nationen<sup>278</sup> der Oberste Gerichtshof Chiles auf Ersuchen des chilenischen Außenministeriums am 12. Januar 1989 einen Untersuchungsrichter ein, der am 8. September 1989 seinen Bericht vorlegte. Aufgrund dieses Berichtes verwies der Oberste Gerichtshof die gegen Mitglieder der «*Colonia Dignidad*» eröffneten Strafverfahren an das örtliche Kriminalgericht zurück. Die Bundesregierung zeigte sich zunächst befriedigt über die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens<sup>279</sup>, protestierte jedoch nachdrücklich gegen das Untersuchungsergebnis und die weitere Behandlung der Angelegenheit durch die chilenische Justiz. In einem Schreiben von Bundesaußenminister Genscher an die UN-Menschenrechtskommission vom 22. September 1989<sup>280</sup> heißt es hierzu unter anderem:

“I was both shocked and dismayed to learn of the decision of the Chilean Supreme Court more or less avoiding prosecution of the serious crimes attributed to members of the *Sociedad Benefactora Educacional Dignidad*, commonly referred to as ‘*Colonia Dignidad*’ ...

In my opinion, the abundance of evidence offered to the Chilean authorities is sufficient to open criminal proceedings. To my great surprise the Chilean authorities have not availed themselves of much of this evidence and have declined to take depositions from important witnesses.

In previous years, too, the Chilean authorities and the Chilean Government have remained inactive in spite of urgent requests from the Federal Government.

<sup>277</sup> Hierzu Hahn (Anm.215), 560, und Lerche (Anm.53), 337f.

<sup>278</sup> Schreiben des Chargé d'affaires der Ständigen Vertretung Chiles bei den Vereinten Nationen an den UN-Generalsekretär vom 14.11.1989, UN Doc.A/44/728.

<sup>279</sup> Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Martius, vor der UN-Menschenrechtskommission vom 7.5.1989, UN Doc.E/CN.4/1989/SR.52, 11.

<sup>280</sup> UN Doc.E/CN.4/1990/51 = UN Doc.A/44/680.

This decision by the Chilean Court nourishes the suspicion that the happenings in Colonia Dignidad are being covered up by the Chilean leadership and the persons responsible are being protected. Until such time as the Chilean Government has fully investigated the serious charges against the leading members of Colonia Dignidad and has done everything in its power to prevent violations of human rights and to protect the members of that organization from inhumane treatment, the position of the Government of the Federal Republic of Germany will be that the Chilean Government bears a major part of responsibility for the reported cases of torture, maltreatment and the suppression of personal liberty”<sup>281</sup>.

### *Rechtshilfe und Auslieferung*

75. a) In einer gemeinsamen Stellungnahme vor dem Sechsten Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 11. Oktober 1989 bekräftigten die EG-Mitgliedstaaten ihre Position zur **internationalen Bekämpfung des Terrorismus**. Sie betonten ihre Unterstützung für die Resolutionen der UN-Generalversammlung 40/61 und 42/159 sowie die Resolution 579 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und forderten die Staaten dazu auf, solchen Gruppierungen die Unterstützung oder Aufnahme zu verweigern, die sich zur Verfolgung ihrer Ziele terroristischer Methoden bedienen. Ferner forderten sie eine entschiedeneren Anwendung des Grundsatzes *extradite or punish* und eine effektivere Sicherheitskontrolle in Flughäfen. Die EG-Mitgliedstaaten sprachen sich gegen die Durchführung einer internationalen Konferenz aus, die die Abgrenzung von Terrorismus und nationalem Befreiungskampf zum Gegenstand hat, und forderten statt dessen konkrete praktische Schritte zur Terrorismusbekämpfung. Sie bekräftigten ihre Auffassung, daß zwischen terroristischen Aktivitäten und der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts keinerlei Verbindung bestehe<sup>282</sup>.

b) Innerhalb der **Europäischen Gemeinschaften** hält die Bundesregierung die **Auslieferung mutmaßlicher Terroristen** auf der Grundlage der

<sup>281</sup> Zum Bemühen der Bundesregierung um den Schutz der in der «Colonia Dignidad» lebenden Deutschen siehe auch die Antwort des Staatssekretärs, *Sudhoff*, vom 7.1.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/3834, 1.

<sup>282</sup> Stellungnahme des Vertreters Frankreichs, *Blanc*, im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor dem 6. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 18.10.1989, UN Doc./C.6/44/SR.21, 15.

einschlägigen internationalen Übereinkommen für einen unverzichtbaren Bestandteil der Zusammenarbeit auf strafrechtlichem Gebiet<sup>283</sup>.

76. a) Die Bundesregierung teilte mit, daß sie wegen der teilweise sehr unbestimmten Regelung der Auslieferungsfähigkeit politischer Straftaten derzeit nicht beabsichtige, Kapitel I des **Zusatzprotokolls Nr.86** vom 15. Oktober 1975 zum **Europäischen Auslieferungsübereinkommen** vom 13. Dezember 1957 zu zeichnen. Sie prüfe jedoch, ob eine isolierte Annahme des Kapitels II in Frage kommt, das eine Ausdehnung des Grundsatzes *ne bis in idem* zum Gegenstand hat<sup>284</sup>.

b) Die Bundesregierung teilte ferner mit, daß sie in den Fällen des **Europäischen Übereinkommens Nr.88 über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge** vom 3. Juni 1976, des **Europäischen Übereinkommens Nr.92 über die Übermittlung von Armenrechtsgesuchen** vom 27. Januar 1977 und des gemeinsamen **Übereinkommens des Europarats Nr.127 und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen** vom 25. Januar 1988 bislang im wesentlichen aus Zweckmäßigkeitserwägungen von einer Unterzeichnung abgesehen habe<sup>285</sup>.

77. Am 1. April 1989 konnte die **Beitrittsakte zum EuGVÜ** vom 25. Oktober 1982 in Kraft treten, durch die **Griechenland Vertragspartei** wird<sup>286</sup>. Die Bundesrepublik Deutschland hatte ihre Ratifikationsurkunde am 8. August 1988 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Die **Verhandlungen über den Beitritt Spaniens und Portugals** sind am 20. Februar 1989 aufgenommen worden<sup>287</sup>.

78. Am 19. Januar 1989 hat die Bundesrepublik Deutschland das **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen** vom 20. Dezember 1988<sup>288</sup> unterzeichnet<sup>289</sup>. Das Übereinkommen ergänzt das Einheits-Überein-

<sup>283</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Jahn, vom 19.1.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/3893, 25.

<sup>284</sup> Anm.11, 4.

<sup>285</sup> *Ibid.*, 5f.

<sup>286</sup> BGBl.1989 II, 214.

<sup>287</sup> Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften vom 19.5.1989, BT-Drs.11/4569, 17.

<sup>288</sup> ILM 1989, 497.

<sup>289</sup> Bericht des Bundesministers der Justiz zur Umsetzung der Drogenkonvention, zur Novellierung der Vorschriften über Verfall und Einziehung und anderer Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie zu Maßnahmen zum Aufspüren von Drogengewinnen, BT-Drs.11/5525 vom 2.11.1989, Anlage 2, 10.



kommen über Suchtstoffe vom 30. März 1961<sup>290</sup> und das Übereinkommen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971<sup>291</sup>. Es enthält neben Vereinbarungen über die Auslieferung und die Bestrafung von Drogenhändlern insbesondere Regelungen, die die Beschlagnahme und Einziehung illegaler Drogengewinne ermöglichen sollen. Ferner sind die gegenseitige Rechtshilfe bei der Verfolgung des Drogenhandels und Maßnahmen gegen den Drogenanbau Gegenstand des Übereinkommens.

79. Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen vom 4.9.1958 über den **Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten**<sup>292</sup>, das von der Bundesregierung am 6. September 1989 unterzeichnet wurde<sup>293</sup>, paßt die Form der Übermittlung von Personenstandsdaten neueren Erfordernissen an.

80. Die Bundesregierung hat das Gesetzgebungsverfahren zur Ratifikation des von der Bundesrepublik Deutschland am 9. September 1987 unterzeichneten **Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung** vom 25. Oktober 1980 und des **Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung der Sorgeverhältnisse** vom 20. Mai 1980 eingeleitet<sup>294</sup>. Ziel beider Abkommen ist es, die zügige Rückführung von Kindern sicherzustellen, die durch einen Elternteil gegen den Willen des anderen in einen anderen Vertragsstaat verbracht worden sind. Ferner soll die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen unter den Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens gewährleistet werden. Die Abkommen enthalten Bestimmungen über zentrale Behörden für die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten sowie über Fristen für die Rückführung der Kinder. Ferner sind abgestufte Möglichkeiten der Anerkennungsversagung für Sorgerechtsentscheidungen vorgesehen. Zugleich hat die Bundesregierung im Deutschen Bundes-

---

<sup>290</sup> BGBl.1973 II, 1353.

<sup>291</sup> BGBl.1976 II, 1477.

<sup>292</sup> BGBl.1961 II, 1055, 1071.

<sup>293</sup> Der Text des Zusatzprotokolls ist abgedruckt im *Journal Officiel de la République Française, Lois et Décrets* (1991), 4194. Eine deutsche Übersetzung liegt zur Zeit nicht vor. Ein Hinweis auf die Unterzeichnung durch die Bundesregierung findet sich in *Bowman/Harris, Multilateral Treaties, Index and Current Status, 7th Cumulative Supplement* (Nottingham 1990), 67.

<sup>294</sup> BR-Drs.378/89 und BT-Drs.11/5314.

tag den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu den Übereinkommen eingebracht<sup>295</sup>.

81. Zur Ratifikation des **deutsch-österreichischen Vertrages über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen** vom 31. Mai 1988 leitete die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren ein<sup>296</sup>.

82. Die Bundesregierung hat am 23. März 1989 unter Hinweis auf Art.2 des **Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen** vom 20. April 1959<sup>297</sup> ein **Rechtshilfeersuchen der Türkei** abgelehnt, das die Vernehmung eines türkischen Staatsangehörigen wegen einer Anklage gemäß § 140 des türkischen Strafgesetzbuches zum Gegenstand hatte. Nach dieser Vorschrift wird mit schwerer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, »wer im Ausland unrichtige, übertriebene oder bössartige Ereignisse oder Berichte über die inneren Angelegenheiten des Staates veröffentlicht und dadurch die Achtung und den Einfluß des Staates im Ausland diskreditiert oder in irgendeine Aktion tritt, die die internationalen Vorteile beschädigt«<sup>298</sup>. Die Bundesregierung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß nach Art.2 Buchst. b des Übereinkommens die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe entfällt, wenn diese wesentliche Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen würde.

### *Zusammenarbeit der Staaten*

83. a) Am 5. Juli 1989 wurde das Zustimmungsgesetz zu dem **Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf** vom 11. April 1980 erlassen, das von der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 1981 unterzeichnet worden ist<sup>299</sup>. Das Übereinkommen soll an die Stelle des Haager Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 1. Juli 1964<sup>300</sup> sowie des Haager Übereinkommens zur Einführung eines

<sup>295</sup> BT-Drs.11/5315.

<sup>296</sup> BR-Drs.41/89, BT-Drs.11/4308. Siehe auch *Lerche* (Anm.53), 561 f.

<sup>297</sup> BGBl.1964 II, 1369, 1386; 1976 II, 1799.

<sup>298</sup> Antwort des Bundesministers der Justiz vom 16.6.1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundstagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/4816. Die Übersetzung wurde dem Text der Anfrage entnommen.

<sup>299</sup> BGBl.1989 II, 586.

<sup>300</sup> BGBl.1973 II, 885; für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 16.4.1974, Bek. vom 30.1.1974, BGBl.1974 II, 146.

Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom gleichen Tage<sup>301</sup> treten. Die beiden Kaufrechtsübereinkommen von 1964 sind das Ergebnis langjähriger Arbeiten an der Vereinheitlichung des materiellen Kaufrechts und des Kaufabschlußrechts. Der Kreis der Vertragsparteien blieb jedoch im wesentlichen auf einige europäische Staaten beschränkt. Insbesondere die Entwicklungsländer sahen in den Haager Übereinkommen die Interessen der industrialisierten Staaten stärker als ihre eigenen berücksichtigt. Angesichts dieser Problematik beschloß die im Jahre 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingesetzte Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) auf ihrer ersten Sitzung im Jahre 1968, weltweit annehmbare Rechtsvorschriften für den grenzüberschreitenden Kaufvertrag auszuarbeiten. Das Übereinkommen, dem mehrere Vorläuferentwürfe vorangingen, ist das Ergebnis der Wiener Konferenz vom 10. März bis 11. April 1980. Das 101 Artikel umfassende Vertragswerk übernimmt in weiten Teilen die Regelungen der Haager Übereinkommen von 1964, deren tragende Grundprinzipien im wesentlichen erhalten geblieben sind. Es ist jedoch erheblich kürzer und übersichtlicher gefaßt. Vereinfachungen ergeben sich insbesondere aus der Zusammenfassung der Regelungsgegenstände der beiden Haager Übereinkommen in einem einzigen völkerrechtlichen Instrument. Ferner wurden bei der Ausgestaltung der materiellen Regelungen Vereinfachungen vorgenommen. Die Anzahl der möglichen Vorbehalte wurde im Vergleich zu den Haager Übereinkommen erheblich beschränkt. Die Bundesregierung nimmt in ihrer Denkschrift<sup>302</sup> dahin gehend Stellung, daß sie eine Ratifizierung des Übereinkommens von 1980 durch die Bundesrepublik Deutschland für geboten halte. Es bestehe keine Aussicht mehr darauf, daß die Haager Übereinkommen von 1964 eine weitere Verbreitung fänden: Italien, seit dem 23. August 1972 Vertragsstaat der Haager Übereinkommen von 1964, habe diese bereits mit Wirkung zum 31. Dezember 1987 gekündigt. Weitere Vertragsstaaten planten, diesem Schritt zu folgen und das Übereinkommen von 1980, das die Kündigung der Haager Übereinkommen von 1964 voraussetzt, zu ratifizieren. Die EG-Kommission habe sich nachdrücklich für eine Ratifizierung des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgesprochen. Darüber hinaus bereiteten insbesondere die UdSSR und die skandinavischen

<sup>301</sup> BGBl.1973 II, 885 (991); für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 16.4.1974, Bek. vom 30.1.1974, BGBl.1974 II, 148.

<sup>302</sup> BT-Drs.11/3076, 38ff. (39).

Staaten Dänemark und Norwegen eine Ratifizierung des Übereinkommens vor. Damit bestehe nunmehr die wirkliche Chance, daß sowohl in Europa als auch weltweit ein einheitliches Kaufrecht für internationale Warenkaufverträge gelten werde<sup>303</sup>.

b) Durch Art.5 des Ratifikationsgesetzes<sup>304</sup> werden die Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen vom 17. Juli 1973<sup>305</sup> aufgehoben. Sie bleiben jedoch bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens von 1980 für die Bundesrepublik Deutschland für Verträge und Vertragsangebote maßgebend.

c) Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen von 1980 hat die Bundesrepublik Deutschland am 21. Dezember 1989 folgende Erklärung abgegeben:

»Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind Vertragsparteien des Übereinkommens, die eine Erklärung nach Artikel 95 des Übereinkommens abgegeben haben, nicht als Vertragsstaaten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens anzusehen. Deshalb besteht keine Verpflichtung und übernimmt die Bundesrepublik Deutschland keine Verpflichtung, diese Bestimmung anzuwenden, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts einer Vertragspartei führen, die erklärt hat, daß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens für sie nicht verbindlich ist. Vorbehaltlich dieser Bemerkung gibt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland keine Erklärung nach Artikel 95 des Übereinkommens ab«<sup>306</sup>.

84. In ihrer Antwort vom 7. Februar 1989 auf eine Kleine Anfrage erläuterte die Bundesregierung die Gründe, die nach ihrer Ansicht gegen eine Unterzeichnung des **Europäischen Übereinkommens Nr.56 zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit** sprechen. Aus deutscher Sicht enthalte das Übereinkommen teilweise Bestimmungen, deren Übernahme in das deutsche Recht nur dann gerechtfertigt werden könnte, wenn alle wichtigen Staaten dieses Übereinkommen ratifizieren würden. Damit sei jedoch nicht zu rechnen. Die Aktualität des Übereinkommens sei im übrigen durch das 1985 von der UN-Generalversammlung übernommene UNCITRAL-Modellgesetz über die

<sup>303</sup> Zu den Einzelheiten des Übereinkommens siehe die Denkschrift der Bundesregierung (Anm.302) sowie JZ-GD 1990, 2f.

<sup>304</sup> BGBl.1989 II, 586.

<sup>305</sup> BGBl.1973 I, 856 und 868.

<sup>306</sup> Bek. vom 23.10.1990, BGBl.1990 II, 1477.

internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit weiter gemindert worden<sup>307</sup>. Zugleich sprach sich die Bundesregierung gegen die Zeichnung des **Europäischen Übereinkommens Nr.124 über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nichtstaatlicher internationaler Organisationen** vom 24. April 1986 aus. Das Übereinkommen folge bei der Frage der Anerkennungsfähigkeit nicht dem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Sitzstaatsprinzip, sondern der Gründungstheorie (Vorrang des satzungsmäßigen gegenüber dem tatsächlichen Sitz)<sup>308</sup>.

85. Die Bundesregierung nahm in einer Erklärung vom 23. November 1989 zur unterschiedlichen Behandlung von Deutschen und Ausländern mit derselben, in einem Vertragsstaat der **Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse** vom 11. Dezember 1953<sup>309</sup> erworbenen Hochschulzugangsberechtigung Stellung. Die Konvention beinhalte in Art.1 Abs.3 einen Passus, der es den Vertragsstaaten erlaubt, die Konvention auf eigene Staatsangehörige nicht anzuwenden. Von diesem Recht machten die Bundesländer gemäß einem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1979 Gebrauch, mit der Folge, daß deutsche Inhaber eines ausländischen Reifezeugnisses aus einem Vertragsstaat der Konvention, anders als ausländische Inhaber eines derartigen Zeugnisses, in der Regel eine zusätzliche materielle Anerkennungsprüfung ablegen müssen. Bei der Bundesregierung trifft diese Ungleichbehandlung auf rechtliche Bedenken. Sie sei mit den europäischen Einigungsbemühungen nur schwer in Einklang zu bringen. In diesem Sinne habe sich der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bereits mehrfach beim Präsidenten der Kultusministerkonferenz für eine verfassungsrechtlich und europapolitisch gebotene Lösung eingesetzt<sup>310</sup>.

86. a) Am 2. März 1989 wurde das **Zweite Zusatzabkommen zum deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen** vom 25. Februar 1964<sup>311</sup> unterzeichnet. Durch das Zusatzabkommen, zu dem am 21. November 1989 das Zustimmungsgesetz ergangen ist, wird die gesetzliche Krankenversicherung in den Anwendungsbereich des Abkommens mit einbezogen. Ferner wird das Abkommen in den Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung an

---

<sup>307</sup> Anm.11, 2.

<sup>308</sup> *Ibid.*, 6.

<sup>309</sup> BGBl.1971 II, 17.

<sup>310</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Lammert, vom 23.11.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/5957, 43f.

<sup>311</sup> BGBl.1989 II, 892.

die innerstaatlichen Rechtsänderungen in den Vertragsstaaten angepaßt<sup>312</sup>.

b) Zum **deutsch-liechtensteinischen Sozialversicherungsabkommen** vom 7. April 1977 wurde am 11. August 1989 ein Zusatzabkommen unterzeichnet<sup>313</sup>. Ferner wurde am 26. Oktober 1989 ein Zusatzabkommen zum **deutsch-schwedischen Sozialversicherungsabkommen** vom 27. Februar 1976 unterzeichnet<sup>314</sup>. Die Zusatzvereinbarungen dienen jeweils der Anpassung der Abkommen an innerstaatliche Rechtsänderungen.

c) Für die Unterzeichnung des **Europäischen Übereinkommens Nr.78 vom 14. Dezember 1972 über Soziale Sicherheit** sowie der Ergänzungsvereinbarung vom selben Tage besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein Bedarf, da die Beziehung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Europarats im wesentlichen durch das Recht der EG sowie durch bilaterale Abkommen geregelt werde. Ein Sozialversicherungsabkommen mit Norwegen werde zur Zeit vorbereitet. Hiernach bestünden aus deutscher Sicht lediglich mit Island, Malta, San Marino und Zypern keine Regelungen über soziale Sicherheit. Diese Staaten hätten jedoch auch das Europäische Abkommen nicht gezeichnet. Überdies trage das Abkommen der Entwicklung des für die Bundesrepublik Deutschland geltenden internationalen Sozialrechts nicht Rechnung<sup>315</sup>.

87. Zwischen dem Bundesminister der Justiz und dem Justizministerium des Staates **Israel** wurde am 22. August 1989 eine Vereinbarung über **Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts** geschlossen, die am selben Tag in Kraft trat<sup>316</sup>. Die vereinbarte Zusammenarbeit soll sich insbesondere auf gegenseitige Studienbesuche, Expertengespräche, Austauschprogramme und gemeinsame Seminare erstrecken. Für Planung und Durchführung der Veranstaltungen ist ein gemeinsamer Lenkungsausschuß zuständig<sup>317</sup>.

88. Mit **Ungarn** wurden mehrere **Abkommen auf dem Gebiet der Ar-**

---

<sup>312</sup> Siehe hierzu die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs.11/4579, 17, sowie JZ-GD 1990, 16.

<sup>313</sup> BGBl.1990 II, 455. Siehe hierzu auch JZ-GD 1990, 52.

<sup>314</sup> BGBl.1991 II, 516.

<sup>315</sup> Anm.11.

<sup>316</sup> Bek. vom 16.10.1989, BGBl.1989 II, 846.

<sup>317</sup> Protokollvermerke zu der Vereinbarung vom 22.8.1989, BGBl.1989 II, 847.

beitsverwaltung geschlossen<sup>318</sup>. Ein Abkommen mit **Jugoslawien** über die Zusammenarbeit bei der beruflichen Eingliederung von vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten jugoslawischen Staatsangehörigen, das Finanzhilfen für Rückkehrer vorsieht, wurde am 5. Juni 1989 unterzeichnet<sup>319</sup>.

89. Im Berichtszeitraum wurde ein Abkommen über **kulturelle Zusammenarbeit** mit **Kuwait**<sup>320</sup> unterzeichnet; ein weiteres Abkommen mit **Uruguay**<sup>321</sup> trat in Kraft. Ferner traten in Kraft ein Abkommen mit **Kamerun**<sup>322</sup> über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit sowie eine Vereinbarung mit **Portugal**<sup>323</sup> über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films, durch die insbesondere Gemeinschaftsproduktionen beider Länder gefördert werden sollen. Mit **Ungarn**<sup>324</sup> und der **UdSSR**<sup>325</sup> wurden Vereinbarungen über die Errichtung von Kulturinstituten unterzeichnet; eine entsprechende Vereinbarung mit **Bulgarien**<sup>326</sup> ist im Jahr 1989 in Kraft getreten. Mit der **Jemenitischen Arabischen Republik**<sup>327</sup> wurde ein Abkommen über archäologische Zusammenarbeit abgeschlossen.

90. a) Mit dem **Dritten Zusatzprotokoll** vom 20. April 1989 zu dem Protokoll zum **Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen**<sup>328</sup> wurde erneut die Frist verlängert, innerhalb derer eine Mitgliedschaft im Europäischen Fernsehabkommen ohne gleichzeitige Mitgliedschaft im Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen

<sup>318</sup> Vereinbarung vom 3.1.1989 über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der Ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträge; am selben Tage in Kraft getreten, BGBl.1989 II, 244; Vereinbarung vom 18.12.1989 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung), BGBl.1990 II, 148; Vereinbarung vom 18.12.1989 zur Änderung der Vereinbarung vom 23.7.1981 (BGBl.1981 II, 904) über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit, BGBl.1990 II, 149; Abkommen vom 18.12.1989 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsbeziehungen, BGBl.1990 II, 1310.

<sup>319</sup> BGBl.1991 II, 388.

<sup>320</sup> Abkommen vom 12.6.1989, BGBl.1990 II, 861, in Kraft getreten am 23.5.1990.

<sup>321</sup> Abkommen vom 22.6.1987, BGBl.1989 II, 734, in Kraft getreten am 8.5.1989.

<sup>322</sup> Abkommen vom 27.6.1988, BGBl.1989 II, 348, in Kraft getreten am 14.2.1989.

<sup>323</sup> Vereinbarung vom 29.4.1988, BGBl.1989 II, 1053, in Kraft getreten am 17.11.1989.

<sup>324</sup> Vereinbarung vom 9.6.1989, BGBl.1990 II, 482.

<sup>325</sup> SZ vom 13.6.1989, 8.

<sup>326</sup> Vereinbarung vom 21.11.1988, BGBl.1989 II, 778, in Kraft getreten am 29.6.1989.

<sup>327</sup> Abkommen vom 30.8.1989, BGBl.1989 II, 850, in Kraft getreten am selben Tage.

<sup>328</sup> Text des Abkommens in BGBl.1965 II, 1234; Text des Dritten Zusatzprotokolls samt Zustimmungsgesetz, BGBl.1989 II, 986.

vom 26. Oktober 1961 (sog. Rom-Abkommen)<sup>329</sup> möglich ist. Stichtag ist nunmehr der 1. Januar 1995. Die Bundesrepublik Deutschland, die dem Rom-Abkommen bereits in den sechziger Jahren beigetreten ist, hat das Zusatzprotokoll am 5. Juli 1989 unterzeichnet. Am 7. Dezember 1989 erging hierzu das Zustimmungsgesetz. Ziel des Zusatzprotokolls war es, zu vermeiden, daß Belgien, Spanien, die Türkei und Zypern, die nicht zugleich Vertragspartner des Rom-Abkommens sind, aus dem Europäischen Fernsehabkommen zum 1. Januar 1990 ausscheiden mußten. Andernfalls hätten die deutschen Sendeanstalten den Schutz für ihre Sendungen in diesen Ländern verloren<sup>330</sup>.

b) Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, das **Europäische Übereinkommen Nr.27 über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen** vom 15. Dezember 1958 zu zeichnen, da es Vermutungen hinsichtlich der Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten von Sendeunternehmen enthalte, die in einzelnen Punkten nicht mit dem deutschen Urheberrechtsgesetz in Einklang stünden. Ferner würde das Übereinkommen eine noch bevorstehende gesetzliche Regelung des Rechts der Sendeerträge präjudizieren<sup>331</sup>.

91. Eine Reihe weiterer **bilateraler Vereinbarungen** wurden auf dem Gebiet der **wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit** getroffen:

a) Mit dem **Iran** wurde am 27. Januar 1989 eine Vereinbarung über technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des **Post- und Fernmeldewesens** geschlossen, die am selben Tage in Kraft getreten ist<sup>332</sup>. Die Vereinbarung hat insbesondere den Informationsaustausch sowie die Entsendung von Experten zu Fachkonferenzen und die Einrichtung von Schulungsmaßnahmen für iranische Techniker zum Gegenstand.

b) Mit **Ungarn** wurde am 31. Oktober 1989 eine Vereinbarung über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf den Gebieten des **Bauwesens, des Städtebaus** und der **Raumordnung** unterzeichnet<sup>333</sup>, die gleichfalls einen Austausch von Informationen und Fachpersonal zum Gegenstand hat.

c) Am 10. November 1989 wurden die **deutsch-polnischen Abkommen** über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der **Wissenschaft und**

<sup>329</sup> BGBl.1965 II, 1243.

<sup>330</sup> Siehe hierzu die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs.11/5319, 8, sowie JZ-GD 1990, 20. Zum Zweiten Zusatzprotokoll vom 21.3.1983 siehe ferner Raub/Malan czuk (Anm.106), 757.

<sup>331</sup> Anm.11, 1.

<sup>332</sup> Bek. vom 16.5.1989, BGBl.1989 II, 487.

<sup>333</sup> Bek. vom 4.7.1990, BGBl.1990 II, 839.



**Technik**<sup>334</sup>, sowie über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des **Gesundheitswesens** und der medizinischen Wissenschaft<sup>335</sup> und über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen im Bereich der **Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft**<sup>336</sup> unterzeichnet. Zur Durchführung des Wissenschaftsabkommens soll eine gemischte Kommission gebildet werden, die jährlich zusammentreten soll. Eine Fachgruppe dieser Kommission soll die Durchführung des land- und forstwirtschaftlichen Abkommens bewerten und unterstützen. Die Abkommen haben jeweils insbesondere den Austausch von Informationen, die Entsendung von Experten sowie die Durchführung von gemeinsamen Tagungen und Projekten zum Gegenstand. Das Land- und Forstwirtschaftsabkommen sieht daneben auch den Abschluß langfristiger Verträge über die Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Produktions- und Verarbeitungsanlagen und Handelsunternehmen, die Entwicklung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionskooperation, den Austausch von Patenten, Lizenzen und Know-how und die Lieferung von technischen Anlagen und Geräten vor.

d) Die **deutsch-amerikanische Vereinbarung auf dem Gebiet der natriumgekühlten Schnellen Brutreaktoren** vom 8. Juni 1976<sup>337</sup> ist durch Briefwechsel vom 1. November/30. Dezember 1988/8. Februar 1989 erneut um weitere zwei Jahre bis zum 31. September 1990 verlängert worden<sup>338</sup>. Weitere Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der friedlichen Nutzung der **Kernenergie**, darunter der Wiederaufarbeitung von Brennelementen wurden mit **Frankreich** in Form von Gemeinsamen Erklärungen vom 20. April<sup>339</sup> und 6. Juni<sup>340</sup>, sowie anläßlich des Gipfeltreffens vom 2./3. November 1989<sup>341</sup> abge-

<sup>334</sup> Bek. vom 12.3.1990, BGBl.1990 II, 302.

<sup>335</sup> *Ibid.*, 312.

<sup>336</sup> Bek. vom 18.7.1990, BGBl.1990 II, 714.

<sup>337</sup> BGBl.1976 II, 1448.

<sup>338</sup> Bek. vom 4.3.1991, BGBl.1991 II, 616. Die Vereinbarung ist zum 1.1.1989 in Kraft getreten.

<sup>339</sup> Bull.Nr.37 vom 25.4.1989, 317.

<sup>340</sup> Antwort der Bundesregierung vom 18.12.1989 auf eine Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion, BT-Drs.11/6165. Der Inhalt der Gemeinsamen Erklärung ist einer Pressemitteilung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu entnehmen.

<sup>341</sup> Mitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bull.Nr.121 vom 8.11.1989, 1038.

schlossen. Mit dem **Vereinigten Königreich** wurde eine entsprechende Vereinbarung am 25. Juli 1989 getroffen<sup>342</sup>.

92. a) Am 17. Januar 1989 ist das **deutsch-sowjetische Abkommen** über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Firmen und Organisationen im Bereich der **Nahrungsmittelindustrie** vom 25. Oktober 1988 in Kraft getreten<sup>343</sup>.

b) Das am 13. Mai 1989 unterzeichnete deutsch-sowjetische Protokoll über die **Hilfe für Armenien** sowie die in Ausführung des Protokolls am 23. Oktober 1989 geschlossene Vereinbarung über den Aufbau eines Prothetikzentrums in Eriwan sind am 13. Mai 1989 in Kraft getreten<sup>344</sup>. In dem Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland unter anderem zur unentgeltlichen Hilfe beim Wiederaufbau einer Gesundheitseinrichtung in der von einer Erdbebenkatastrophe betroffenen Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik. Die UdSSR sichert im Gegenzug zu, für die unentgeltliche Unterstützung beim reibungslosen und sicheren Transport der Hilfsgüter Sorge zu tragen und ein geeignetes Grundstück zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtungen werden durch die Vereinbarung vom 23. Oktober 1989 konkretisiert. Im Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland ferner, den Wiederaufbau der Viehwirtschaft in Armenien durch die unentgeltliche Lieferung von Zuchtvieh zu fördern.

c) Insgesamt elf weitere deutsch-sowjetische Abkommen wurden anlässlich des Besuchs von Präsident Gorbatschow am 13. Juni 1989 in Bonn unterzeichnet. Neben Vereinbarungen zum **Schutz von Investitionen**<sup>345</sup>, zum **Austausch von Kulturinstituten**<sup>346</sup> und zum **Informationsaustausch über Kernanlagen**<sup>347</sup> konnten folgende Übereinkünfte getroffen werden: Gemäß einem Abkommen über die Errichtung einer **direkten Nachrichtenverbindung**<sup>348</sup> sollen so bald wie möglich Nachrichtenleitungen zur Übermittlung wichtiger Mitteilungen per codiertem Telefax installiert werden. Ein Abkommen über die **Zusammenarbeit auf dem**

<sup>342</sup> Anm.340.

<sup>343</sup> Bek. vom 29.3.1989, BGBl.1989 II, 396. Siehe hierzu auch Lerche (Anm.53), 344.

<sup>344</sup> Bek. vom 20.12.1989, BGBl.1990 II, 22.

<sup>345</sup> BGBl.1990 II, 342. Siehe hierzu ferner oben Nr.60.

<sup>346</sup> SZ vom 13.6.1989, 8.

<sup>347</sup> Bek. vom 21.2.1990, BGBl.1990 II, 165. Siehe hierzu ferner unten Nr.95.

<sup>348</sup> Bek. vom 27.7.1989, BGBl.1989 II, 687, in Kraft getreten am 13.6.1989. Siehe hierzu auch die Erklärung des Sprechers der Bundesregierung, Staatssekretär Ost vom 10.2.1989, Bull.Nr.16 vom 18.2.1989, 155.

**Gebiet des Arbeitsschutzes**<sup>349</sup> schafft die Voraussetzungen dafür, daß von 1989 bis 1991 jeweils 20 sowjetische Ingenieure die Möglichkeit erhalten, ihr theoretisches und praktisches Wissen zum Arbeitsschutz durch Lehrgänge in der Bundesrepublik Deutschland zu erweitern. Ziel des Abkommens, mit dem erstmalig zwischen einem kapitalistischen und einem kommunistischen Staat eine völkerrechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der Sozialpolitik getroffen wurde, ist es, den Schutz vor Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen sowie die berufliche Integration behinderter Menschen zu verbessern. Das Abkommen über die vertiefte Zusammenarbeit in der **Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**<sup>350</sup> sieht die Durchführung von Ausbildungsprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland vor, an denen in den nächsten drei Jahren jährlich 1000 sowjetische Staatsangehörige teilnehmen sollen. Mit der Durchführung der Ausbildungsprogramme wurde bereits im Jahre 1989 begonnen<sup>351</sup>. In einem weiteren Abkommen wurde eine effektivere Zusammenarbeit bei der **Drogenbekämpfung** durch Informationsaustausch, Expertentreffen und Konsultationen vereinbart<sup>352</sup>. Des weiteren wurden Abkommen über einen **Schüler- und Lehreraustausch** im Rahmen von Schulpartnerschaften<sup>353</sup> sowie den **Jugendaustausch**<sup>354</sup> im außerschulischen Bereich unterzeichnet. Durch ein Abkommen über die Erweiterung der Zusammenarbeit im Bereich von **Hochschulen und Universitäten**<sup>355</sup> wird der Austausch von Stipendiaten, Forschern und Hochschullehrern ausgeweitet. Ferner wurde durch Austausch von Verbalnoten eine **Rückführung des Stadtarchivs von Reval/Tallinn** sowie von **Archivgut der Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck** vereinbart<sup>356</sup>. Die betroffenen Archivmaterialien waren im Zweiten Weltkrieg verschleppt worden. Die ausgetauschten Noten nehmen Bezug auf das deutsch-sowjetische Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit vom 19. Mai 1973<sup>357</sup>. Die Bundesrepublik und die Sowjetunion kamen außerdem überein, ihre **Zusammenarbeit auf rechtlichem**

<sup>349</sup> SZ vom 13.6.1989, 8.

<sup>350</sup> Bek. vom 16.7.1990, BGBl.1990 II, 842, in Kraft getreten am 7.3.1990.

<sup>351</sup> SZ 13.6.1989, 8.

<sup>352</sup> Deutsch-sowjetisches Abkommen über die Zusammenarbeit beim Kampf gegen den Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren unerlaubten Verkehr, Bek. vom 18.7.1989, BGBl.1989 II, 683, in Kraft getreten am 13.6.1989.

<sup>353</sup> Bek. vom 27.7.1990, BGBl.1990 II, 833, in Kraft getreten am 6.2.1990.

<sup>354</sup> Bek. vom 2.8.1990, BGBl.1990 II, 413, in Kraft getreten am 2.4.1990.

<sup>355</sup> Bek. vom 2.7.1990, BGBl.1990 II, 694, in Kraft getreten am 20.3.1990.

<sup>356</sup> SZ 13.6.1989, 8.

<sup>357</sup> Bek. vom 27.11.1973, BGBl.1973 II, 1684.

**Gebiet** zu vertiefen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe für rechtliche Fragen unter dem Vorsitz der Leiter der Rechtsabteilungen der Außenministerien beider Länder gebildet. Gegenstand der Beratungen in der Arbeitsgruppe sollen insbesondere die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Rauschgiftsucht, Fragen des Seerechts, der Arktis und Antarktis sowie des allgemeinen Völkerrechts sein<sup>358</sup>.

d) In einer **gemeinsamen Erklärung vom 13. Juni 1989** legten die Bundesrepublik Deutschland und die UdSSR die **Grundlagen ihrer bilateralen Beziehungen** dar. Beide Parteien stimmen unter anderem darin überein, daß das Recht aller Völker und Staaten, ihr Schicksal frei zu bestimmen und ihre Beziehungen zueinander auf der Grundlage des Völkerrechts zu gestalten, sichergestellt werden müsse. Der Vorrang des Völkerrechts in der inneren und internationalen Politik müsse gewährleistet werden. Ferner bekennen sich beide Parteien zur uneingeschränkten Achtung der Integrität und der Sicherheit jedes Staates. Jeder habe das Recht, das eigene politische und soziale System frei zu wählen. Die Grundsätze und Normen des Völkerrechts, insbesondere das Selbstbestimmungsrecht der Völker, seien gleichfalls uneingeschränkt zu achten. Als ein weiteres Kernelement der deutsch-sowjetischen Beziehung werden die Verwirklichung der Menschenrechte und die Förderung des Austausches von Menschen und Ideen genannt. Dazu gehören der Ausbau der Städtepartnerschaften, der Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen, der kulturellen Kontakte, des Reise- und Sportverkehrs und die Förderung des Sprachunterrichts ebenso wie eine wohlwollende Behandlung humanitärer Fragen einschließlich der Familienzusammenführung und Reisen in das Ausland<sup>359</sup>.

93. a) Neben den bereits erwähnten **deutsch-polnischen Abkommen**<sup>360</sup> über die **gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen**<sup>361</sup> und über die Zusammenarbeit auf den Gebieten des **Umweltschutzes**<sup>362</sup>, der **Wissenschaft und Technik**, des **Gesundheitswesens** und der **Land- und Forstwirtschaft**<sup>363</sup>, wurde aus Anlaß des Besuchs von Bundeskanzler Kohl in Polen im November 1989 eine Reihe weiterer

---

<sup>358</sup> Abgestimmte Pressemitteilung von Bundeskanzler Kohl und Generalsekretär Gorbatschow vom 13.6.1989, Bull.Nr.61 vom 15.6.1989, 544.

<sup>359</sup> Bull.Nr.61 vom 15.6.1989, 542.

<sup>360</sup> Zur Frage der polnischen Westgrenze siehe unten Nr.155.

<sup>361</sup> Oben Nr.60.

<sup>362</sup> Oben Nr.103.

<sup>363</sup> Alle oben Nr.91.

Abkommen und Vereinbarungen unterzeichnet<sup>364</sup>. Es sind dies im einzelnen:

- ein Abkommen über **Jugendaustausch** samt Protokoll vom 10. November 1989,
- ein Abkommen über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von **Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information**<sup>365</sup>,
- ein Protokoll über **Konsultationen der Außenminister** und -ministerien vom 9. November 1989<sup>366</sup>
- eine Übereinkunft zur **Wiederaufnahme des Rechtshilfeverkehrs** in Zivil- und Strafsachen,
- Ein Protokoll über den Abschluß der Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit der **Errichtung von Generalkonsulaten** der Bundesrepublik Deutschland in Krakau und der Volksrepublik Polen in Hamburg,
- ein Notenwechsel über den gegenseitigen Austausch von **Verteidigungsattachés**.

Berlin wurde in die genannten Abkommen im vollen Umfang mit einbezogen<sup>367</sup>.

b) Die umfangreiche Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen vom 14. November 1989<sup>368</sup> enthält eine ausführliche Darstellung der **Grundlagen der deutsch-polnischen Beziehungen**<sup>369</sup> sowie eine Vielzahl weiterer Absprachen für die künftige Zusammenarbeit. Unter anderem erklärte die Bundesregierung, daß sie sich im Pariser Club für langfristige Regelungen hinsichtlich der polnischen Zahlungsverpflichtungen einsetzen werde<sup>370</sup>. Hinsichtlich des Finanzkredits von 1975 erklärte sich die Bundesrepublik zum Erlaß der

<sup>364</sup> Soweit für die nachfolgenden Abkommen keine Fundstellen angegeben werden, sind ihre Texte unveröffentlicht. Mit Ausnahme des Abkommens über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information und des Protokolls über Konsultationen der Außenminister und -ministerien waren die Abkommen Ende September 1991 noch nicht in Kraft. Vgl. zum Ganzen auch die Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen vom 14.11.1989, BT-Drs.11/5699, sowie die Regierungserklärung von Bundeskanzler Kohl vor dem Deutschen Bundestag vom 16.11.1989, BT-PIPr.11/176, 13326ff.

<sup>365</sup> BGBl.1991 I, 731, in Kraft getreten am 21.2.1991.

<sup>366</sup> Bull.Nr.140, 1195, am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten.

<sup>367</sup> Siehe hierzu auch Punkt 21 der Gemeinsamen Erklärung (Anm.364).

<sup>368</sup> Anm.364.

<sup>369</sup> Siehe hierzu insbesondere die Kapitel I, VII, VIII und IX.

<sup>370</sup> *Ibid.*, Punkt 26.

rückständigen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen eines gesonderten Abkommens bereit<sup>371</sup>. Bereits am 9. Oktober 1989 hatten die Bundesrepublik Deutschland und Polen ein **Umschuldungsabkommen** für die polnischen Zahlungsverpflichtungen aus den Jahren 1986 und 1988 in Höhe von 2,5 Milliarden DM unterzeichnet<sup>372</sup>. Die Gemeinsame Erklärung enthält ferner eine Reihe von Übereinkünften, die sich auf die Lage der **deutschen Minderheit in Polen** beziehen.

Unter Ziff.45 dieser Erklärung heißt es:

»Beide Seiten ermöglichen es Personen und Bevölkerungsgruppen, die deutscher bzw. polnischer Abstammung sind oder die sich zur Sprache, Kultur oder Tradition der anderen Seite bekennen, ihre kulturelle Identität zu wahren und zu entfalten.

Sie verwirklichen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 sowie die KSZE-Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975 und die Abschließenden Dokumente von Madrid vom 6. September 1983 und von Wien vom 15. Januar 1989.

Die Wahrnehmung dieser Rechte muß mit dem Völkerrecht und dem Recht des betreffenden Staates übereinstimmen und soll das friedliche Zusammenleben und die gute Nachbarschaft der Völker verstärken und zu ihrer Verständigung und Versöhnung beitragen«<sup>373</sup>.

In Ziff.50 bekräftigen beide Seiten dann,

»daß nach ihrer Gesetzgebung die Gründung von Vereinigungen zur Pflege von Sprache, Kultur und Tradition des jeweils anderen Landes grundsätzlich frei ist und nur den für alle Vereinigungen von Privatpersonen geltenden Regelungen unterliegt. Sie bekräftigen ferner, daß diese Vereinigungen gleichberechtigten Zugang zu den Medien ihrer Region haben und Kontakte zum jeweils anderen Land unterhalten können.

Die Vereinigungen können öffentlich zugängliche Büchereien einrichten«<sup>374</sup>.

Die Erklärung enthält zusätzlich Absprachen über die Erteilung von Sprachunterricht, den Austausch von Publikationen und die Einrichtung und Pflege von Gedenkstätten.

c) Über die polnische Forderung nach einer **Entschädigung für Zwangsarbeiter** während des Zweiten Weltkrieges konnte keine Einigung erzielt werden. Die Bundesregierung bekräftigte ihre Auffassung, wonach

<sup>371</sup> *Ibid.*, Punkt 30f.

<sup>372</sup> *Ibid.*, Punkt 32. Siehe hierzu ferner Bull.Nr.105 vom 13.10.1989, 910.

<sup>373</sup> *Ibid.*, Punkt 45.

<sup>374</sup> *Ibid.*, Punkt 50.

es sich bei derartigen Entschädigungen um Reparationsforderungen handele, auf die Polen im Jahre 1953 gegenüber ganz Deutschland verzichtet habe. Der Verzicht sei im Zusammenhang mit dem Warschauer Vertrag von 1970 bekräftigt worden<sup>375</sup>.

94. Mit zahlreichen Staaten wurden im Berichtszeitraum **Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit** geschlossen<sup>376</sup>. Erstmals wurde im Jahre 1989 auch **Albanien** eine Kapitalhilfe zugesagt<sup>377</sup>.

### *Umwelt- und Naturschutz*

95. a) Zu dem **Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen** und zu dem **Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen**, die von einer Sonderkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) im Herbst 1986 ausgearbeitet und von der Bundesregierung am 26. September 1986 unterzeichnet und innerstaatlich vorläufig in Kraft gesetzt worden sind, erging am 16. Mai 1989 das Zustimmungsgesetz<sup>378</sup>. In Art.2 des Zustimmungsgesetzes wird klargestellt, daß Ansprüche aus den Art.3, 4 und 6 des **Pariser Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie** vom 29. Juli 1960 und dem Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964<sup>379</sup> gegen den Inhaber der Kernanlage oder gegen denjenigen, der aus einer sonstigen Tätigkeit nach Art.1 Abs.2 des IAEO-Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen haftbar ist, insoweit auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen, als diese nach Art.10 Abs.2 dieses Übereinkommens die hilfeleistenden Staaten oder Personen entschädigt.

b) Ein bilaterales **Abkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen** mit der UdSSR vom 25. Oktober 1988 ist am 16. Februar

<sup>375</sup> FAZ vom 8.11.1989, 1.

<sup>376</sup> Siehe dazu im einzelnen BGBl.1990 II, Fundstellennachweis B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, 494ff.

<sup>377</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Repnik, vom 19.5.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/4594, 32.

<sup>378</sup> BGBl.1989 II, 434. Zum Inhalt der Übereinkommen sowie zu deren Entstehungsgeschichte siehe Nolte (Anm.99), 311f., sowie JZ-GD 1989, 42.

<sup>379</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 15.7.1985, BGBl.1985 II, 963.

1989 in Kraft getreten<sup>380</sup>. Eine Liste, die die vom Abkommen erfaßten Anlagen sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen festlegt, wurde von den Vertragspartnern durch gleichlautende Verbalnoten vom 13. Juni 1989 vereinbart<sup>381</sup>.

96. a) Am 21. Februar 1989 erging das Zustimmungsgesetz zu dem Protokoll vom 26. März 1986 zur Änderung des **Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus** vom 4. Juni 1974<sup>382</sup>. Das Protokoll dient dazu, den Geltungsbereich des Übereinkommens auf solche Verschmutzungen auszudehnen, die dem Meeresgebiet durch die Luft zugeführt werden<sup>383</sup>.

b) Das Protokoll zur Änderung des **Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge** vom 2. März 1983 (sog. Oslo-Übereinkommen)<sup>384</sup> ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. September 1989 in Kraft getreten<sup>385</sup>.

c) Ferner ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. September 1989 das am 13. September 1983 ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnete **Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe** in Kraft getreten<sup>386</sup>. Es ersetzt das Übereinkommen vom 9. Juni 1969 zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee<sup>387</sup>, das am selben Tag außer Kraft getreten ist<sup>388</sup>.

d) Am 17. Januar 1989 legte die Bundesregierung ihren **Bericht über den Stand der Arbeiten zur Umsetzung der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz (2.INK)** vor<sup>389</sup>. Gegenstand des Berichts sind unter anderem Maßnahmen zur Umsetzung des Vorsorgegrundsatzes sowie zur Reduzierung des Gesamteintrags gefährlicher Stoffe, der Einleitung von Nährstoffen, des Eintrags von Schadstoffen aus der Luft und der Ableitung und Beseitigung radioaktiver Abfallstoffe. Ferner enthält der Bericht eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Beendigung der Abfall-

<sup>380</sup> Bek. vom 21.2.1990, BGBl.1990 II, 165.

<sup>381</sup> *Ibid.*, in Kraft getreten am 8.1.1990.

<sup>382</sup> BGBl.1989 II, 171.

<sup>383</sup> Siehe hierzu JZ-GD 1989, 32.

<sup>384</sup> BGBl.1986 II, 998; siehe hierzu Thomsen (Anm.10), 352.

<sup>385</sup> Bek. vom 20.9.1989, BGBl.1989 II, 798.

<sup>386</sup> Bek. vom 12.12.1989, BGBl.1990 II, 70. Siehe hierzu auch Raub/Malanczuk (Anm.106), 767f.

<sup>387</sup> BGBl.1969 II, 2066.

<sup>388</sup> Siehe Anm.384.

<sup>389</sup> BT-Drs.11/3847. Siehe hierzu auch Hahn (Anm.215), 573f.



beseitigung auf See und zur Verringerung der Verschmutzung durch Schiffe und Offshore-Installationen ergriffen worden sind. Weitere Gegenstände des Berichts sind Maßnahmen zum Schutz des Wattenmeers sowie zur Verbesserung der Luftüberwachung.

97. Am 15. Dezember 1989 erging das Gesetz zur **Erklärung** vom 11. Dezember 1986 zu dem **Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigungen durch Chloride**<sup>390</sup> vom 3. Dezember 1976<sup>391</sup>. Die Erklärung von 1986, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten der internationalen Kommission zum Schutze des Rheins<sup>392</sup> unterzeichnet wurde, ist das Ergebnis langjähriger Verhandlungen mit Frankreich zur Reduzierung der Salzeinleitungen in den Rhein. Nachdem sich der elsässische Untergrund als ungeeignet für das im Briefwechsel vom 29. April/4. Mai 1984<sup>393</sup> vorgesehene Einbringen von Abfallsalzen der elsässischen Kaliindustrie erwiesen hat, wird nunmehr dem von Frankreich bereits praktizierten Verfahren zugestimmt, die Salzurückstände oberirdisch zu lagern. Frankreich wird damit die Einhaltung der im Übereinkommen von 1976 festgelegten Fristen zur Reduzierung der Salzeinleitungen ermöglicht<sup>394</sup>.

98. a) Die Bundesregierung hat am 23. Oktober 1989 die **Baseler Konvention über die Kontrolle grenzüberschreitender Transporte gefährlicher Abfälle und deren Entsorgung** vom 22. März 1989<sup>395</sup> unterzeichnet<sup>396</sup>. Die Konvention enthält eine umfangreiche Definition der von ihr erfaßten gefährlichen Abfälle sowie der Maßnahmen zu ihrer Entsorgung. Sie macht den Export gefährlicher Abfälle von einer mit detaillierten Informationen versehenen Benachrichtigung des Importstaates durch den Exportstaat sowie einer auf den Einzelfall bezogenen schriftlichen Einwilligung des Importstaates und der Transitstaaten abhängig. Jeder Vertragsstaat ist grundsätzlich berechtigt, den Import oder Transit von Abfällen zu verbieten. Die Parteien verpflichten sich unter anderem dazu, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Entstehung von gefährlichen

<sup>390</sup> BGBl.1978 II, 1053, 1065; geändert durch Briefwechsel vom 29.4./4.5.1983, BGBl.1984 II, 1017.

<sup>391</sup> BGBl.1989 II, 1045.

<sup>392</sup> Siehe Vereinbarung vom 29.4.1963, BGBl.1965 II, 1432.

<sup>393</sup> BGBl.1984 II, 1017.

<sup>394</sup> JZ-GD 1990, 20.

<sup>395</sup> UN Doc.UNEP/IG.80/L.12, abgedruckt in ILM 1989, 649; auszugsweise deutsche Übersetzung in EA 1989, D 478.

<sup>396</sup> Ein Hinweis auf die Unterzeichnung findet sich in Bowman/Harris (Anm.293), 61.

Abfällen sowie deren grenzüberschreitenden Transport auf ein Minimum zu reduzieren und soweit wie möglich eine Entsorgung im eigenen Land sicherzustellen. Ferner soll ein Export gefährlicher oder anderer Abfälle dann nicht erfolgen, wenn die Befürchtung besteht, daß im Importstaat eine umweltgerechte Entsorgung nicht gewährleistet ist. Beim Scheitern eines Exportvorhabens, insbesondere auch dann, wenn der Import zwar erlaubt wurde, aber nicht gemäß den vertraglichen Bestimmungen zu Ende geführt wird, ist der Exportstaat zur Rückführung der Abfälle verpflichtet. Die Verpflichtungen des Exportstaates zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle können nicht auf die Import- oder Transitstaaten übertragen werden. Der Export und Import von Abfällen im Verkehr mit Nichtvertragsstaaten soll ebenso unterbunden werden wie der Export von Abfällen zur Entsorgung südlich des 60. Breitengrades. Die Vertragsparteien erachten den illegalen Handel mit gefährlichen Abfällen als kriminell und verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu dessen Verhinderung und Bestrafung zu treffen. Die Konvention enthält des weiteren umfangreiche Regelungen zur Zusammenarbeit der Vertragsstaaten und zum Informationsaustausch. Die Regelung von Haftungsfragen soll in einem künftigen Zusatzprotokoll erfolgen.

b) In ihrer Antwort vom 23. März 1989 auf eine Schriftliche Anfrage teilte die Bundesregierung mit, daß seit dem Beschluß der für die Genehmigung von Abfallexporten zuständigen Bundesländer von April 1988 faktisch ein **Exportverbot für Abfälle in die Dritte Welt** bestehe<sup>397</sup>.

99. Am 8. November 1989 erließ die Bundesregierung eine **Verordnung über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Abfälle mit Seeschiffen im Verkehr zwischen Drittstaaten**<sup>398</sup>, die deutschen Seeschiffen eine Beförderung gefährlicher Abfälle zwischen Drittstaaten nur dann gestattet, wenn vor der Übernahme der Ladung eine schriftliche Erklärung des Bestimmungslandes über die Abnahme und eine weitere Erklärung des Versandlandes über die Rücknahme im Falle der Abnahmeverweigerung vorliegen. Der Erlaß der Verordnung steht im Zusammenhang sowohl mit der Baseler Giftmüll-Konvention als auch mit der Affäre um das deutsche Frachtschiff »Petersberg«<sup>399</sup>.

100. Die Bundesrepublik Deutschland stimmte auf der Nachfolgekon-

---

<sup>397</sup> BT-Drs.11/4292, 32. Hierzu und zu den Problemen der Umsetzung der Baseler Konvention auch die Antwort der Bundesregierung vom 20.12.1989 auf eine Große Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/6150.

<sup>398</sup> BGBl.1989 I, 1960.

<sup>399</sup> Hierzu *Lerche* (Anm.53), 351.

ferenz vom 2. bis 4. Mai 1989 zum Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen<sup>400</sup>, der **Erklärung von Helsinki** zu, die eine Verschärfung der Maßnahmen zum **Schutz der Ozonschicht** zum Gegenstand hat. Die Erklärung sieht unter anderem den gänzlichen Verzicht auf die Produktion und den Verbrauch der vom Montrealer Protokoll erfaßten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) bis spätestens zum Jahr 2000 vor. Ferner werden die im Zeitplan des Montrealer Protokolls vorgesehenen Fristen für die Reduzierung der Produktion und des Verbrauchs von FCKW verkürzt. Die Erklärung sieht außerdem eine Reihe von Erleichterungen und Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern vor<sup>401</sup>.

101. In der Antwort vom 24. Januar 1989 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN hat die Bundesregierung zu einigen Fragen des **Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs** vom 2. Dezember 1946<sup>402</sup> Stellung genommen. Aktuelle Schwierigkeiten gebe es nur noch mit dem wissenschaftlichen Walfang, nachdem das weltweite Verbot des kommerziellen Walfangs von allen Mitgliedern der Internationalen Walfangkommission (IWC) beachtet und auch die für Walfang durch Eingeborene festgelegten Fangquoten grundsätzlich eingehalten würden. Nach Art.VIII des Übereinkommens falle die Erteilung von Fanglizenzen für wissenschaftlichen Walfang in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitglieder der IWC. Die auf der Grundlage von Art.VI des Übereinkommens beschlossenen Empfehlungen der IWC zum wissenschaftlichen Walfang seien rechtlich unverbindlich. Die Nichtbeachtung derartiger Empfehlungen durch Japan, Island und Norwegen rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung keine Sanktionen. Die Bundesregierung habe jedoch für Empfehlungen der IWC gestimmt, in denen festgestellt werde, daß die Forschungsprogramme dieser Länder zum wissenschaftlichen Walfang nicht allen von der IWC festgelegten Kriterien entsprächen. Die betroffenen Länder würden aufgefordert, ihre Programme zu überprüfen und vorläufig keine Fanggenehmigungen mehr zu erteilen. Diese Einstellung habe die Bundesregierung auch auf bilateraler Ebene deutlich gemacht<sup>403</sup>.

102. Die Bundesregierung teilte mit, daß sie kein gesetzliches Verbot

<sup>400</sup> BGBl.1988 II, 1014. Ausführlich hierzu Lerche, *ibid.*, 349.

<sup>401</sup> Antwort des Staatssekretärs, Stroetmann, vom 21.7.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.5017, 24.

<sup>402</sup> BGBl.1982 II, 558; für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 2.7.1982, Bek. vom 16.6.1983, BGBl.1983 II, 450.

<sup>403</sup> BT-Drs.11/3902.

der Einfuhr von **Tropenhölzern** beabsichtige. Neben Zweckmäßigkeitserwägungen stünden einer einseitigen Reglementierung erhebliche GATT-rechtliche Bedenken entgegen<sup>404</sup>.

103. Bilaterale Abkommen über die **Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes** wurden mit **Bulgarien**<sup>405</sup> und **Polen**<sup>406</sup> geschlossen. Beide Abkommen sehen die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vor; Einzelheiten werden jeweils in einem Arbeitsplan festgehalten. Durch Notenwechsel vom 2. November 1989 wurde die Errichtung eines **deutsch-französischen Umweltrats** vereinbart, der mindestens zweimal jährlich auf der Ebene der Umweltminister zusammentreten soll. Neben Vertretern der Bundesregierung und der französischen Regierung sollen dem Rat auf deutscher Seite zwei Vertreter der Bundesländer angehören<sup>407</sup>. Mit **Dänemark** vereinbarte die Bundesregierung den abgestimmten Einsatz von Spezialflugzeugen zur Kontrolle von Verschmutzungen der Nordsee<sup>408</sup>.

#### *Handel, Verkehr und Kommunikation*

104. Die Bundesregierung bekräftigte erneut ihre grundsätzliche Befürwortung des **weltweiten Freihandels** und des Abbaus protektionistischer Handelshemmnisse. In einer Antwort vom 9. November 1989 auf eine Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion nahm sie unter anderem zu den Ergebnissen der **Halbzeitkonferenz der Uruguay-Runde** von April 1989<sup>409</sup> und zu einigen rechtlichen Fragen des GATT Stellung<sup>410</sup>: Die Bundesregierung wies zunächst darauf hin, daß sie einen **allgemeinen Zollabbau** nach dem Vorbild der Kennedy- und Tokio-Runde anstrebe<sup>411</sup>. Überlegungen zur Schaffung eines **internationalen Kartellrechts** beurteilte sie skeptisch, da bei den Staaten die Bereitschaft zum

<sup>404</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Riedl, vom 10.7.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/4951, 22. Zu den internationalen Bemühungen um den Schutz der Tropenwälder siehe auch die Antwort Riedls vom 10.11.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/5648, 12.

<sup>405</sup> Abkommen vom 14.4.1989, in Kraft getreten am selben Tage, BGBl.1989 II, 818.

<sup>406</sup> Abkommen vom 10.11.1989, in Kraft getreten am selben Tage, BGBl.1990 II, 262.

<sup>407</sup> Bull.Nr.121 vom 8.11.1989, 1038.

<sup>408</sup> SZ vom 3.8.1989, 6; FAZ vom 3.8.1989, 2.

<sup>409</sup> General Agreement on Tariffs and Trade: Decisions adopted at the Mid-Term Review of the Uruguay Round, 8.4.1989, ILM 1989, 1023.

<sup>410</sup> BT-Drs.11/5626.

<sup>411</sup> *Ibid.*, 2.

Souveränitätsverzicht in dem hierfür erforderlichen Umfange nicht vorhanden sei. Der **Wettbewerbskodex der UNCTAD**, dessen Regeln zwar nicht unmittelbar rechtsverbindlich seien, jedoch eine Vorbildfunktion für diejenigen Staaten erfüllten, die den Kodex anerkannt haben, werde daher vorerst seine Bedeutung behalten<sup>412</sup>. Zur Frage nach der Durchsetzung sozialer und ökologischer Minimumstandards als Kriterium für den freien Marktzugang oder für Vorzugsbedingungen verwies sie darauf, daß **Art.XX GATT** unter anderem Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen gestatte. Diese Maßnahmen dürften jedoch nur zur Abwendung von Gefahren im Inland angewendet werden. Eine Anwendung gegenüber Drittländern mit dem Ziel, dort ein bestimmtes Verhalten durchzusetzen, sei nicht zulässig<sup>413</sup>. Zur Frage nach der Beibehaltung der Ausnahmeregel für Kohleimporte gemäß **Art.XIX GATT** erläuterte die Bundesregierung, daß diese Vorschrift allgemein und nicht nur für spezielle Sektoren gelte. Über eine Neufassung werde im Rahmen der Uruguay-Runde verhandelt. In der Midterm-Vereinbarung sei, als ein wesentliches Element für die Neufassung, die begrenzte Dauer von Schutzmaßnahmen nach **Art.XIX GATT** bestätigt worden. Die Bundesrepublik Deutschland nehme die Schutzklausel für Kohleinfuhren seit 1959 in Anspruch<sup>414</sup>. Zur Frage der **nichttarifären Handelshemmnisse** wies die Bundesregierung darauf hin, daß in der Midterm-Vereinbarung die Rückführung oder Beseitigung dieser Eingriffe durch alle Teilnehmer als ein zentrales Erfolgselement der Uruguay-Runde hervorgehoben worden sei<sup>415</sup>. Im Bereich der **Agrarpolitik** wurde als langfristiges Ziel nicht der völlige Abbau, sondern eine substantielle, schrittweise Verringerung der landwirtschaftlichen Stützung und Protektion unter Anrechnung von bereits erbrachten Vorleistungen ab 1986 beschlossen. In diesem Zusammenhang bedauert die Bundesregierung, daß die USA ihr Flächenstillegungsprogramm zurückgefahren habe. Ein Verstoß gegen die Midterm-Vereinbarung von Genf liege hierin jedoch nicht<sup>416</sup>. Im Bereich der **Dienstleistungen** sei Einigkeit darüber erzielt worden, daß das geplante Rahmenabkommen über Grundsätze und Regeln für den Handel mit Dienstleistungen den Dienstleistungshandel in der Form der grenzüberschreitenden Bewegung von Dienstleistun-

---

<sup>412</sup> *Ibid.*, 4.

<sup>413</sup> *Ibid.*, 3f.

<sup>414</sup> *Ibid.*, 4f.

<sup>415</sup> *Ibid.*, 5.

<sup>416</sup> *Ibid.*, 5ff.

gen, von Verbrauchern und – soweit für den Dienstleistungsanbieter unabdingbar – auch in der Form grenzüberschreitender Bewegung von Produktionsfaktoren umfassen kann. Nach wie vor sei jedoch sehr umstritten, wie weit das geplante Abkommen ein **Niederlassungsrecht für ausländische Dienstleistungsanbieter** und die Möglichkeit grenzüberschreitender Personenbewegungen der Dienstleistungsanbieter gewähren soll. Die Bundesregierung sei sich mit den EG-Ländern und allen anderen Industrieländern darüber einig, daß ein Niederlassungsrecht für den Dienstleistungsanbieter in einer Reihe von Sektoren eine wichtige Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen sei. Sie setze sich daher für ein Niederlassungsrecht ein<sup>417</sup>. Hinsichtlich des **Luftverkehrs** befürwortet die Bundesregierung eine maßvolle Liberalisierung innerhalb der EG und der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC), hinsichtlich des weltweiten Luftverkehrs halte sie hingegen am bestehenden System von bilateralen Abkommen im Rahmen der ICAO fest. Hinsichtlich des **internationalen Seeverkehrs** unterstützt die Bundesregierung alle Bemühungen um eine Liberalisierung. Bei einer eventuellen Einbeziehung des Seeverkehrs in ein Dienstleistungsabkommen müsse vor allem auch der UN-Verhaltenskodex für Linienkonferenzen berücksichtigt werden<sup>418</sup>. In ihrer Antwort vom 9. November 1989 nahm die Bundesregierung ferner zu einer Reihe weiterer rechtspolitischer Fragen der Weiterentwicklung des GATT im Rahmen der Uruguay-Runde Stellung<sup>419</sup>. Hierbei betonte sie insbesondere ihr Eintreten für eine stärkere **Verbindlichkeit von GATT-Verpflichtungen**. Dies schließe die Annahme und Umsetzung von Empfehlungen ein, die in Streitfällen von unabhängigen Untersuchungsausschüssen im Rahmen des GATT unterbreitet werden. Hinsichtlich unilateraler Verfahren im Rahmen des neuen **US-Handelsgesetzes** habe die EG mit Unterstützung der Bundesregierung Zweifel an deren Vereinbarkeit mit dem GATT zum Ausdruck gebracht<sup>420</sup>.

105. In einer gemeinsamen Erklärung vor dem Sechsten Ausschuß der UN-Generalversammlung sprachen sich die EG-Mitgliedstaaten gegen eine **Kodifikation des Rechts einer Neuen Weltwirtschaftsordnung** aus. Ein derartiges Kodifikationsprojekt setze eine gewisse Konvergenz der

<sup>417</sup> *Ibid.*, 8ff.

<sup>418</sup> *Ibid.*, 10f.

<sup>419</sup> Unter anderem ging die Bundesregierung auf folgende Problembereiche ein: Allgemeine Fragen des Marktzugangs, Welttextilabkommen, Stahlsubventionen, Präferenzsystem für tropische Agrarprodukte, Verhältnis von GATT-Regeln und EG-Binnenmarkt, Investitionspolitik, Schutz geistigen Eigentums, institutionelle Reform des GATT.

<sup>420</sup> Anm.408, 15.

Rechtsansichten in der internationalen Gemeinschaft voraus, die derzeit nicht gegeben sei<sup>421</sup>.

106. Zu dem **Protokoll** vom 26. November 1976 zum **Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters** vom 22. November 1950<sup>422</sup> ist am 8. Juni 1989 das Zustimmungsgesetz ergangen<sup>423</sup>. Das Protokoll, das von der Bundesrepublik Deutschland am 17. August 1989 ratifiziert worden ist<sup>424</sup>, sieht insbesondere vor, daß Bücher, Veröffentlichungen und Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters bei der Einfuhr von Zöllen befreit werden. Ferner wird die Zollbefreiung, die bislang nur zugunsten der Blinden bestanden hat, auf andere körperlich und geistig behinderte Menschen ausgedehnt. Eine Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der Ausfuhr ist darüber hinaus für die in den Anhängen zum Protokoll aufgeführten Gegenstände vorgesehen<sup>425</sup>. Gegen einzelne dieser Anhänge hat die Bundesrepublik Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde einen Vorbehalt eingelegt<sup>426</sup>.

107. a) Die Bundesregierung erließ im Jahr 1989 insgesamt vier Verordnungen zur **Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**<sup>427</sup>. Durch Verordnung vom 27. Februar 1989<sup>428</sup> wurden die Ausfuhrkontrollen im militärisch-strategischen Bereich in bezug auf Fertigungsunterlagen und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse verschärft. Mit Verordnung vom 22. März 1989<sup>429</sup> wurden die Ausfuhrkontrollen gegenüber Libyen insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung chemischer Waffen<sup>430</sup>

<sup>421</sup> Erklärung des Vertreters Frankreichs im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor dem 6. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 11.10.1989, UN Doc.A/C.6/44/SR.16, 3. Siehe auch die Erklärung vom 21.11.1989, UN Doc.A/C.6/44/SR.44, 15.

<sup>422</sup> BGBl.1957 II, 170.

<sup>423</sup> BGBl.1989 II, 490.

<sup>424</sup> BGBl.1990 II, 162. Das Protokoll ist für die Bundesrepublik Deutschland am 17.2.1990 in Kraft getreten.

<sup>425</sup> Siehe hierzu auch JZ-GD 1989, 62.

<sup>426</sup> BGBl.1990 II, 162.

<sup>427</sup> Verordnung vom 18.12.1986 (BGBl.1986 I, 2671) geändert durch Verordnung vom 14.12.1987, BGBl.1987 I, 2626.

<sup>428</sup> Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, BGBl.1989 I, 341. Siehe hierzu auch die Begründung der Bundesregierung, BT-Drs.11/4189, 3.

<sup>429</sup> Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, BGBl.1989 I, 535; Begründung der Bundesregierung, BT-Drs.11/4303, 3.

<sup>430</sup> Zu den Einzelheiten siehe den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über eine mögliche Beteiligung deutscher Firmen an einer C-Waffen-Produktion in Libyen vom 15.2.1989 (BT-Drs.11/3995) sowie die Antwort der Bundesregierung vom

verschärft. Die Verordnung vom 21. Juni 1989<sup>431</sup> verfolgt das Ziel, die Mitwirkung von im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen an Projekten der Luftbetankung in Libyen zu verhindern. Eine weitere Verordnung vom 20. September 1989<sup>432</sup> hat neben der Rechtsanpassung das Ziel, den illegalen Transfer von Technologie und die antragswidrige Verwendung internationaler Einfuhrbescheinigungen zu erschweren.

b) Ferner wurden von der Bundesregierung eine Reihe von **Gesetzentwürfen** zur Änderung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften eingebracht, die im wesentlichen eine Verbesserung der Ausfuhrkontrolle und eine Verschärfung der Strafbestimmungen zum Gegenstand haben<sup>433</sup>.

108. a) Am 18. Dezember 1989 wurde das **deutsch-ungarische Abkommen über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße** unterzeichnet<sup>434</sup>. Das Regierungsabkommen enthält Regelungen, die den beiderseitigen grenzüberschreitenden Güterverkehr und den Transitverkehr auf der Straße erleichtern und fördern sollen.

b) Das **deutsch-spanische Abkommen über den internationalen Straßenverkehr** vom 17. Januar 1980 ist nach Kündigung durch die Bundesregierung am 31. Dezember 1989 außer Kraft getreten<sup>435</sup>.

c) Zu mehreren Straßenverkehrsabkommen wurden Protokollabsprachen oder Verwaltungsvereinbarungen abgeändert oder neu gefaßt<sup>436</sup>.

---

25.1.1989 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zum Verdacht auf Beteiligung einer deutschen Firma am vermuteten Aufbau einer angeblichen Chemiewaffenfabrik in Libyen, BT-Drs.11/3959.

<sup>431</sup> Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, BGBl.1989 I, 1134, Begründung der Bundesregierung, BT-Drs.11/4912, 3.

<sup>432</sup> Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, BGBl.1989 I, 1749, Begründung der Bundesregierung, BT-Drs.11/5341, 33.

<sup>433</sup> Fünftes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16.3.1989, BT-Drs.11/4230. Sechstes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19.5.1989, BT-Drs.11/4568. Siehe ferner Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen, Entwurf der Bundesregierung vom 30.5.1989, BT-Drs.11/4609.

<sup>434</sup> BGBl.1990 II, 201.

<sup>435</sup> Bek. vom 31.1.1990, BGBl.1990 II, 105.

<sup>436</sup> Änderung des Protokolls zum deutsch-skandinavischen Abkommen über den internationalen Straßenverkehr vom 10.10.1989, Bek. vom 5.4.1990, BGBl.1990 II, 320; Protokollabsprache über das Genehmigungsverfahren im deutsch-niederländischen Straßenpersonenverkehr, Neufassung zum 1.1.1989, Bek. vom 31.5.1989, BGBl.1989 II, 525; Änderung des deutsch-luxemburgischen Verwaltungsabkommens über den Straßenpersonen- und -güterverkehr vom 27.9.1982 (BGBl.1982 II, 915) mit Wirkung vom 27.10.1989, Bek. vom 13.11.1989, BGBl.1989 II, 1050; Änderung des Protokolls zum deutsch-türkischen Regierungsabkommen über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf



109. Mit Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 10. August 1989 an das österreichische Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wies die Bundesregierung auf die nachteiligen Folgen des geplanten **Nachtfahrverbots in Österreich** hin<sup>437</sup>. Das Verbot stelle eine erhebliche Behinderung des deutschen LKW-Transits nach Italien dar und bringe eine erhebliche Benachteiligung des deutschen Straßenverkehrsgewerbes gegenüber dem österreichischen mit sich. Es widerspreche daher § 10 Abs.2 des deutsch-österreichischen Verwaltungsabkommens über den gewerblichen Straßenpersonen- und -güterverkehr vom 27. Juni 1951<sup>438</sup>. Unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Nachtfahrverbots zum 1. Dezember 1989 verhängte am 18. November 1989 Bundesverkehrsminister Zimmermann als Reaktion ein Nachtfahrverbot über 212.000 österreichische Lastwagen<sup>439</sup>. Die Bayerische Landesregierung hatte bereits am 17. Oktober ein Nachtfahrverbot für österreichische Lastkraftwagen auf bestimmten Strecken angekündigt<sup>440</sup>. Die österreichische Regierung protestierte gegen diese Maßnahmen. Der deutschen Bundesregierung warf sie vor, daß die Maßnahmen, die ausschließlich in Österreich registrierte Fahrzeuge betreffen, diskriminierend seien und sowohl das GATT als auch den Freihandelsvertrag Österreichs mit der EG und das deutsch-österreichische Verwaltungsabkommen verletzen würden<sup>441</sup>.

110. Das **Europäische Übereinkommen über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs** vom 31. Mai 1985<sup>442</sup> ist für die Bundesrepublik Deutschland am 27. April 1989 in Kraft getreten<sup>443</sup>.

111. Die Bundesregierung vertrat die Auffassung, daß **Maßnahmen der Rumänischen Regierung zur Beschränkung des Empfängerkreises von Postpaketen**, durch die die wirtschaftliche Besserstellung der deutschstämmigen Banater und Siebenbürger Sachsen aus politischen Gründen vermieden werden sollte, nicht gegen das **Postpaketabkommen**

---

der Straße vom 20.9.1989, Bek. vom 27.9.1989, VkB1.1989, 692 (Nr.179); Änderung der deutsch-griechischen Verwaltungsvereinbarung über den internationalen Straßenverkehr vom 29./30.5.1989, Bek. vom 28.6.1989, VkB1.1989, 470 (Nr.121).

<sup>437</sup> Hahn/Siebelt, AVR 1990, 212ff. (218) m.w.N. Siehe ferner die Antwort der Bundesregierung vom 27.9.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/5284, 24.

<sup>438</sup> In der Fassung vom 19.10.1962, in Kraft getreten am 1.1.1963, Bek. vom 3.12.1962, BAnz.Nr.237/62 geändert durch Bek. vom 10.4.1963, BAnz.Nr.76/63, und Bek. vom 11.3.1966, BAnz.Nr.237/66.

<sup>439</sup> NZZ vom 18.11.1989, 7.

<sup>440</sup> FAZ vom 18.10.1989, 2.

<sup>441</sup> Vgl. Hahn/Siebelt (Anm.437), 219.

<sup>442</sup> BGBl.1988 II, 987.

<sup>443</sup> Bek. vom 16.5.1989, BGBl.1989 II, 522.

zum **Weltpostvertrag**<sup>444</sup> verstoßen. Das Abkommen regelt den Austausch von Postpaketen zwischen den vertragschließenden Ländern, nicht jedoch den Versand von Paketen zwischen bestimmten Absendern und Empfängern. Paketaktionen größeren Umfangs seien stets nur im Einverständnis mit der Regierung des Landes möglich, dessen Bevölkerung geholfen werden solle. Die rumänische Postverwaltung bzw. die rumänische Regierung setze die Bedingungen für Empfängerkreis und Inhalt der Pakete nach inländischen Vorschriften fest. Die Bundesregierung besitze keine Möglichkeit, die rumänische Post zu einer großzügigeren Verfahrensweise zu veranlassen, zumal entsprechende Versuche sowohl auf diplomatischem Wege als auch im Kontakt zwischen den Postverwaltungen erfolglos geblieben seien<sup>445</sup>.

### *Europäische Gemeinschaften*

112. Die im Europäischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten haben am 26./27. Juni 1989 zu Fragen der **Wirtschafts- und Währungsunion** folgende Erklärung abgegeben<sup>446</sup>:

»1. Der Europäische Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Wirtschafts- und Währungsunion, wie sie in der Einheitlichen Akte vorgesehen ist und auf der Tagung des Europäischen Rates in Hannover bestätigt worden ist, schrittweise zu verwirklichen. Die Wirtschafts- und Währungsunion ist in der Perspektive der Vollendung des Binnenmarkts und im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu sehen.

2. Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, daß der Bericht des Ausschusses unter dem Vorsitz von Jacques Delors, der einen Prozeß definiert, der in Stufen zur Wirtschafts- und Währungsunion führen soll, dem in Hannover erteilten Auftrag voll gerecht wird und eine gute Grundlage für die weiteren Arbeiten bildet ...

3. Der Europäische Rat beschließt, daß die erste Stufe der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 beginnt.

4. Der Europäische Rat ersucht die zuständigen Gremien (Rat ›Wirtschafts- und Finanzfragen‹ und ›Allgemeine Angelegenheiten‹, Kommission, Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken, Währungsausschuß),

<sup>444</sup> Abkommen vom 27.7.1984, BGBl.1986 II, 293, und Anlageband zum BGBl.1986 Nr.4, 161.

<sup>445</sup> Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs, Rawe, vom 3.11.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/5648, 38f.

<sup>446</sup> Bull.Nr.69 vom 30.6.1989, 605ff. (607).

- a) die für den Beginn der ersten Stufe am 1. Juli 1990 erforderlichen Maßnahmen zu verabschieden.
- b) die vorbereitenden Arbeiten für die Einberufung einer Regierungskonferenz zur Festlegung der anschließenden Stufen durchzuführen: Diese Konferenz tritt sofort zusammen, sobald die erste Stufe begonnen hat, und ihr wird eine umfassende und angemessene Vorbereitung vorausgehen<sup>447</sup>.

113. Am 18. Juni 1989 fand die **dritte Direktwahl zum Europäischen Parlament** statt. In einem gemeinsamen Wahlauf Ruf vom 9. Juni 1989 erklärten der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Bundesländer:

»Die Einheitliche Europäische Akte hat die Zuständigkeit und die Handlungsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaft erheblich erweitert. Das Europäische Parlament wirkt über die bisherigen Kontroll- und Haushaltsrechte hinaus nun auch in wichtigen Bereichen der Gesetzgebung mit. Es geht in Zukunft darum, das Europäische Parlament in seinen Befugnissen noch mehr zu stärken und damit den Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft eine noch bessere demokratische Grundlage zu verschaffen<sup>448</sup>.

114. In einem Beschluß vom 12. Mai 1989<sup>449</sup> hat der **Bundesrat** zum Vorschlag der EG-Kommission für eine **Richtlinie des Rates über das Wahlrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunalwahlen im Aufenthaltsstaat**<sup>450</sup> Stellung genommen. Der Bundesrat vertrat die Auffassung, daß die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten erst im Rahmen der noch zu schaffenden europäischen politischen Gemeinschaft erfolgen könne. Der Bundesrat wies auf seine Bedenken dagegen hin, den Richtlinienvorschlag der EG-Kommission auf Art.235 des EWG-Vertrages zu stützen. In ihrer Antwort vom 9. November 1989 auf eine Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion erklärte die **Bundesregierung**, daß sie die gemeinschaftsrechtlichen Bedenken des Bundesrats teile. Sie habe daher in der Ratssitzung vom 22. Mai 1989 einen Vorbehalt gegen den Richtlinienvorschlag eingelegt<sup>451</sup>.

115. In seiner Antwort vom 12. Mai 1989 nahm der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Schäfer, zu der theoretischen **Möglichkeit einer**

<sup>447</sup> Siehe auch den Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion der EG, vorgelegt vom Ausschuß zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion am 17.4.1989 (Delors-Bericht), EA 1989, D 283 ff.

<sup>448</sup> Bull.Nr.60 vom 12.6.1989, 529.

<sup>449</sup> BR-Drs.178/89. Hierzu ferner Kl o t e n, Der »Delors-Bericht«, EA 1989, 251 ff.

<sup>450</sup> KOM (88) 371 endg.; Ratsdokument 7398/88.

<sup>451</sup> BT-Drs.11/5615, 9. Hierzu auch L e r c h e (Anm.53), 362 f. Zum kommunalen Ausländerwahlrecht siehe ferner oben Nr.50.

**Kündigung des EURATOM-Vertrages** vom 25. März 1957<sup>452</sup> Stellung. Der Vertrag, der keine Kündigungsklausel enthalte, sei grundsätzlich unkündbar, es sei denn, daß eine der beiden Ausnahmen vorläge, die ihren Niederschlag in Art.56 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969<sup>453</sup> gefunden haben. Danach können Verträge ohne Kündigungsrecht gleichwohl beendet werden, wenn feststeht, daß die Vertragsparteien die Möglichkeit einer Kündigung zuzulassen beabsichtigten oder ein Kündigungsrecht sich aus der Natur des Vertrages herleiten läßt. Der EURATOM-Vertrag sei jedoch, als einer der Grundverträge der Europäischen Gemeinschaften, auf Dauer angelegt. Ebensovienig ließe sich aus seiner Natur ein Kündigungsrecht herleiten. Auch eine Änderungskündigung komme nicht in Betracht. Im übrigen wäre eine Vertragsänderung nach Art.204 des EURATOM-Vertrages nur im Konsensualverfahren, d.h. nach Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten, möglich<sup>454</sup>.

116. Die Bundesregierung bekräftigte ihre Auffassung, wonach für sie das **Protokoll über den innerdeutschen Handel**<sup>455</sup> die unverzichtbare Grundlage dafür sei, die europäische Integration mit den Bestimmungen der Präambel des Grundgesetzes in Übereinstimmung zu halten. Das Protokoll und damit der Sonderstatus des innerdeutschen Handels seien integraler Bestandteil des EWG-Vertrages und würden weder durch die Einheitliche Europäische Akte noch durch die Verwirklichung des Binnenmarkts berührt<sup>456</sup>.

117. Mit Beschluß vom 15. Juni 1989<sup>457</sup> lehnte der Deutsche Bundestag den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den **Abbau der Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr**<sup>458</sup> ab und ersuchte die Bundesregierung, sich entschieden gegen den Erlaß der Verordnung einzusetzen. Für den Verordnungsvorschlag fehle es an der **Kompetenz des Rates** der Europäischen Gemeinschaften. Art.75 EWG-Vertrag, auf den die Kommission ihren Vorschlag stütze, gebe bei einer seinem Sinn und Zweck entsprechenden Auslegung dem

---

<sup>452</sup> Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, BGBl.1957 II, 753, 1014, 1678.

<sup>453</sup> BGBl.1985 II, 926.

<sup>454</sup> BT-Drs.11/4573, 2.

<sup>455</sup> BGBl.1957 II, 984.

<sup>456</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, von Wartenberg, vom 25.4.1989 auf eine schriftliche Anfrage.

<sup>457</sup> BT-PIPr.11/149, 11080 C.

<sup>458</sup> KOM (88) 800 endg.; Ratsdokument Nr.4115/89; abgedruckt in BT-Drs.11/4535.

Rat keine Möglichkeit, Straßenverkehrskontrollen an den Grenzen der Mitgliedstaaten zwingend zu verbieten.

118. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 15. Dezember 1989 das **Vierte AKP-EWG Abkommen von Lomé** unterzeichnet<sup>459</sup>. Das gemischte (d.h. von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossene) Abkommen soll die Beziehungen zwischen der EWG und den AKP-Staaten erstmals für die Dauer von zehn statt bislang fünf Jahren regeln<sup>460</sup>. Das Finanzprotokoll hingegen gilt nur für fünf Jahre und soll danach erneuert werden. Der Kreis der Vertragsstaaten ist um Haiti und die Dominikanische Republik erweitert worden. Für Namibia ist eine erleichterte Beitrittsmöglichkeit vorgesehen. Die Grundprinzipien der drei Vorläuferkonventionen wurden beibehalten und weiterentwickelt<sup>461</sup>.

Darüber hinaus enthält das Lomé IV-Abkommen eine Reihe von Neuerungen, die teilweise auf Initiativen und Vorschläge der Bundesregierung zurückgehen<sup>462</sup>: Die Verpflichtung zur Respektierung der Menschenrechte wurde verstärkt; die Rolle der Frau wurde stärker hervorgehoben. Ebenso wurde die Einbeziehung des Umweltschutzes in die Zusammenarbeit erweitert. Insbesondere ist bei Großprojekten und Projekten, die eine potentielle Gefahr für die Umwelt darstellen, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Weitere inhaltliche Schwerpunkte liegen in der Stärkung der Privatwirtschaft in den AKP-Ländern, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, der Einbeziehung der Bevölkerungspolitik in die Zusammenarbeit sowie deren stärkere Dezentralisierung. Das System zum Ausgleich der Schwankungen von Exporterlösen (STABEX) wurde erweitert. Neu hinzugekommen ist eine Regelung, wonach für STABEX-Transferzahlungen eine Rahmenvereinbarung zwischen der EG-Kommission und dem jeweiligen AKP-Land geschlossen wird, in der die Verwendung der Mittel festgelegt wird. Eine weitere Neuerung ist die Gewährung von Finanzhilfen für Maßnahmen zur Strukturanpassung. Eine Erweiterung der Marktöffnungen, wie sie von den AKP-Staaten angestrebt wurde, enthält das Abkommen wegen des Widerstands der südlichen EG-Länder nur in begrenztem Umfang. Die finanzielle Ausstattung des Lomé IV-Programms durch den 7.

<sup>459</sup> BGBl.1991 II, 2; ILM 1990, 783.

<sup>460</sup> Art.366 Abs.1 des Abkommens (Anm.459).

<sup>461</sup> Zum Vorläuferabkommen vom 8.12.1984 (BGBl.1986 II, 17) siehe Nolte (Anm.99), 318f.

<sup>462</sup> Zu den Einzelheiten siehe Denkschrift der Bundesregierung, BR-Drs.547/90, 187, sowie Kuschel, Das Neue Lomé-Abkommen zwischen der EG und den AKP-Ländern, EA 1990, 333ff.

Europäischen Entwicklungsfonds wurde im Vergleich zu Lomé III nominal um 40,6 % gesteigert.

119. Am 15. Dezember 1989 unterzeichnete die Bundesregierung die **Vereinbarung über Gemeinschaftspatente**<sup>463</sup>, die das Gemeinschaftspatentübereinkommen vom 15. Dezember 1975 ersetzen soll.

120. a) Zum Vorschlag der EG-Kommission zur Anpassung des Ratsbeschlusses vom 15. Juni 1987 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (**ERASMUS-Programm**)<sup>464</sup> hat der Deutsche Bundesrat in einem Beschluß vom 20. Oktober 1989 Stellung genommen<sup>465</sup>. Der Bundesrat vertritt in seiner Stellungnahme unter anderem die Auffassung, daß Art.128 des EWG-Vertrages für den Programmvorschlag keine ausreichende Rechtsgrundlage sei. Darüber hinaus lehnt er aus vertragsrechtlichen Erwägungen eine Verpflichtung der EG-Mitgliedstaaten zur Komplementärfinanzierung von Mobilitätsstipendien ab.

b) In seiner Stellungnahme vom 22. September 1989 zur Mitteilung der EG-Kommission an den Rat über die **allgemeine und berufliche Bildung** in der Europäischen Gemeinschaft<sup>466</sup> hat der Deutsche Bundesrat seine positive Einstellung zur Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten im Bildungsbereich bekräftigt, zugleich jedoch die Auffassung vertreten, daß Art.128 des EWG-Vertrages die Gemeinschaft nicht zu rechtsverbindlichen Maßnahmen oder Aktionsprogrammen ermächtige und ferner keine Anwendung auf die allgemeine Weiterbildung finde<sup>467</sup>.

121. Der Rat der EG hat am 3. Oktober 1989 mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland, jedoch gegen die Stimmen Dänemarks und Belgiens die **EG-Fernsehrichtlinie** verabschiedet<sup>468</sup>. Bereits am 8. März 1989 hatte die Bundesregierung beschlossen, einem Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Richtlinienvorschlag der Kommission zuzustimmen, falls eine befriedigende Lösung bei der Regelung der Programmquo-

---

<sup>463</sup> Der Vertragstext liegt zur Zeit noch nicht vor. Ein Hinweis auf den Inhalt der Vereinbarung sowie auf die Unterzeichnung durch die Bundesregierung findet sich bei *B o w m a n / H a r r i s* (Anm.293), 70.

<sup>464</sup> KOM (89) 235 endg.; Ratsdokument 7120/89.

<sup>465</sup> BR-Drs.347/89.

<sup>466</sup> KOM (89) 236 endg.; Ratsdokument 7343/89.

<sup>467</sup> BR-Drs.348/89.

<sup>468</sup> Richtlinie des Rates vom 3.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, 89/552/EWG, Abl.EG L 298, 23.

ten<sup>469</sup> erreicht werden könne<sup>470</sup>. Die Bundesländer und der Bundesrat hatten ihrerseits bereits im Jahre 1987 den Richtlinienvorschlag mit der Begründung abgelehnt, daß den Europäischen Gemeinschaften die Kompetenz zum Erlaß einer derartigen Regelung fehle<sup>471</sup>. Der Antrag der Bayerischen Staatsregierung, der Bundesregierung im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, den Kabinettsbeschuß vom 8. März 1989 einstweilen nicht zu vollziehen, war vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 11. April 1989<sup>472</sup> zurückgewiesen worden. Die Bundesregierung teilte mit, daß ihr die Zustimmung zur Richtlinie durch Protokollerklärungen ermöglicht wurde, wonach es sich bei deren Bestimmungen über Programmquoten, die einen Mehrheitsanteil von Werken »europäischen Ursprungs« an den Sendezeiten der Rundfunkveranstalter vorschreiben, um eine politische Zielsetzung handele. Ferner hätten Rat und Kommission der EG bestätigt, daß diese Vorschriften den nationalen Stellen die Zuständigkeit belassen, innerhalb ihrer jeweiligen Verfassungsregelungen die Form und die Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzung zu bestimmen. Überdies habe die Bundesregierung eine Erweiterung des Begriffs »europäische Werke« durch eine Protokollerklärung von Rat und Kommission erreichen können, wonach die in Art.6 Abs.3 der Richtlinie genannten Kooperationsabkommen nicht nur von der Gemeinschaft, sondern auch von einzelnen Mitgliedstaaten oder deren Rundfunkveranstaltern abgeschlossen werden können<sup>473</sup>.

122. Das **Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in Zolltarife** vom 15. Dezember 1950<sup>474</sup> samt Anlage<sup>475</sup> ist nach Kündigung durch die Bundesrepublik Deutschland am 27. Dezember 1988 für sie am 27. Dezember 1989 außer Kraft getreten<sup>476</sup>.

<sup>469</sup> Kapitel II des Richtlinienvorschlags (damals noch unter der Bezeichnung »Rundfunk-Richtlinie«), jetzt Kapitel III der Richtlinie.

<sup>470</sup> BR-Drs.462/89, Anlage 1, 3.

<sup>471</sup> BR-Drs.259/86. Siehe hierzu H a h n (Anm.215), 600f.

<sup>472</sup> Az.: 2 BvG 1/89, NJW 1990, 974. Im Hauptsacheverfahren ist noch keine Entscheidung ergangen. Der Bundesrat hat gemäß Beschluß vom 22.9.1989 (BR-Drs.462/89) den Antrag Bayerns vor dem Bundesverfassungsgericht unterstützt.

<sup>473</sup> Antwort der Bundesregierung vom 14.11.1989 auf eine Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zur Kulturpolitik in Europa und in der Europäischen Gemeinschaft, BT-Drs.11/5668, 4.

<sup>474</sup> In der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1.7.1955 (BGBl.1952 II, 1; 1960 II, 470), geändert durch Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16.6.1960, BGBl.1964 II, 1234.

<sup>475</sup> Zuletzt geändert durch Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18.6.1976, BGBl.1978 II, 1331.

<sup>476</sup> Bek. vom 15.6.1989, BGBl.1989 II, 562.

123. Am 1. März 1989 wurde das **Gesetz zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl**<sup>477</sup> erlassen, das den von der EG-Kommission gemäß Art.49 Abs.1 EGKS-Vertrag erhobenen Umlagen sowie den Säumniszuschlägen nach Art.5 § 3 EGKS-Vertrag ein Konkursvorrecht einräumt, das auch in bereits anhängigen Verfahren wirksam werden soll<sup>478</sup>.

124. Das Achte Gesetz zur **Änderung des Europaabgeordnetengesetzes** vom 15. August 1989<sup>479</sup> schafft die Voraussetzungen dafür, daß vom Ende der zweiten Wahlperiode (1984–1989) bis zum Ende der dritten Wahlperiode (1989–1994) die Diäten und Versorgungsleistungen an die deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom Bundeshaushalt übernommen werden. Nach Auffassung des federführenden Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Bundestages soll diese Finanzierung mit Ablauf der dritten Wahlperiode beendet werden. Grundsätzlich sei es die Aufgabe der Parlamente, die Entschädigung ihrer Mitglieder selbst zu regeln. Dieser Grundsatz sei auch im Gemeinschaftsrecht angelegt<sup>480</sup>.

125. Im Berichtszeitraum wurden eine Reihe von Gemeinschaftsrechtsakten in nationales Recht umgesetzt:

a) Durch das **Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit** vom 21. Februar 1989<sup>481</sup> wurde der Verordnung (EWG) Nr.1096/88 des Rates vom 25. April 1988<sup>482</sup> Rechnung getragen. Durch das Gesetz werden – zeitlich befristet – sog. »Produktionsaufgabenernten« eingeführt, durch die das Ausscheiden älterer Landwirte aus dem Erwerbsleben sozial abgesichert werden soll<sup>483</sup>.

b) Das erste Gesetz zur **Änderung des Seefischereigesetzes**<sup>484</sup> hat die

<sup>477</sup> BGBl.1989 I, 326.

<sup>478</sup> Zu den Einzelheiten siehe die Begründung der Bundesregierung, BT-Drs.11/353, sowie JZ-GD 1989, 26.

<sup>479</sup> BGBl.1989 I, 1598.

<sup>480</sup> Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 23.5.1989, BT-Drs.11/4581, 5.

<sup>481</sup> BGBl.1989 I, 233.

<sup>482</sup> ABLE.G 1988 L 110/1 vom 29.4.1988.

<sup>483</sup> Zu den Einzelheiten siehe die Begründung der Bundesregierung BT-Drs.11/2972, sowie JZ-GD 1989, 25. Eine weitergehende Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt wie sie in Art.5 Abs.1 Buchst. b) und d) des Europäischen Übereinkommens Nr.83 über den sozialen Schutz der Landwirte vom 6.5.1974 vorgesehen sind, ist von der Bundesregierung nicht beabsichtigt. Die Unterzeichnung dieses Übereinkommens ist daher vorerst nicht geplant. (Vgl. hierzu die Stellungnahme der Bundesregierung Anm.11, 3f.)

<sup>484</sup> BGBl.1989 II, 938.



Verringerung der Flottenkapazität zum Ziel. Dadurch wird der Entscheidung der EG-Kommission vom 11. Dezember 1987 über das von Deutschland vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte<sup>485</sup> Rechnung getragen.

c) Mit dem Dritten Gesetz zur **Änderung der Bundes-Apothekerordnung** vom 19. Juni 1989<sup>486</sup> wurde die Umsetzung der EG-Apothekerrichtlinien<sup>487</sup> in nationales Recht abgeschlossen. Durch eine Verlängerung der Ausbildungsdauer soll die Gleichwertigkeit der deutschen Apothekerausbildung mit den Vorgaben der EG-Richtlinie über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten<sup>488</sup> hergestellt werden.

d) Die **Börsennovelle** vom 11. Juli 1989<sup>489</sup> enthält neben anderen Regelungsgegenständen die Umsetzung der EG-Richtlinie zur gegenseitigen Anpassung von Börsenzulassungsprospekten<sup>490</sup> in deutsches Recht. Die Novelle erleichtert das Zulassungsverfahren für Emittenten, deren Börsenzulassungsprospekt von den zuständigen Behörden eines anderen EG-Mitgliedstaates genehmigt worden ist<sup>491</sup>.

e) Durch die **Novellierung des Raumordnungsgesetzes**<sup>492</sup> wurde die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>493</sup> auf dem Gebiet der Raumordnung umgesetzt.

f) Durch Gesetz vom 31. Oktober 1989<sup>494</sup> wurde die EG-Richtlinie zur **Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter** vom 18. Dezember 1986<sup>495</sup> in nationales Recht umgesetzt.

g) Die Reform des **Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patent-**

---

<sup>485</sup> Siehe hierzu die Verordnung (EWG) 4028/86 des Rates vom 18.12.1986, ABl.EG 1986 L 376, 7.

<sup>486</sup> BGBl.1989 I, 1106.

<sup>487</sup> Richtlinien 85/432/EWG und 85/433/EWG vom 16.9.1985, ABl.EG 1985 L 253, 34.

<sup>488</sup> Richtlinie 85/432/EWG (Anm.487).

<sup>489</sup> Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes, BGBl.1989 I, 1412.

<sup>490</sup> Richtlinie 87/345/EWG vom 22.6.1987, ABl.EG 1987 L 185, 81.

<sup>491</sup> Zu den Einzelheiten siehe die Begründung der Bundesregierung, BT-Drs.11/4177, sowie JZ-GD 1989, 59f. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Erklärung der Deutschen Bundesbank zu DM-Auslandsemissionen vom 1.7.1989 (Pressenotiz der Deutschen Bundesbank vom 20.6.1989, abgedruckt in Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, Nr.50 vom 22.6.1989, 18), die die Begebung von DM-Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten erleichtert.

<sup>492</sup> Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 11.7.1989, BGBl.1989 I, 1417.

<sup>493</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.6.1985, ABl.EG L 175, 40.

<sup>494</sup> BGBl.1989 I, 1910.

<sup>495</sup> Richtlinie des Rates vom 18.12.1986, ABl.EG 1986 L 382/17.

**anwälte**<sup>496</sup> trägt unter anderem der Richtlinie des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte<sup>497</sup> sowie der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 1984<sup>498</sup> Rechnung. Die Gesetzesnovelle verbessert die Möglichkeiten für Anwälte aus anderen Mitgliedstaaten der EG, sich mit dem Ziel der Betätigung im Recht ihres Herkunftsstaates in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen. Gleiche Regelungen für Anwälte aus Staaten außerhalb der EG wurden im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen im Rahmen des GATT über den Dienstleistungsbereich zurückgestellt. Zugleich wurden die Möglichkeiten für deutsche Anwälte erweitert, unter Beibehaltung der Zulassung im Inland in anderen Staaten eine Kanzlei zu begründen<sup>499</sup>. Am 15. Juni 1989 hat die Bundesregierung im Deutschen Bundestag einen weiteren Gesetzentwurf<sup>500</sup> zur Reform des Berufsrechts der Rechtsanwälte eingebracht, der insbesondere der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1988<sup>501</sup> Rechnung tragen soll.

h) Das **Produkthaftungsgesetz** vom 15. Dezember 1989<sup>502</sup> setzt die EG-Richtlinie vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte<sup>503</sup> in deutsches Recht um. Zentraler Gegenstand des Gesetzes ist die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers und des Importeurs, der ein Produkt von außerhalb der EG in die EG einführt (sog. Drittstaaten-Importeur), für Produktmängel<sup>504</sup>.

<sup>496</sup> Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13.12.1989, BGBl.1989 I, 2135.

<sup>497</sup> 77/249/EWG, ABL. EG 1977 L 78, 17.

<sup>498</sup> *Ordre des avocats au barreau de Paris gegen Onno Klopp*, Rs. 107/83, ABL. EG C 207, 2.

<sup>499</sup> Zu den Einzelheiten siehe die Begründung der Bundesregierung, BT-Drs.11/3253, 17.

<sup>500</sup> Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, BT-Drs.11/4793.

<sup>501</sup> *Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland*, Rs. 427/85, ABL. EG C 74, 12.

<sup>502</sup> Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte, BGBl.1989 I, 2198.

<sup>503</sup> ABL. EG L 210/29 vom 7.8.1985.

<sup>504</sup> Zu den Einzelheiten siehe die Begründung der Bundesregierung, BT-Drs.11/2447, sowie JZ-GD 1990, 3ff. Nach Mitteilung der Bundesregierung (Anm.11) wird zur Zeit geprüft, inwieweit das Europäische Übereinkommen Nr.91 über die Produkthaftung bei

*Internationale Organisationen*

126. In seiner Antwort vom 8. Februar 1989 auf eine Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion hat Bundesaußenminister Genscher zu den **Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen** Stellung genommen und eine Bilanz der 15-jährigen deutschen Mitgliedschaft in der Weltorganisation gezogen<sup>505</sup>: Die Bundesregierung anerkenne die große Bedeutung der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens und für die umfassende Förderung der Zusammenarbeit, und sie bekenne sich uneingeschränkt zu den Prinzipien und Zielen der UN-Charta. Gegenstand der Kritik seien zumeist Mängel in der Arbeitsweise und der Wirksamkeit der UN sowie einzelner Organe und Gremien. Die Bundesregierung unterstütze daher die seit 1986 in Gang gesetzten umfassenden Reformbemühungen im personellen, organisatorischen und finanziellen Bereich. Im Vordergrund der Mitarbeit in den Vereinten Nationen stünden die folgenden außenpolitischen Leitziele:

- »– Friedenssicherung auf der Basis von Gewaltverzicht und Lösung von Konflikten mit ausschließlich friedlichen Mitteln,
- Kodifikation des internationalen Rechts,
- Abbau der Rüstungspotentiale, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung,
- Durchsetzung der Menschenrechte einschließlich des Selbstbestimmungsrechts in allen Teilen der Welt,
- gleichberechtigte Partnerschaft aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern mit dem Ziel eines gerechten Interessenausgleichs und der Sicherung der ökologischen Lebensgrundlagen der Menschheit«.

127. a) In einer gemeinsamen Stellungnahme vor dem Ersten Ausschuß der UN-Generalversammlung zu Fragen der internationalen Sicherheit sprachen sich die EG-Mitgliedstaaten gegen eine Abänderung der **Satzung der Vereinten Nationen** aus:

“The United Nations has demonstrated its vitality in the field of international security. Hence, the Twelve see no reason to amend, reformulate or redefine the Charter, either directly or indirectly”<sup>506</sup>.

---

Körperversatzung vom 27.1.1977 mit der Produkthaftungsrichtlinie der EG vereinbar ist. Eine Zeichnung des Übereinkommens komme erst nach einer eventuell erforderlichen Anpassung in Betracht.

<sup>505</sup> BT-Drs.11/3963.

<sup>506</sup> Rede des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor dem 1. Ausschuß der Vereinten Nationen vom 27.11.1989, UN Doc.A/C.1/44/PV.47, 44.

Weiter heißt es in der Stellungnahme:

“Above all, the Twelve believe that we must fully apply the system of international security which we have today. It has proven effective. It is up to each State Member of the United Nations fully to respect its obligations under the Charter. For their part, the Twelve have always acted in compliance with it and they will always be open to a dialogue based on concrete proposals that are designed to strengthen international security”<sup>507</sup>.

Ferner äußerten die Zwölf die Ansicht, daß die bisherige **Organisation des Sekretariats** beibehalten werden sollte, und sprachen sich insbesondere dagegen aus, den Posten eines Generaldirektors für Frieden und Sicherheit zu schaffen. Ein solcher Posten würde zur Schwächung der persönlichen Autorität des Generalsekretärs führen und das Gleichgewicht der Mechanismen der Charta ebenso in Frage stellen wie die u.a. in den Art.10, 12 und 24 der Charta niedergelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen den Organen der Vereinten Nationen bei der Bewahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit<sup>508</sup>.

b) Im UN Special Committee on the Charter brachte die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit einer Reihe anderer Staaten einen **Resolutionsentwurf** ein mit dem Titel **“Fact-finding by the United Nations to assist in the maintenance of international peace and security”**<sup>509</sup>. Sie setzte sich nachdrücklich dafür ein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Vereinten Nationen selbständig und in unparteiischer Weise vor Ort die Informationen zusammentragen können, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Bewahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit benötigen. In diesem Zusammenhang verwies sie auf die Erfahrungen mit *fact finding missions* in Kambodscha und in Mittelamerika<sup>510</sup>.

c) Die Bundesrepublik Deutschland rügte erneut, daß ihre **Staatsangehörigen im UN-Sekretariat unterrepräsentiert** seien. Insbesondere bezeichnete sie die Situation bei der Besetzung höherrangiger Posten als völlig unbefriedigend. Als viertgrößter Beitragszahler belege die Bundesrepublik Deutschland in diesem Bereich mit zur Zeit zwei Planstellen lediglich den 14. Platz. Zugleich begrüßte sie den Plan der Vereinten Natio-

---

<sup>507</sup> *Ibid.*, 46.

<sup>508</sup> *Ibid.*, 45f.

<sup>509</sup> UN Doc.A/44/C.6/L.60.

<sup>510</sup> Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Scharioth, vor dem 6. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 4.10.1989, UN Doc.A/C.6/44/SR.9.

nen, im Jahre 1990 erneut in der Bundesrepublik ein Auswahlverfahren abzuhalten<sup>511</sup>.

128. Der ständige Vertreter Spaniens bei den **Vereinten Nationen** gab am 28. Februar 1989 im Namen der EG-Mitgliedstaaten eine Stellungnahme zu Fragen der **Peace-Keeping Operations** ab<sup>512</sup>. Allgemein zur Bewertung derartiger Maßnahmen der Vereinten Nationen heißt es in der Erklärung:

“The Twelve reaffirm their political and financial commitment to the United Nations peace-keeping operations. They stress the need to enhance at all stages their efficiency and cost-effectiveness. They underline that these operations are not a substitute for peace or for the search for a political settlement to the underlying conflict. The Twelve consider that, although experience has shown that no one can foresee how long they might be required, peace-keeping operations are a provisional arrangement to be seen within the broader context of the search for a permanent, peaceful, political settlement of a dispute”.

Zur Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Vereinten Nationen heißt es weiter:

“It is the Security Council which has the primary responsibility in the decision-making process of the fundamental issues concerning peace-keeping. At the same time, the General Assembly and its subsidiary bodies have an important role to play. The Special Committee on Peace-keeping Operations should fulfil its mandate to work towards the completion of agreed guidelines that would govern the conduct of peace-keeping operations of the United Nations, including ways of overcoming the financial difficulties they face”.

Zur Frage der Finanzierung der Operationen nehmen die Zwölf wie folgt Stellung:

“It is the Twelve’s conviction that costs related to peace-keeping operations are to be regarded as mandatory expenses, unless decided otherwise by the Secretary General, to be borne by all Members of the United Nations. This applies whether the costs are included in the regular budget or financed through special accounts designated for that purpose. Voluntary contributions are welcome and should be encouraged. Their acceptance should be at the discretion of the Secretary General. Guidelines for their receipt and treatment

<sup>511</sup> Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Haas, vor dem 5. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 16.11.1989, UN Doc.A/C.5/44/SR.41, 9. Siehe hierzu auch die Veröffentlichung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom gleichen Tage sowie den Bericht von Bundesaußenminister Genscher vom 8.2.1989 (Anm.36), 17ff. Siehe ferner Hahn (Anm.215), 604.

<sup>512</sup> UN Doc.A/AC.121/36. Siehe hierzu auch den Bericht von Bundesaußenminister Genscher vom 8.2.1989, *ibid.*, 7.

should be further developed. In this regard resolution 43/230, on financing of the United Nations Iran-Iraq Military Observer Group (UNIMOG), sets out a procedure that could be used in the future<sup>513</sup>.

129. Bundesinnenminister Schäuble gab am 30. August 1989 die Entscheidung des Bundeskabinetts zur **Beteiligung des Bundesgrenzschutzes an der UN-Friedensmission in Namibia (UNTAG)** bekannt<sup>513</sup>. Durch Entsendung von 50 Beamten des Bundesgrenzschutzes werde die Bundesregierung der Bitte der Vereinten Nationen entsprechen, sich an dem UN-Polizeikontingent in Namibia zu beteiligen. Dadurch werde jedoch kein Präzedenzfall für weitere Einsätze geschaffen. Die Beamten würden nicht im Rahmen einer militärischen UN-Friedensmission tätig. Sie hätten vielmehr einen rein zivilen Auftrag, der darin bestehe, im gemeinsamen Dienst mit Polizeibeamten anderer Länder die einheimische Polizei zu begleiten und zu überwachen, sowie insbesondere Beschwerden der Bevölkerung nachzugehen. Eine Exekutivbefugnis stehe ihnen nicht zu. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben seien sie dem Sonderbevollmächtigten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unterstellt. Die Beamten sind am 14. September 1989 zu ihrem Einsatz in Namibia gestartet<sup>514</sup>.

130. Am 3. November 1989 gab die Bundesregierung ihre Entscheidung über die deutsche **Beteiligung an der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA)** bekannt. Entsprechend der Bitte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen werde die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit deutschen Hilfsorganisationen vier Ärzte und zehn Krankenschwestern oder Krankenpfleger entsenden. Diese würden von einem zivilen Beamten des Auswärtigen Amts für Informationsaufgaben begleitet. ONUCA ist anlässlich des Gipfeltreffens der fünf zentralamerikanischen Präsidenten vom 7. August 1989 als ein Überwachungsmechanismus vereinbart worden, der sicherstellen soll, daß die Regierungen ihre Verpflichtungen einhalten, ihr Territorium nicht für Angriffe auf andere Staaten bereitzustellen und die Unterstützung von Aufständischen in den Nachbarländern zu beenden. Insgesamt soll die

---

<sup>513</sup> Bull.Nr.86 vom 6.9.1989, 755. Zur Haltung der Bundesregierung gegenüber der UNTAG siehe auch die Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, vom 1.2.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/3971, 1.

<sup>514</sup> Innere Sicherheit (hrsg. vom Bundesminister des Innern), Nr.4 vom 20.10.1989, 20.

Friedensmission 260 unbewaffnete Militärbeobachter und etwa 340 Personen mit logistischen und administrativen Aufgaben umfassen<sup>515</sup>.

131. Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, daß die Vereinten Nationen und ihre Organe rechtsverbindlich zur **Unparteilichkeit bei der Unterstützung des Übergangs Namibias in die Unabhängigkeit** verpflichtet seien. Der UN-Sicherheitsrat habe in seiner Resolution 629 vom 16. Januar 1989 die Verantwortlichkeit aller Betroffenen bei einer unparteiischen Implementierung des Planes zur Überführung Namibias in die Unabhängigkeit auf der Grundlage der Resolution 435 (1978) ausdrücklich bekräftigt. Ferner habe sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 632 vom 16. Februar 1989 ausdrücklich auf den Bericht des UN-Generalsekretärs vom 23. Januar 1989 bezogen, der das »Unparteilichkeitspaket« als eine für alle Beteiligten wie für die Vereinten Nationen bindende Vereinbarung bestätige. Die Unparteilichkeitsverpflichtung sei damit Bestandteil von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, die ihrerseits bindende Wirkung für die Vereinten Nationen und ihre Organe entfalten<sup>516</sup>.

132. a) Zum aktuellen Stand des **ILC-Kodifikationsprojekts "Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind"** nahm die Bundesrepublik Deutschland im Sechsten Ausschuß der UN-Generalversammlung folgendermaßen Stellung<sup>517</sup>:

"During the past years, as in previous years, my delegation has expressed its fundamental doubts regarding the method to turn international obligations of States indiscriminately into criminal offences. In most cases, international law does not present definitions specific enough to be adopted as definitions of punishable conduct. It is clear that if national criminal courts were universally responsible for adjudicating such loosely defined offences, States might be induced to impose their own interpretations of international law on others by means of criminal prosecution. It is also hard to imagine that criminal court judges have the training and experience to be able to adjudicate the international conduct of other countries and their organs.

<sup>515</sup> Erklärung des Sprechers der Bundesregierung, Bundesminister Klein, vom 3.11.1989, Bull.Nr.120 vom 7.11.1989, 1035. Siehe ferner SZ vom 17.8.1989, 9, und vom 21.8.1989, 5, sowie FAZ vom 9.11.1989, 7.

<sup>516</sup> Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adam-Schwaetzer, vom 13.4.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/4353, 1f.

<sup>517</sup> Stellungnahme des deutschen Vertreters, Hilgenberg, im 6. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 31.10.1989, UN Doc.A/C.6/44/SR.28, 8 (in dieser Quelle nur sinngemäße Wiedergabe; das wörtliche Zitat ist der Veröffentlichung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Positions of the Federal Republic of Germany on issues at the forty-fourth United Nations General Assembly and the Security Council in the year 1989, entnommen).

Thus it is not enough to define reprehensible conduct in rather vague terms and leave the rest in the hands of judges on criminal courts. It is still less helpful to relegate matters which need to be resolved through common efforts by States to the level of national courts. This would only make co-operative solutions more difficult. Therefore, my country has stated time and again that a Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind requires the creation of an impartial and objective organ in the form of an international criminal court. I have the impression that not enough attention has yet been paid to the fundamental problems of this project”.

Weiter heißt es in der Stellungnahme:

“In our view, it is clear that only serious violations of the laws or customs of war represent war crimes. This follows, inter alia, from the fact that the 1949 Geneva Conventions and the Additional Protocols of 1977 refer to grave breaches. In attempting to delimit anew the area of serious violations, however, we are forced to ask ourselves what the Draft Code actually intended to lay down, apart from the obligation to prosecute criminal offences which is already contained in the aforementioned Conventions”.

Zu Draft Art.13 betreffend “aggression” nahm der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland auf deren Position zum Vorjahresentwurf<sup>518</sup> Bezug und fuhr fort:

“Moreover it must be pointed out that the UN Charter, the 1970 Declaration concerning Friendly Relations among States, the 1974 Definition of Aggression and the 1987 Declaration on the Enhancement of the Effectiveness of the Principle of Refraining from the Threat or Use of Force in International Relations do not contain the concept of ‘threat of aggression’. The 1970 Declaration treats threats against the personality of States as intervention. The 1987 Declaration refers to the threat or use of force, and to measures of coercion against a State to effect its subordination, as well as to propaganda for wars of aggression, but does not refer to the concept of ‘threat of aggression’.

I have the impression that the definition given in the Commentary to the concept of threat has inadmissibly been extended beyond the recognized meaning of the concept of threat or use of force. Moreover, if we consider that, according to the Rapporteur, such forms of participation as ‘attempt’ and ‘aiding and abetting’ should be included, there would seem to be no limits. On the other hand, the way the concept has been formulated, it does not clearly define the special form of injustice inherent in asserting one’s own interest by attacking the freedom of other States to act independently ...”.

---

<sup>518</sup> Damals Draft Art.12. Hierzu *L e r c h e* (Anm.53), 366f.



Zu Draft Art.14 betreffend die Unterstützung von Aufständischen in anderen Staaten heißt es in der Stellungnahme weiter:

“The subject of intervention by supporting rebellious movements in other States dealt with in Article 14 under the headline of ‘Intervention’ is well defined in international law. In 1988 the Commission, along with the Rapporteur, had still assumed that such actions came under the 1974 definition of aggression and thus did not require separate mention. However, as the International Court of Justice appropriately ruled on 27 June 1986, such actions can represent a threat or use of force or an intervention in the internal or external affairs of other States. The 1974 definition of aggression includes only ‘the sending of armed bands’, and this applies only to acts of such gravity that they are comparable to the use of armed force. The 1970 Declaration concerning Friendly Relations among States, on the other hand, in defining intervention goes further and declares ‘that no State shall organize, assist, foment, finance, incite or tolerate subversive, terrorist or armed activities directed towards the violent overthrow of the regime of another State or interfere in civil strife in another State’.

The definition proposed in Article 14 is based on the wider definition, but adds some restrictions. According to the Commentary, this resulted from a desire to avoid too broad a definition of offences and instead to single out particularly reprehensible forms of action. This is a praiseworthy intention since it shows that the requirements with regard to the definition of criminal offences are different from those governing rules of international conduct. However, I still have doubts as to whether particularly reprehensible action on the part of individuals has been defined with sufficient precision”.

Die Stellungnahme des deutschen Vertreters enthält abschließend die folgende Anmerkung zu Draft Art.15, der die gewaltsame Errichtung oder Aufrechterhaltung kolonialer oder anderer Formen von Fremdherrschaft zum Gegenstand hat:

“The forcible denial of the right of peoples to self-determination, however, continues to be a basic form of injustice which is rightly condemned by the community of Nations, and continues to be consistently denounced by the United Nations. The attempt to redefine this basic right by representing certain forms of oppression as less reprehensible than others, on the one hand, and by including the violation of economic interests, on the other, contrary to the differentiation made for instance in Article 1 of the Human Rights Covenants, must be rejected ...”.

Wie in den Vorjahren stimmte die Bundesrepublik Deutschland am 4. Dezember 1989 in der Generalversammlung erneut gegen eine Resolution, in der die ILC aufgefordert wurde, ihre Arbeit am “Draft Code

of Crimes against the Peace and Security of Mankind" fortzuführen<sup>519</sup>.

b) Zur Unterscheidung zwischen "international wrongful acts" und "international crimes" im ILC-Kodifikationsprojekt "State Responsibility" erklärte der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im Sechsten Ausschuß der UN-Generalversammlung<sup>520</sup>:

"We welcome the fact that the ILC dealt at length with the Special Rapporteur's proposal for distinguishing systematically between the legal consequences of violations of international law depending on whether international wrongful acts or international crimes are involved. A clear difference between 'international delict' in general and 'international crime' in particular should lie in the fact that international crimes are violations of obligations which, owing to their fundamental nature, exist *erga omnes* so that compliance can be demanded by all States.

Where such obligations are violated, every State ought to be able to hold the violator responsible. In such cases it would have to be examined which so-called secondary rights (right to demand cessation, right of reprisals, right of compensation, etc.) would derive for all non-violating States. The need for even further distinction between legal consequences of delicts in general and crimes in particular does not suggest itself at first glance".

Zu Art.8 des Kodifikationsentwurfes heißt es in der Stellungnahme weiter:

"Article 8 and the accompanying commentary largely mirror the legal situation, as reflected above all in the 1928 'Chorzow Factory Case'<sup>521</sup>. The article states with gratifying clarity that reparation is to take the form of material compensation and that questions of fault play a role only in establishing liability, but not in assessing the reparation. The principle is extended to a certain degree in that moral damage sustained by a State's nationals is also to be made up for by restitution or material compensation. There are no basic objections to this either".

Die Stellungnahme enthält ferner einige Anmerkungen zu Draft Art.10, der den Ersatz von immateriellen Schäden zum Gegenstand hat:

<sup>519</sup> UN Doc.A/RES/44/32. Mit der Bundesrepublik Deutschland stimmten Frankreich, Israel, das Vereinigte Königreich und die USA gegen die Resolution. Zum Abstimmungsverhalten siehe die Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland vom 21.11.1989.

<sup>520</sup> Stellungnahme des deutschen Vertreters, Hilgenberg, im 6. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 2.11.1989, UN Doc.A/C.6/44/SR.31, 9 (in dieser Quelle nur sinngemäße Wiedergabe; wörtliche Zitate sind dem von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen herausgegebenen Text entnommen, vgl. Anm.517).

<sup>521</sup> *Factory at Chorzów*, Merits, Judgement No.13, PCIJ, Series A, No.17 (1928); Series C, No.13 (I), No. 13 (V), No.15 (II), No.16 (II). Siehe hierzu auch Seidl-Hohenveldern, German Interests in Polish Upper Silesia Cases, in: Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law*, Instalment 2 (1981), 111.

“The principle that States can also demand satisfaction for violations of their dignity, which may take the form of apologies or pecuniary compensation, appears to be recognized. When assessing the extent of moral damage, the circumstances no doubt play a large role, including the degree of contempt reflected in the conduct of the injuring State. Nonetheless, I feel that one must guard against establishing too direct a link between the degree of fault and the nature and amount of satisfaction. Factors other than intention or negligence of the State organs concerned may be equally or even more important in the specific instance. I also have misgivings about adopting without qualification the possibility of so-called ‘punitive damages’. States are not subject to criminal norms. In assessing satisfaction for moral damage, I also consider it more appropriate to focus on the notion of adequate compensation for the injured party than on punishing the injuring party. This also seems to be the prevailing international practice in assessing satisfaction for moral damage”.

133. Zur Ratifikation des **Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen und zwischen Internationalen Organisationen** vom 21. März 1986 hat die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet<sup>522</sup>. Sie hat zugleich für den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Reihe von Erklärungen bzw. Einsprüchen angekündigt<sup>523</sup>.

134. Auf der 76. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz der ILO vom 7. bis 28. Juni 1989 berichtete ein Vertreter der Bundesregierung über den Fortgang des Dialogs über die Vereinbarkeit des **Ausschlusses von Extremisten aus dem öffentlichen Dienst** mit den Verpflichtungen aus dem **ILO-Übereinkommen Nr.111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf** vom 25. Juni 1958<sup>524</sup>. Im Jahre 1987 hatte ein gemäß Art.26 der ILO-Satzung eingesetzter **Untersuchungsausschuß** mehrheitlich eine Verletzung des Übereinkommens Nr.111 durch die im deutschen Beamtenrecht vorausgesetzte Treuepflicht jedes Beamten gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerügt<sup>525</sup>. Der Vertreter der Bundesregierung wies auf die im Zeitraum 1988/89 durchgeführten Beratungen mit den Bundesländern sowie mit den Interessenvertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beamten hin. Die Länder seien im November 1988 und im Mai 1989 über den Stand der Verhand-

<sup>522</sup> BR-Drs.507/89 und BT/Drs.11/5728.

<sup>523</sup> BT-Drs.11/5728, 57.

<sup>524</sup> Conférence Internationale du Travail, 76e Session, Genève 1989, Compte rendu des travaux, No.26/88. Das Übereinkommen Nr.111, BGBl.1961 II, 97, trat für die Bundesrepublik Deutschland am 15.6.1962 in Kraft, Bek. vom 27.4.1962, BGBl.1962 II, 97.

<sup>525</sup> Hierzu Hahn (Anm.215), 607f.

lungen mit der Internationalen Arbeitsbehörde informiert worden. Ferner habe Ende 1988 eine Diskussion mit der Abteilung für internationale Arbeitsrechtsnormen der ILO stattgefunden. In der Sache bekräftigte der Vertreter der Bundesregierung deren bisherige Position<sup>526</sup>.

135. a) Am 9. Januar 1989 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** Nr.159 vom 20. Juni 1983 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung von Behinderten<sup>527</sup>.

b) Das ILO-Übereinkommen Nr.125 vom 21. Juni 1966 über die Befähigungsnachweise für Fischer<sup>528</sup> trat für die Bundesrepublik Deutschland am 18. November 1989 in Kraft<sup>529</sup>. Ferner trat am 18. November 1989 für die Bundesrepublik Deutschland das ILO-Übereinkommen Nr.53 über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen<sup>530</sup> in Kraft<sup>531</sup>.

c) Die Bundesregierung hat ferner das Gesetzgebungsverfahren zur Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr.160 vom 25. Juni 1985 über Arbeitsstatistiken eingeleitet<sup>532</sup>.

136. Die **Änderung** vom 27. September 1984<sup>533</sup> der **Satzung der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEA)**<sup>534</sup> ist für die Bundesrepublik Deutschland am 28. Dezember 1989 in Kraft getreten<sup>535</sup>. Die Satzungsänderung betrifft die Zusammensetzung des Direktoriums.

137. Am 30. Juni 1989 unterzeichnete die Bundesregierung die **Satzung der Internationalen Fernmelde-Union (ITU)**, die an die Stelle des Internationalen Fernmeldevertrages vom 6. November 1982<sup>536</sup> treten soll, sowie das die Satzung ergänzende ITU-Übereinkommen<sup>537</sup>.

138. Das **Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Beratenden Versammlung des Europarats** wurde

<sup>526</sup> Siehe Hahn, *ibid.*, 608.

<sup>527</sup> BGBl.1989 II, 2; siehe dazu auch Lerche (Anm.53), 370.

<sup>528</sup> BGBl.1988 II, 680.

<sup>529</sup> Bek. vom 2.3.1989, BGBl.1989 II, 291.

<sup>530</sup> BGBl.1988 II, 674.

<sup>531</sup> Bek. vom 2.3.1989, BGBl.1989 II, 289.

<sup>532</sup> BR-Drs.373/89 und BT-Drs.11/5316.

<sup>533</sup> BGBl.1987, 44.

<sup>534</sup> BGBl.1957 II, 1357; 1963 II, 329; 1971 II, 849.

<sup>535</sup> Bek. vom 25.9.1990, BGBl.1990 II, 1348.

<sup>536</sup> BGBl.1985 II, 425.

<sup>537</sup> Die Vertragstexte liegen zur Zeit noch nicht vor. Ein Hinweis auf ihren Inhalt sowie auf die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland findet sich in Bowman/Harris (Anm.293), 65f.

durch Gesetz vom 15. Dezember 1989 geändert<sup>538</sup>. Die Änderung dient der Anpassung der Vorschriften über Beginn, Mandatsdauer und Ende der Amtszeit der nationalen Vertreter in der Parlamentarischen Versammlung an die geänderte Satzung des Europarats.

139. Nach einer Mitteilung der Bundesregierung vom 14. Juli 1989 sehen sich die Mitgliedsländer des **Internationalen Zinnrats** für den Fall, daß der Versuch einer außergerichtlichen Lösung abermals scheitert, Forderungen gegenüber, die von Gläubigerseite zum 31. März 1989 einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen mit 513 Millionen Pfund Sterling beziffert werden. Die Bundesregierung bekräftigte erneut ihre Rechtsauffassung, wonach die Mitgliedsländer des Zinnrats nicht verpflichtet seien, für dessen Schulden einzustehen<sup>539</sup>. Nach einer Pressemeldung vom 27. Dezember 1989<sup>540</sup> haben die Mitgliedstaaten des Internationalen Zinnrats einem Vergleich im Umfang von 182,5 Millionen Pfund Sterling zugestimmt. Eine Resolution des Zinnrats, in der die Konditionen des geplanten Vergleichs angenommen worden seien, sei inzwischen in Kraft getreten. Mit der formellen Annahme des Vergleichsangebots werde der Rechtsstreit beigelegt, der nach dem Zusammenbruch des Internationalen Zinnabkommens im Jahre 1985 zwischen den Mitgliedern des Zinnrats und dessen Gläubigern entstanden war. Bereits am 8. November 1989 hat die Bundesregierung mitgeteilt, daß es gelungen sei, die Finanzierung, die von den Gläubigern des Zinnrats geforderte Vergleichssumme, durch Finanzierungszusagen der Mitgliedsländer abzusichern, wobei auf die Bundesrepublik Deutschland ein Anteil von 19,878 Millionen Pfund Sterling entfalle<sup>541</sup>.

140. Am 20. März 1989 erging das Zustimmungsgesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen vom 18. Oktober 1969 zur Errichtung der **Karibischen Entwicklungsbank (CDB)**<sup>542</sup>. Die CDB wurde von 16 karibischen Staaten sowie dem Vereinigten Königreich und Kanada gegründet und nahm am 26. Januar 1970 in Barbados, dem Sitz der Bank, ihre Tätigkeit auf. Weitere vier regionale und zwei nichtregionale Staaten sind der CDB beigetreten. Der Gouverneursrat der

---

<sup>538</sup> BGBl.1989 I, 2204.

<sup>539</sup> Antwort des Staatssekretärs, von Würzen, vom 14.7.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/4975, 8. Siehe hierzu auch Nolte (Anm.99), 322 f.

<sup>540</sup> SZ vom 27.12.1989, 30.

<sup>541</sup> Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs, Riedl, vom 8.11.1989 auf Schriftliche Anfragen, BT-Drs.11/5648, 14 f.

<sup>542</sup> BGBl.1989 II, 298. Siehe zu den folgenden Informationen die Denkschrift der Bundesregierung vom 19.10.1988, BT-Drs.11/3140, 40.

CDB hat am 11. Mai 1988 aufgrund des Beitrittsantrages der Bundesregierung die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland beschlossen, die Beitrittsbedingungen festgelegt und die erforderliche Erhöhung des Kapitals der Bank genehmigt. Die Beitrittsbedingungen entsprechen denjenigen, die den anderen nicht an der Gründung beteiligten nichtregionalen Mitgliedern, Frankreich und Italien, eingeräumt worden sind. Die CDB hat die Aufgabe, ihre regionalen Mitglieder bei der Finanzierung von Entwicklungsprogrammen zu unterstützen. Das Übereinkommen entspricht weitgehend dem Übereinkommen der Interamerikanischen Entwicklungsbank. Für die Bundesrepublik Deutschland bietet ein Beitritt zur CDB und zu ihrem Sonderfonds eine Alternative zur bisher nicht bestehenden bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit den meisten ihrer regionalen Mitgliedstaaten. Sie wird im Gouverneursrat sowie im Direktorium der Bank mit einem Stimmrechtsanteil von 6,19 % vertreten sein. Die Bundesregierung beabsichtigt, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Reihe von Vorbehalten einzulegen, die insbesondere Vorrechte und Befreiungen der Organisation zum Gegenstand haben<sup>543</sup>. Anlässlich der Beratung des Zustimmungsgesetzes im Deutschen Bundestag wies der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Köhler, darauf hin, daß der Beitritt zur CDB eine Ausnahme von dem in der deutschen Entwicklungspolitik bislang vertretenen Grundsatz darstelle, subregionalen Entwicklungsbanken nicht beizutreten<sup>544</sup>.

### *Friedenssicherung und Bündnisse*

141. Vor dem Ersten Ausschuß der UN-Generalversammlung gab ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland eine Stellungnahme zu Fragen der **kollektiven Sicherheit** und des **Rechts auf Selbstverteidigung** ab, die insbesondere die Forderung nach einer defensiven Ausrichtung der Armee-Strukturen und der Militärdoktrinen zum Gegenstand hatte<sup>545</sup>. Zum 7. Kapitel der UN-Charta heißt es in der Stellungnahme:

<sup>543</sup> Siehe Denkschrift der Bundesregierung, *ibid.*, 44.

<sup>544</sup> BT-PIPr.11/125, 9229.

<sup>545</sup> Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Schmidt, vor dem 1. Ausschuß der 44. UN-Generalversammlung am 27.11.1989, UN Doc.A/C.1/44/PV.47, 46ff. Siehe hierzu ferner die Stellungnahme des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland, Bräutigam, vor dem 1. Ausschuß der UN-Generalversammlung vom 20.10.1989, UN Doc.A/C.1/44/PV.10, 2ff. (16), sowie die Erklärung des deutschen Vertreters, Mafael, UN Doc.A/C.1/44/PV.40, 33.

“Actions of the kind described in Article 42 have proved to be impractical. Consequently individual and collective self-defence remain a crucial element of international security ... However, defence remains an exception to the rule of renunciation of force. There is no doubt that the Charter wanted it to be an exception”.

Zu Fragen der kollektiven Sicherheit heißt es weiter:

“One specific element of co-operative security is the orientation of military forces towards defence ... By now, this principle seems to have been universally accepted ... It would seem that logical consequence of the prohibition of force pursuant to Article 2 paragraph 4 on the one hand and the right to self-defence pursuant to Article 51 of the U.N. Charter on the other hand is the postulate of defensive orientation of armed forces ... This implies that countries and alliances refrain from offensive military strategic concepts aimed at victory and territorial gains. It means in particular the renunciation of the ability to invade, in particular the ability to launch surprise attacks and to initiate large-scale offensive measures. It also precludes pre-emptive or preventive warfare on enemy territory, notwithstanding the ability for a coherent frontier defence and if need be armed re-establishment of the conditions of the status quo ante”.

142. a) Am 9. Juni 1989 unterzeichneten die Bundesrepublik und **Kanada** ein Regierungsabkommen über **Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise und Krieg**, das am selben Tag in Kraft trat<sup>546</sup>. Das Abkommen, das weitgehend dem deutsch-amerikanischen War-Time Host Nation Support Agreement vom 15. April 1982<sup>547</sup> und dem deutsch-britischen Abkommen vom 13. Dezember 1983<sup>548</sup> ähnelt, schafft die Voraussetzungen für eine Verstärkung der kanadischen Streitkräfte im Krisenfall. Es sieht zivile Unterstützungsleistungen durch die Bundesrepublik Deutschland vor, deren Kosten die kanadische Seite zu tragen hat. Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen, die nicht unmittelbar zwischen den beteiligten deutschen und kanadischen Stellen gelöst werden können, sollen einem gemeinsamen Ausschuß unterbreitet werden.

b) In einem Schreiben vom 20. April 1989 an den Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages nahm der Bundesminister der Verteidigung zu Fragen der **Anwendung des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise und Krieg** vom 15. April 1982 Stellung. Er kam

<sup>546</sup> Bek. vom 5.8.1989, BGBl.1989 II, 755.

<sup>547</sup> Dazu Lindemann (Anm.107), 573 f.

<sup>548</sup> Siehe Raub/Malanczuk (Anm.106), 793 f.

damit der Forderung der SPD-Bundestagsfraktion nach einer **verbindlichen Erklärung der Bundesregierung** zur Anwendung des Abkommens und zur rechtzeitigen Einbeziehung des deutschen Bundestages in den Entscheidungsprozeß im »Spannungsfall« (Art.80 a GG) und »Verteidigungsfall« (Art.115 a GG) nach. Die Bundesregierung erklärte, daß sie den Deutschen Bundestag vorab von einer geplanten Kabinettsentscheidung unterrichten werde, die auf einen Beschluß des NATO-Bündnisses gerichtet ist, die Bündnisstreitkräfte in Europa durch Zuführung von Kräften vorwiegend aus den USA und Kanada zu verstärken. Dem Deutschen Bundestag werde damit die rechtzeitige Wahrnehmung seiner Rechte ermöglicht. Die Anwendung des deutsch-amerikanischen Abkommens von 1982 sei lediglich eine bilaterale Folgemaßnahme zur Durchführung der von der NATO im Krisenfälle zu beschließenden Truppenverstärkung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung gab ferner Erklärungen zu den Verfahren für die Gewährung von zivilen und militärischen Unterstützungsleistungen ab, die sicherstellen sollen, daß nur diejenigen US-Streitkräfte unterstützt werden, die der »Vorneverteidigung« in der Bundesrepublik Deutschland dienen. Danach sei eine einseitige Inanspruchnahme ziviler Leistungen durch die US-Streitkräfte ohne die Mitwirkung deutscher Dienststellen oder Behörden insgesamt nicht möglich. Die zur militärischen Unterstützung der US-Truppen eingesetzten deutschen Verbände verblieben ohne Ausnahme unter deutschem Kommando. Sie seien zum Zusammenwirken mit den US-Streitkräften verpflichtet, ohne diesen unterstellt zu sein. Ein Einsatz deutscher Verbände im Rahmen des Abkommens zur Unterstützung von *out of area*-Einsätzen der US-Streitkräfte sei schlechterdings unmöglich<sup>549</sup>.

143. Zu dem am 14. November 1988 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten **Protokoll über den Beitritt Portugals und Spaniens zur Westeuropäischen Union (WEU)** erging am 1. August 1989 das Zustimmungsgesetz<sup>550</sup>.

144. Die Staats- und Regierungschefs des Nordatlantischen Bündnisses, das im Jahre 1989 seinen 40. Jahrestag beging, haben auf der **Tagung des NATO-Rates** vom 29. und 30. Mai 1989 ein Gesamtkonzept für Rü-

---

<sup>549</sup> BT-Drs.11/4722. Siehe ferner die Antwort der Bundesregierung vom 21.6.1989 auf eine Große Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/4836.

<sup>550</sup> BGBl.1989 II, 676. Siehe ferner die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs.11/4707, 11, sowie JZ-GD 1990, 12.



**stungskontrolle und Abrüstung vorgelegt, in dem sie die Grundprinzipien ihrer Abrüstungspolitik darlegen**<sup>551</sup>.

145. In der Antwort vom 27. Januar 1989 auf eine Schriftliche Anfrage<sup>552</sup> nahm der Parlamentarische Staatssekretär, Voss, zu Fragen der Haftung der USA nach dem **NATO-Truppenstatut**<sup>553</sup> für **durch außerdienstliche Handlungen amerikanischer Soldaten verursachte Schäden** Stellung. Danach stünden dem Geschädigten grundsätzlich Ersatzansprüche nur gegen den Soldaten, nicht aber gegen den amerikanischen Entsendestaat zu. Dieser könne jedoch in solchen Schadensfällen nach Art.VIII Abs.6 des NATO-Truppenstatuts zur Abfindung der gegen den Soldaten gerichteten Ansprüche ohne eigene Rechtsverpflichtung *ex gratia*-Zahlungen leisten, über die die amerikanische Truppendienststelle nach Einholung eines Vorschlags des deutschen Amts für Verteidigungslasten in alleiniger Verantwortung und nach ihrem Ermessen entscheide.

146. Ohne wesentliches Ergebnis wurden am 2. Februar 1989 die seit 1973 in Wien geführten **MBFR-Gespräche** beendet<sup>554</sup>. Ebenfalls in Wien begannen am 9. März 1989 die **Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa (VKSE)**, an denen die 16 NATO- und die damaligen 9 Warschauer-Pakt-Mitgliedstaaten teilnahmen, und die Verhandlungen über **Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM)** zwischen den 35 KSZE-Teilnehmerstaaten. Das Mandat zur Durchführung beider Konferenzen wurde im abschließenden Dokument der Wiener KSZE-Folgekonferenz vereinbart<sup>555</sup>. Bundesaußenminister Genscher betonte anlässlich des Ministertreffens zur Konferenzeröffnung, daß insbesondere hinsichtlich der VKSE die Mandatsgespräche bereits zu wichtigen Übereinkünften geführt hätten:

- »1. Verhandlungsziel ist die Herstellung eines sicheren und stabilen Gleichgewichts konventioneller Streitkräfte auf niedrigerem Niveau und – als vorrangige Aufgabe – die Beseitigung der Fähigkeit zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive.
2. Verhandlungsgegenstand sind die konventionellen Streitkräfte der dreiundzwanzig Teilnehmer in Europa vom Atlantik bis zum Ural.
3. Ein detaillierter Informationsaustausch und obligatorische Vor-Ort-In-

<sup>551</sup> Bull.Nr.53 vom 31.5.1989, 469.

<sup>552</sup> BT-Drs.11/3956, 3.

<sup>553</sup> Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19.6.1951, BGBl.1961 II, 1190.

<sup>554</sup> Abschließendes Kommuniqué in: Auswärtiges Amt, Abrüstung und Rüstungskontrolle, Dokumentation (Bonn 7.Aufl., 1990).

<sup>555</sup> Dort Anhang II und III, Bull.Nr.10 vom 31.1.1989, 77 (96).

spektionen sind als notwendige Instrumente eines verlässlichen Verifikationsregimes von West und Ost anerkannt«<sup>556</sup>.

147. Erstmals traf am 13. Oktober 1989 ein Verband der Bundesmarine zu einem **Flottenbesuch in der UdSSR** ein. Der Besuch galt der Stadt Leningrad und war im Mai 1989 vom Generalinspekteur der Bundeswehr in Moskau vereinbart worden<sup>557</sup>.

### *Krieg und Neutralität*

148. a) Die Bundesregierung setzte sich im Rahmen der **Konferenz von Paris über das Verbot chemischer Waffen** vom 7. bis 11. Januar 1989 und der **Genfer Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen** mit Nachdruck für ein weltweites, umfassendes und verifizierbares **Verbot chemischer Waffen** ein<sup>558</sup>. Sie schloß sich der Schlußerklärung der Pariser Konferenz an, in der die Verpflichtungen aus dem Genfer Protokoll vom 27. Juni 1925 feierlich bestätigt wurden und zugleich der baldige Abschluß eines verifizierbaren Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und den Einsatz aller chemischer Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen gefordert wurde<sup>559</sup>. Die Schlußerklärung bekräftigt insbesondere das Recht des UN-Generalsekretärs zu Ermittlungen im Fall angeblicher Verstöße gegen das Genfer Protokoll. Die Bundesregierung befürwortete die Errichtung einer internationalen Kontrollbehörde, die unter anderem auch zur Durchführung von Routine- und Verdachtskontrollen in chemischen Anlagen berechtigt sein solle. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Befugnisse der Behörde sollen nach Auffassung der Bundesregierung die Erfahrungen der IAEA berücksichtigt werden<sup>560</sup>. Außenminister Genscher trat in seiner Rede

<sup>556</sup> Bull.Nr.24 vom 8.3.1989, 217.

<sup>557</sup> SZ vom 14./15.10.1989, 2.

<sup>558</sup> Siehe insbesondere die Reden von Bundesaußenminister Genscher in Paris am 9.1.1989 (Bull.Nr.2 vom 10.1.1989, 5) und in Genf am 2.3.1989, Bull.Nr.23 vom 4.3.1989, 209. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Verschärfung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften zur Verhinderung des Exports von Chemiewaffen oder Vorprodukten, oben Nr.107.

<sup>559</sup> EA 1989, D 111.

<sup>560</sup> Antwort der Bundesregierung vom 25.1.1989 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/3959, 4f. Zu der in der »Australischen Gruppe« (die EG-Mitgliedstaaten sowie Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz und die USA) verfolgten Politik der Verhinderung der Proliferation chemischer Waffen durch Exportkontrollen von chemischen Vorprodukten siehe die Antwort der Bundesregierung

vom 2. März 1989 in der Konferenz unter anderem für ein abgestuftes Überwachungssystem zur verlässlichen Kontrolle der chemischen Industrie einschließlich kurzfristig anzuberaumender *ad hoc-checks* ein und verwies auf von der Bundesrepublik bereits durchgeführte Testinspektionen<sup>561</sup>.

b) Zu der **deutsch-amerikanischen Vereinbarung zum Abzug der Chemie-Waffen** von Mai 1986<sup>562</sup> teilte die Bundesregierung mit, sie habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß der Abzug der Waffen vollständig und ersatzlos erfolgen soll. Eine Stationierung neuer binärer chemischer Waffen im Frieden sei nach der Vereinbarung ausgeschlossen. Im Verteidigungsfall könne eine Stationierung dieser Waffen nur nach vorherigen Konsultationen in der NATO und vorangegangener Zustimmung der Stationierungsländer erfolgen<sup>563</sup>. Zur Frage der Zutrittsmöglichkeit deutscher Behörden zu den Chemiewaffen-Depots erklärte die Bundesregierung, daß gemäß Art.53 Abs.3 des NATO-Truppenstatuts in Verbindung mit Abs.6 des Unterzeichnungsprotokolls zu Art.53<sup>564</sup> das Zutrittsrecht auf Vertreter der zuständigen deutschen Behörden und auf die Maßnahmen beschränkt sei, die zur Wahrnehmung der deutschen Belange erforderlich seien, wobei in allen Fällen die Erfordernisse der militärischen Sicherheit zu beachten seien. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Chemiewaffen-Abzugs würden die deutschen Belange gegenüber den US-Streitkräften von der Bundesregierung wahrgenommen<sup>565</sup>.

149. Bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zum **Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund**<sup>566</sup> hat **Brasilien** unter anderem erklärt:

»Die brasilianische Regierung geht davon aus, daß mit dem Wort ›Beobachter‹ in Artikel III Absatz 1 des Vertrages nur die Beobachtung gemeint ist, die im Einklang mit dem Völkerrecht zur üblichen Schiffsführung gehört.«<sup>567</sup>.

---

vom 31.3.1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/4296.

<sup>561</sup> Bull.Nr.23 vom 4.3.1989, 209.

<sup>562</sup> Hierzu Nolte (Anm.99), 331.

<sup>563</sup> Antwort der Bundesregierung vom 14.11.1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/5702.

<sup>564</sup> Anm.553.

<sup>565</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Wimmer, vom 27.11.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/5957, 23.

<sup>566</sup> BGBl.1972 II, 325.

<sup>567</sup> Bek. vom 28.9.1989, BGBl.1989 II, 823.

Unter Bezugnahme auf diese Erklärung hat die Bundesregierung am 18. Mai 1989 der Verwarregierung in Washington folgendes notifiziert:

»Das Recht jedes Vertragsstaats nach Artikel III Absatz 1 des genannten Vertrages, durch Beobachtung Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten zu kontrollieren, ist nur insoweit beschränkt, als die Beobachtung diese Tätigkeiten oder die Tätigkeiten anderer Staaten nicht behindern und unter Beachtung der vom Völkerrecht anerkannten Rechte durchgeführt werden soll. Das Verständnis, das die Regierung von Brasilien mit dem Begriff »Beobachtung« verbindet, stellt nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland keine zutreffende Auslegung dieses Begriffes dar«<sup>568</sup>.

150. a) Der die atomaren, biologischen und chemischen Waffen umfassende Teil A der **Kriegswaffenliste des Kriegswaffenkontrollgesetzes** (KWKG)<sup>569</sup> wurde durch Verordnung der Bundesregierung vom 10. Oktober 1989<sup>570</sup> erweitert und an die B-Waffenkonvention vom 10. April 1972<sup>571</sup> sowie an die Ergebnisse der Genfer C-Waffen-Abrüstungskonferenz angepaßt. Die Begriffsdefinitionen des WEU-Vertrages<sup>572</sup> wurden mit Ausnahme der sog. Mengenklauseln, die vom B- und C-Waffenbegriff die Mengen ausnehmen, die über den zivilen Friedensbedarf nicht hinausgehen, in die Kriegswaffenliste übernommen<sup>573</sup>.

b) Durch eine Reihe von **Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung** wurde die Ausfuhrkontrolle im militärisch strategischen Bereich insbesondere im Hinblick auf die C-Waffen-Projekte Libyens verschärft<sup>574</sup>.

151. Die Bundesregierung bekräftigte erneut ihr Eintreten für ein umfassendes und weltweites **Verbot von Atomwaffentests**. Sie kündigte in diesem Zusammenhang ihre Beteiligung an dem im Januar 1990 beginnenden experimentellen weltweiten Austausch seismischer Daten an<sup>575</sup>.

<sup>568</sup> *Ibid.*, 824. Ähnliche Erklärungen wurden von den Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion abgegeben.

<sup>569</sup> BGBl.III, 190-1.

<sup>570</sup> 6. Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 10.10.1989, BGBl.1989 I, 1853.

<sup>571</sup> BGBl.1983 II, 133.

<sup>572</sup> BGBl.1955 II, 256.

<sup>573</sup> Siehe hierzu die Begründung der Bundesregierung, BR-Drs.423/89, 11 ff.

<sup>574</sup> Siehe oben Nr.107.

<sup>575</sup> Rede des ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Bräutigam, vor dem 1. Ausschuß der 44. UN-Generalversammlung am 20.10.1989, UN Doc.A/C.1/44/PV.10, 13. Siehe hierzu auch die Antworten der Bundesregierung vom 19.1.1989 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drs.11/3874, 2f.), und vom 20.8.1989 auf eine Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion, BT-Drs.11/5095.

152. Im Ersten Ausschuß der UN-Generalversammlung brachte die Bundesrepublik Deutschland einen **Resolutionsentwurf zu Fragen der Militärausgaben** ein<sup>576</sup>. Ziel des Entwurfs ist es, für eine größere Transparenz und Vergleichbarkeit der Ausgaben Sorge zu tragen und zugleich eine umfassendere Beteiligung der Staaten an dem Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben zu ermutigen<sup>577</sup>.

153. In ihrer Antwort vom 20. Februar 1989 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, erklärte die Bundesregierung, daß sie weiterhin an die Regierung von **Äthiopien** appelliere, aus humanitären Gründen einer Rückführung von Soldaten zuzustimmen, die von den Widerstandsbewegungen in Eritrea und Tigris gefangengenommen wurden. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung zur **Rücknahme von Kriegsgefangenen während eines fortdauernden bewaffneten Konflikts** jedoch weder nach dem dritten Genfer Rot-Kreuz-Abkommen noch nach humanitärem Völkergewohnheitsrecht<sup>578</sup>.

154. In einer Stellungnahme vom 25. Januar 1989 erläuterte die Bundesregierung die Gründe, die nach ihrer Auffassung derzeit gegen die Zeichnung des **Europäischen Übereinkommens Nr.82 über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** vom 25. Januar 1974 sprechen. Dem Anliegen des Übereinkommens sei bereits weitgehend mit dem Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Juli 1979<sup>579</sup> Rechnung getragen worden, das Mord für unverjährbar erkläre. Die Zeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens werfe vielfältige rechtliche Probleme auf, für die bislang keine befriedigende Lösung gefunden worden sei. So wäre z.B. eine Änderung oder Ergänzung innerstaatlicher Straftatbestände erforderlich, die sich mit den Tatbeständen des Übereinkommens nicht decken. Eine Verweisung des innerstaatlichen Verjährungsrechts auf die in der Konvention erwähnten »Kriegsverbrechen« sei nicht hinreichend, da die Umschreibung der Verbrechen in der Konvention dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht genüge<sup>580</sup>.

<sup>576</sup> UN Doc.A/C.1/44/L.44.

<sup>577</sup> Siehe hierzu die Rede des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland in der Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen, von Stülpnagel, vor dem 1. Ausschuß der 44. UN-Generalversammlung vom 8.11.1989, UN Doc.A/C.1/44/PV.31, 42.

<sup>578</sup> BT-Drs.11/4037.

<sup>579</sup> BGBl.1979 I, 1046.

<sup>580</sup> Anm.11, 3.

*Deutschlands Rechtslage*

155. a) Zur Frage der **polnischen Westgrenze** nahm Bundesaußenminister Genscher in seiner Rede vor der 44. Generalversammlung der Vereinten Nationen wie folgt Stellung:

»Das polnische Volk ist vor fünfzig Jahren das erste Opfer des von Hitler-Deutschland vom Zaune gebrochenen Krieges geworden. Es soll wissen, daß sein Recht, in sicheren Grenzen zu leben, von uns Deutschen weder jetzt noch in Zukunft durch Gebietsansprüche in Frage gestellt wird.

Das Rad der Geschichte wird nicht zurückgedreht. Wir wollen mit Polen für ein besseres Europa der Zukunft arbeiten. Die Unverletzlichkeit der Grenzen ist Grundlage des friedlichen Zusammenlebens in Europa.«<sup>581</sup>.

b) In seiner **Entschließung zum Bericht zur Lage der Nation im geteilten Deutschland** vom 8. November 1989 hat der **Deutsche Bundestag** den zitierten Auszug der Außenministerrede wortgleich übernommen. Er hat ihm ferner die folgende Erklärung vorangestellt:

»Der Deutsche Bundestag bekräftigt den Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970 als festes Fundament der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen.

Der Deutsche Bundestag steht zu den bekannten staats- und völkerrechtlichen Grundlagen unserer Deutschland- und Ostpolitik – und dazu gehört selbstverständlich auch, daß die Bundesrepublik Deutschland an Buchstaben und Geist des Warschauer Vertrages in allen seinen Teilen festhält. Wir können und wollen keine Rechtspositionen verändern.

In diesem Vertrag bekräftigen die Bundesrepublik Deutschland und Polen unter anderem: »... die Unverletzlichkeit ihrer bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität. Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden«.

Gleichzeitig stellen beide Seiten fest, dieser Vertrag berühre »nicht die von den Parteien früher geschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen internationalen Vereinbarungen«. Dazu gehört, daß wir noch keinen Friedensvertrag haben.

Die Bundesrepublik Deutschland ist entschlossen, die Beziehungen zur Volksrepublik Polen auf allen Gebieten weiter zu entwickeln«<sup>582</sup>.

156. a) In einer Ansprache vor dem Deutschen Bundestag am 28. No-

<sup>581</sup> UN Doc.A/44/PV.8, 16 = Bull.Nr.98 vom 28.9.1989, 849.

<sup>582</sup> Zu bilateralen deutsch-polnischen Vereinbarungen anläßlich der Polenreise von Bundeskanzler Kohl vom November 1989, insbesondere auch zur Lage der deutschen Minderheit in Polen siehe oben Nr.93.

vember 1989 stellte Bundeskanzler Kohl sein **Zehn-Punkte-Programm zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas** vor, das aus der Sicht der Bundesregierung die einzelnen Etappen auf dem Weg zur angestrebten staatlichen Einheit Deutschlands erläutert<sup>583</sup>. Das Programm, dessen Text am gleichen Tage den Botschaftern der vier Alliierten übergeben wurde<sup>584</sup>, enthält zugleich die wesentlichen Grundsätze der von der Bundesregierung verfolgten Politik angesichts der Umwälzungen in der DDR, die am 18. Oktober 1989 zum Rücktritt Honeckers als Staats- und Parteichef und am 9. November 1989 zur Öffnung der innerdeutschen Grenze geführt haben. Die einzelnen Programmpunkte haben im wesentlichen den folgenden Inhalt:

1. Die Bundesregierung erklärt ihre Bereitschaft zu sofortiger konkreter Hilfe im humanitären Bereich und bei der medizinischen Versorgung. Sie erklärt sich ferner bereit, Reisen von DDR-Bewohnern in die Bundesrepublik Deutschland für eine Übergangszeit durch einen Beitrag zu einem Devisenfonds zu finanzieren, der das bislang jedem Besucher aus der DDR einmal jährlich gezahlte Begrüßungsgeld ersetzen soll. Voraussetzungen hierfür seien jedoch der Wegfall des Mindestumtausches bei Reisen in die DDR, erhebliche Erleichterungen bei der Einreise und ein eigener substantieller Beitrag der DDR.

2. Die Bundesregierung stellt die Fortsetzung der Zusammenarbeit in allen Bereichen in Aussicht, die den Menschen auf beiden Seiten unmittelbar zugute kommen. Genannt werden die wissenschaftliche, technologische und kulturelle Zusammenarbeit, der Umweltschutz sowie der Ausbau von Verkehrs- und Telefonverbindungen.

3. Eine umfassende Ausweitung der Hilfe und Zusammenarbeit wird unter der Voraussetzung angeboten, daß »ein grundlegender Wandel des politischen und wirtschaftlichen Systems in der DDR verbindlich beschlossen und unumkehrbar in Gang gesetzt wird«. Die Bundesregierung unterstützt die Forderung nach freien, gleichen und geheimen Wahlen in der DDR unter Beteiligung unabhängiger, auch nichtsozialistischer Parteien. An politischen Veränderungen nennt sie insbesondere eine Verständigung zwischen der DDR-Staatsführung und den Oppositionsgruppen auf eine Verfassungsänderung und ein neues Wahlgesetz, die Aufhebung des Machtmonopols der SED und die Abschaffung des politischen Strafrechts. Sachliche Voraussetzungen für eine sinnvolle Hilfe sind nach Auffassung der Bundesregierung auf wirtschaftlichem Gebiet insbesondere die Öffnung der DDR für westliche Investitionen, der Abbau der bürokratischen Planwirtschaft, die Schaffung marktwirtschaftlicher Bedingungen und die Ermöglichung privatwirtschaftlicher Betätigung.

<sup>583</sup> Bull.Nr.134 vom 29.11.1989, 1141 ff.

<sup>584</sup> NZZ vom 1.12.1989, 1.

4. Als nächstfolgenden Schritt greift die Bundesregierung die Anregung von DDR-Ministerpräsident Modrow auf, eine Vertragsgemeinschaft zwischen beiden deutschen Staaten zu bilden<sup>585</sup>. Die Nähe und der besondere Charakter der Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland erfordere ein immer dichteres Netz von Vereinbarungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen. Die Zusammenarbeit werde zunehmend auch gemeinsame Institutionen erfordern.

5. Nach der Durchführung von freien Wahlen in der DDR und der Bildung einer demokratisch legitimierten Regierung beabsichtigt die Bundesregierung, »noch einen entscheidenden Schritt weiterzugehen, nämlich konföderative Strukturen zwischen beiden Staaten in Deutschland zu entwickeln mit dem Ziel, danach eine Föderation, das heißt eine bundesstaatliche Ordnung in Deutschland zu schaffen«. Schon bald nach freien Wahlen in der DDR seien folgende Institutionen vorstellbar:

- ein gemeinsamer Regierungsausschuß zur ständigen Konsultation und politischen Abstimmung,
- gemeinsame Fachausschüsse,
- ein gemeinsames parlamentarisches Gremium.

6. Die Bundesregierung betont die Einbettung der Entwicklung der innerdeutschen Beziehungen in den gesamteuropäischen Prozeß, insbesondere in den Entwicklungsprozeß der West-Ost-Beziehungen. Sie nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf die in der gemeinsamen deutsch-sowjetischen Erklärung vom 13. Juni 1989<sup>586</sup> niedergelegten Grundsätze.

7. Die Bundesregierung hebt die Anziehungs- und Ausstrahlungskraft der Europäischen Gemeinschaft hervor, die eine entscheidende Konstante in der gesamteuropäischen Entwicklung bleibe. Sie befürwortet den baldigen Abschluß eines Handels- und Kooperationsabkommens mit der DDR, das den Zugang der DDR zum gemeinsamen Markt erweitert. Die Bundesregierung könne sich für die Zukunft bestimmte Formen der Assoziierung vorstellen, die die Volkswirtschaften der reformorientierten Staaten Mittel- und Osteuropas an die EG heranführen und damit das wirtschaftliche und soziale Gefälle in Europa abbauen helfen.

8. Im achten Abschnitt ihres Programms stellt die Bundesregierung den Be-

---

<sup>585</sup> Regierungserklärung von DDR-Ministerpräsident Modrow vor der 12. Tagung der DDR-Volkskammer vom 17.11.1989; Außenpolitische Korrespondenz, hrsg. von der Hauptabteilung Presse des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Nr.46 vom 24.11.1989, 361 ff. (368). Der entscheidende Abschnitt der Erklärung lautet: »Wir sind dafür, die Verantwortungsgemeinschaft beider deutscher Staaten durch eine Vertragsgemeinschaft zu untersetzen, die weit über den Grundlagenvertrag und die bislang geschlossenen Verträge und Abkommen zwischen beiden Staaten hinausgeht«.

<sup>586</sup> Bull.Nr.61 vom 15.6.1989, 542. Hierzu auch oben Abschnitt 92. d).



zug zum KSZE-Prozeß her, der ein Herzstück der gesamteuropäischen Architektur sei. Sie regt dabei insbesondere neue institutionelle Formen der gesamteuropäischen Zusammenarbeit an und nennt beispielhaft die Schaffung einer Institution zur Koordinierung der West-Ost-Wirtschaftszusammenarbeit sowie die Einrichtung eines gesamteuropäischen Umweltrates.

9. Punkt neun des Programms stellt die innerdeutschen Entwicklungen in den Zusammenhang eines weitreichenden und zügigen Abrüstungs- und Rüstungskontrollprozesses, dessen Voranschreiten für die Überwindung der Trennung Europas und der Teilung Deutschlands erforderlich sei. Die Bundesregierung bemühe sich, diesen Prozeß – auch in zweiseitigen Gesprächen mit den Staaten des Warschauer Paktes einschließlich der DDR – zu unterstützen.

10. Ziel des Programms der Bundesregierung ist die Herstellung der Einheit Deutschlands. Hierzu heißt es in der Erklärung des Bundeskanzlers: »Mit dieser umfassenden Politik wirken wir auf einen Zustand des Friedens in Europa hin, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangen kann. Die Wiedervereinigung, das heißt die Wiedergewinnung der staatlichen Einheit Deutschlands, bleibt das politische Ziel der Bundesregierung«.

b) Die im **Europäischen Rat** versammelten Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten nahmen in ihrer **Straßburger Erklärung zu Mittel- und Osteuropa** vom 9. Dezember 1989<sup>587</sup> wie folgt zur Deutschen Frage Stellung:

»Wir streben die Stärkung des Zustands des Friedens in Europa an, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt. Dieser Prozeß muß sich auf friedliche und demokratische Weise, unter Wahrung der Abkommen und Verträge sowie sämtlicher in der Schlußakte von Helsinki niedergelegten Prinzipien im Kontext des Dialogs und der Ost-West-Zusammenarbeit vollziehen. Er muß auch in die Perspektive der europäischen Integration eingebettet sein«.

Eine im wesentlichen wortgleiche Formulierung enthält das **Schlußkommuniqué der NATO-Außenministertagung** in Brüssel vom 14./15. Dezember 1989<sup>588</sup>.

c) Anlässlich eines innerdeutschen Gipfeltreffens am 19. und 20. Dezember 1989 in Dresden verabschiedeten Bundeskanzler Kohl und DDR-Ministerpräsident Modrow eine **gemeinsame Mitteilung**, die die Entwicklung der innerdeutschen Beziehungen sowie künftige Schritte zu

<sup>587</sup> Bull.Nr.147 vom 19.12.1989, 1245.

<sup>588</sup> Bull.Nr.146 vom 19.12.1989, 1233.

deren Ausbau zum Gegenstand hat<sup>589</sup>. In der Erklärung heißt es unter anderem:

»Es bestand Einvernehmen, ausgehend vom Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen vom 21. Dezember 1972, die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland umfassender auszubauen, die Beziehungen auf eine neue Stufe zu heben und sie enger und langfristiger zu gestalten. Angesichts der historisch bedingten Besonderheiten der Beziehungen zwischen den beiden Staaten wird ein dichteres Netz von Vereinbarungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen erforderlich werden, in das Berlin (West) entsprechend dem Viermächteabkommen einzubeziehen ist. Über die bestehenden Verträge hinaus soll eine Vertragsgemeinschaft entwickelt werden mit Institutionen zur Behandlung der gemeinsamen Probleme des gesellschaftlichen Lebens«<sup>590</sup>.

Die beiden deutschen Regierungschefs vereinbarten ferner die **Einrichtung von gemeinsamen Kommissionen** in den Bereichen Wirtschaft, Umweltschutz, Post- und Fernmeldewesen und Verkehr. Darüber hinaus verabschiedeten sie eine **Absichtserklärung**, in der sie übereinkamen, »über die beabsichtigte Vertragsgemeinschaft in den Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland einen gemeinsamen **Vertrag über Zusammenarbeit und gute Nachbarschaft** abzuschließen«. Die Unterzeichnung eines derartigen Vertrages wurde für das Frühjahr 1990 in Aussicht genommen<sup>591</sup>.

157. An der innerdeutschen Grenze und der Berliner Sektorengrenze kam es im Jahre 1989 zu einer Reihe von **Grenzzwischenfällen**:

a) Am 14. Februar 1989 wurde ein Mann beim Versuch, durch die Spree nach Berlin (West) zu gelangen, von Grenzsoldaten eines Patrouillenbootes gestoppt und festgenommen. Die Bundesregierung sowie die drei westlichen Schutzmächte protestierten gegen das »massive Eingreifen« mit der Begründung, daß der Flüchtende bereits den britischen Sektor der Stadt erreicht gehabt habe<sup>592</sup>. Die Westmächte bezeichneten den Vorfall als einen gravierenden Verstoß gegen den Viermächtestatus<sup>593</sup>. Der Flüchtling wurde zunächst in der DDR zu einer Haftstrafe verurteilt und sodann, nach erneuten Protesten der Westalliierten, Mitte Juni in die Bundesrepublik abgeschoben<sup>594</sup>.

<sup>589</sup> DA 1990, 317.

<sup>590</sup> *Ibid.*, 318.

<sup>591</sup> DA 1990, 321.

<sup>592</sup> BMB-Info Nr.4/1989, 13.

<sup>593</sup> FAZ vom 22.6.1989, 5.

<sup>594</sup> FAZ vom 23.6.1989, 1; SZ vom 23.6.1989, 1.

b) In einer Reihe weiterer Fälle verhinderten Grenzsoldaten unter Schußwaffengebrauch die Flucht von DDR-Bürgern nach Berlin (West) oder versuchten, sie zu verhindern<sup>595</sup>. In der Nacht vom 5. zum 6. Februar 1989 wurde – zum letzten Mal vor Öffnung der innerdeutschen Grenze – ein Mensch bei einem Fluchtversuch über die Berliner Mauer getötet<sup>596</sup>. In allen genannten Fällen verurteilten Vertreter der Bundesregierung sowie die Stadtkommandanten der drei westlichen Schutzmächte den Schußwaffengebrauch und erhoben förmlichen Protest. Als Reaktion auf die vorangegangenen Vorfälle an der Berliner Mauer sagten Bundesbauminister Schneider und Bundeswirtschaftsminister Haussmann im März 1989 ihren Besuch der Leipziger Frühjahrsmesse ab<sup>597</sup>.

158. Die Bundesregierung bekräftigte in einer Stellungnahme vom 26. Januar 1989 ihre Ansicht, daß die Zeit für eine Auflösung der **Zentralen Erfassungsstelle**<sup>598</sup> der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter noch nicht gekommen sei, solange die Voraussetzungen, die 1961 zu ihrer Errichtung geführt haben, noch vorlägen. Die Stelle habe nach wie vor eine erhebliche Schutzfunktion für die Menschen in der DDR. Die Bundesregierung bedauerte, daß die SPD-geführten Länder sich weigerten, zur Finanzierung der Stelle beizutragen<sup>599</sup>.

159. a) In der **Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Ost-Berlin** suchten zu Anfang des Jahres 1989 mehrere DDR-Bürger Zuflucht, um ihre Ausreise aus der DDR durchzusetzen. Die **Botenschaftsflüchtlinge** verließen die Ständige Vertretung jeweils nach wenigen Tagen, nachdem ihnen von seiten der DDR-Behörden Straffreiheit und eine »wohlwollende Behandlung« ihres Ausreiseantrages zugesagt worden waren<sup>600</sup>.

<sup>595</sup> So am 5.1.1989, am 5./6.2.1989, am 24.2.1989, am 10.3.1989, am 8.4.1989 und am 31.8.1989. (Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.) Siehe BMB-Info Nr.1/1989, 27; Nr.5/1989, 16f.; Nr.6/1989, 4f.; Nr.7/1989, 16; Nr.16/1989, 16, ferner FAZ vom 13.3.1989, 1f.; vom 10.4.1989, 1, und vom 2.9.1989, 3, sowie SZ vom 9.1.1989, 2; vom 18.3.1989, 1, und vom 2.9.1989, 5.

<sup>596</sup> Eine weitere Person, die an dem Fluchtversuch beteiligt war, wurde verletzt. Ferner wurde am 10.3.1989 ein Mensch bei einem Fluchtversuch verletzt. Siehe BMB-Info Nr.5/1989, 16f.; Nr.6/1989, 4f., SZ vom 23.2.1989, 2, und vom 13.3.1989, 1, sowie FAZ vom 23.2.1989, 4; vom 25.2.1989, 1, und vom 22.7.1989, 5.

<sup>597</sup> *Ibid.*

<sup>598</sup> Hierzu auch Oeter (Anm.107), 376.

<sup>599</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Jahn, vom 26.1.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/3933, 7.

<sup>600</sup> SZ vom 9.1.1989, 2; vom 11.1.1989, 1; vom 13.1.1989, 6, und vom 18./19.2.1989, 1; FAZ vom 10.1.1989, 1; vom 11.1.1989, 1; vom 13.1.1989, 1; vom 18.2.1989, 2; vom

Eine ab Ende Juli einsetzende Fluchtwelle führte dazu, daß die Ständige Vertretung am 8. August 1989 für den Publikumsverkehr geschlossen werden mußte. Zu diesem Zeitpunkt hielten sich etwa 130 Zuflucht-suchende in der Vertretung auf. Die **Schließung der Vertretung** wurde nach Angaben der Bundesregierung deshalb erforderlich, weil die DDR-Regierung nicht mehr bereit gewesen sei, den Botschaftsflüchtlingen eine vertrauliche Zusage für eine baldige Ausreise zu geben<sup>601</sup>. Die Bundesregierung wies am selben Tage durch förmlichen Protest eine Erklärung des DDR-Außenministeriums vom 7. August 1989 zurück, wonach sich DDR-Bürger widerrechtlich in der Ständigen Vertretung und in bundesdeutschen Botschaften in anderen Hauptstädten aufhielten. Die Bundesregierung erklärte, daß die Missionen jedermann offenstünden. Dies entspreche den Festlegungen der KSZE-Folgekonferenz von Madrid. Sie widersprach ferner dem Vorwurf einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR<sup>602</sup>. Zur Lage in der Ständigen Vertretung erklärte die Bundesregierung am 9. August 1989, daß sie versuche, die Botschaftsflüchtlinge zum freiwilligen Verlassen der Vertretung zu bewegen. Sie werde jedoch keinerlei Zwang ausüben<sup>603</sup>. Nachdem einzelne Flüchtlinge die Vertretung bereits zuvor verlassen hatten, kehrte der überwiegende Teil der Botschaftsflüchtlinge am 8. September 1989 in die Heimatorte zurück. Ihnen waren nach umfangreichen Verhandlungen Straffreiheit und anwaltliche Beratung im Hinblick auf ihre Ausreiseanträge zugesagt worden<sup>604</sup>. Die Ständige Vertretung wurde erst am 16. November 1989 wieder für den Besucherverkehr geöffnet<sup>605</sup>.

b) Die Fluchtwelle von DDR-Bürgern über **Ungarn**, die ab Mitte Juli 1989 einsetzte, wurde durch den am 2. Mai 1989 begonnenen Abbau der Grenzbefestigungen an der österreichisch-ungarischen Grenze ausgelöst<sup>606</sup>. Erste Presseberichte über den Aufenthalt von zunächst einigen

---

20.2.1989, 4, und vom 27.2.1989, 1; NZZ vom 13.1.1989, 2. Siehe hierzu auch die Erklärung der Bundesregierung vom 8.8.1989, FAZ vom 9.8.1989, 1f.

<sup>601</sup> FAZ vom 9.8.1989, 1f.

<sup>602</sup> *Ibid.*

<sup>603</sup> FAZ vom 10.8.1989, 1f.

<sup>604</sup> FAZ vom 9.9.1989, 1; SZ vom 11.9.1989, 3.

<sup>605</sup> FAZ vom 17.11.1989, 1; SZ vom 17.11.1989, 1.

<sup>606</sup> Siehe hierzu die Chroniken der Fluchtwelle aus der DDR in der FAZ vom 2.10.1989, 4, und in der SZ vom 11./12.11.1989, 11, sowie die jeweiligen Monats-Chroniken in den Ausgaben 5ff. des DA. Zur Massenflucht von DDR-Bürgern über Drittstaaten siehe ferner Hofmann, Völkerrechtliche Aspekte der Übersiedlung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik über Drittländer in die Bundesrepublik Deutschland, ZaöRV 1990, 1ff.

wenigen DDR-Bürgern in der bundesdeutschen Botschaft in Budapest erschienen Ende Juni 1989<sup>607</sup>. In den Monaten Juli und August stieg die Zahl der Zufluchtssuchenden sprunghaft bis auf ca. 180 Personen an<sup>608</sup>. Das Auswärtige Amt gab am 13. August 1989 die **Schließung der bundesdeutschen Botschaft in Budapest für den Publikumsverkehr** bekannt und begründete diesen Schritt damit, daß die Aufnahmekapazität der Botschaft restlos erschöpft sei<sup>609</sup>. Nach Abbau der Grenzbefestigungen versuchte ferner eine zunehmende Anzahl von DDR-Bürgern, über die ungarisch-österreichische Grenze die Flucht in den Westen. Am 22. Juli 1989 nahm die Bundesregierung dies zum Anlaß, vor derartigen Fluchtversuchen zu warnen<sup>610</sup>. In der Folgezeit wurde diese Warnung mehrmals wiederholt. Zugleich setzte sie sich für die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>611</sup> durch die ungarischen Behörden auf die Ausreisewilligen aus der DDR ein<sup>612</sup>. In der Folgezeit wurden, beginnend mit dem 15. August 1989, mit Duldung der ungarischen Behörden Auffanglager für DDR-Flüchtlinge eingerichtet, in denen mehr als 6000 Personen Zuflucht fanden<sup>613</sup>.

Auf Vermittlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gestatteten am 24. August 1989 die ungarischen Behörden erstmals einer Gruppe von 108 Botschaftsflüchtlingen die **Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland**. Die Ausreise erfolgte im Einverständnis beider Regierungen nicht unter Vorlage der Reisepässe, die den betroffenen Personen in der bundesdeutschen Botschaft ausgestellt worden waren, sondern mit Hilfe von **Ausweispapieren («permis de voyage») des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**<sup>614</sup>.

Am 10. September 1989 gab die ungarische Regierung die **Öffnung der Grenzen für die Ausreise von DDR-Bürgern** bekannt<sup>615</sup>. Der Grenz-

<sup>607</sup> FAZ vom 21.6.1989, 6; SZ vom 21.6.1989, 2.

<sup>608</sup> FAZ vom 22.7.1989, 3; vom 1.8.1989, 2; vom 2.8.1989, 4; vom 8.8.1989, 1; SZ vom 19.7.1989, 7; vom 17.7.1989, 2; vom 31.7.1989, 1; vom 11.8.1989, 1; NZZ vom 6.8.1989, 2.

<sup>609</sup> FAZ vom 14.8.1989, 1f.; SZ vom 14./15.8.1989, 1f.; NZZ vom 15.8.1989, 1.

<sup>610</sup> FAZ vom 24.7.1989, 2; SZ vom 24.7.1989, 3.

<sup>611</sup> Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951, BGBl.1953 II, 559.

<sup>612</sup> SZ vom 4.8.1989, 1; FAZ vom 18.8.1989, 1f.

<sup>613</sup> FAZ vom 16.8.1989, 1f.; SZ vom 11.9.1991, 3.

<sup>614</sup> FAZ vom 25.8.1989, 1f., und vom 12.9.1989, 3; SZ vom 25.8.1989, 3; NZZ vom 26.8.1989, 2.

<sup>615</sup> FAZ vom 13.9.1989, 1f.; SZ vom 12.9.1989, 1, und vom 13.9.1989, 1; NZZ vom 12.9.1989, 1.

öffnung waren Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Regierung Ungarns vorangegangen<sup>616</sup>. Die ungarische Regierung erklärte zugleich die **Suspendierung des Protokolls zum Abkommen zwischen der Regierung der Ungarischen Volksrepublik und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den visafreien grenzüberschreitenden Verkehr** vom 20. Juni 1969<sup>617</sup>. In Ziff. 1 dieses Protokolls, das ursprünglich nicht zur Veröffentlichung bestimmt war, heißt es:

»Die zuständigen Organe beider Abkommenspartner gewährleisten, daß Bürger des anderen Staates nicht nach dritten Staaten, für die die Reisedokumente keine Gültigkeit haben, ausreisen«.

Der von der Regierung der DDR in einer Protestnote erhobene Vorwurf der Völkerrechtsverletzung<sup>618</sup> wurde von seiten der ungarischen Regierung zurückgewiesen<sup>619</sup>. Die Bundesregierung würdigte die Grenzöffnung als einen »Akt der Menschlichkeit und als den Beweis neuen Denkens auf der Grundlage der Schlußakte von Helsinki«<sup>620</sup>.

c) Die bundesdeutsche Botschaft in der **Tschechoslowakei** war ab Ende Juli 1989 das Ziel von Botschaftsbesetzern aus der DDR<sup>621</sup>. Ein von seiten tschechoslowakischer Staatsorgane erhobener Protest gegen die Gewährung vorübergehender Zuflucht an übersiedlungswillige DDR-Bürger durch den Leiter der bundesdeutschen Botschaft in Prag wurde durch die Bundesregierung durch eine Note vom 3. Oktober 1989 zurückgewiesen<sup>622</sup>. Dabei soll die Bundesregierung die Rechtsauffassung

<sup>616</sup> NZZ vom 27.8.1989, 2.

<sup>617</sup> UNTS 986 (1975), No.14407. Siehe hierzu SZ vom 2.9.1989, 2, und vom 12.9.1989, 2, sowie Hofmann (Anm.606), 1 ff.

<sup>618</sup> Wörtliche Wiedergabe der Protestnote in der SZ vom 14.9.1989, 7.

<sup>619</sup> Die ungarische Regierung berief sich darin zum einen auf eine grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluß gegebenen Umstände (Art.62 WÜRV), zum anderen auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere die Art.12 und 13), der als ein von beiden Staaten später abgeschlossener Vertrag Vorrang vor den entgegenstehenden Bestimmungen des Protokolls vom 20.6.1969 genieße (Art.30 Abs.3 WÜRV); vgl. den Wortlaut der ungarischen Antwortnote in der SZ vom 16.9.1989, 6.

<sup>620</sup> Bull.Nr.90 vom 12.9.1989, 785.

<sup>621</sup> So die Chronik der Fluchtbewegung in der FAZ vom 2.10.1989, 4.

<sup>622</sup> Lt. schriftlicher Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 12.11.1991 hat diese deutsche Note folgenden Wortlaut:

»Eingangsformel ...

Der in der Note geäußerte Vorwurf eines völkerrechtswidrigen Verhaltens der Botschaft wird mit Nachdruck zurückgewiesen. Das in der Note zum Ausdruck kommende Ansinnen, deutsche Staatsangehörige am Betreten der Botschaft zu hindern, ist für die Bundesregierung unakzeptabel. Das Verhalten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland steht im Einklang mit Art.3 Abs.2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und Art.36 Abs.1 (a) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen,

vertreten haben, daß aufgrund der völkerrechtlich anerkannten grundsätzlichen Immunität der Botschaftsräumlichkeiten der Leiter der Vertretung in Ausübung seines Hausrechts befugt sei, Personen Zuflucht zu gewähren, die durch das Aufsuchen der bundesdeutschen Vertretung mit dem Ziel der Übersiedlung ihren Status als deutsche Staatsangehörige aktualisiert haben<sup>623</sup>. Am 22. August teilte die Bundesregierung die **Schließung der Prager Botschaft** für den Publikumsverkehr mit, in der sich zu diesem Zeitpunkt mehr als 100 Ausreisewillige aufhielten<sup>624</sup>. In der Folgezeit überstiegen weitere DDR-Flüchtlinge die Umzäunung des Botschaftsgeländes<sup>625</sup>. Obwohl mehrere hundert von ihnen in die DDR zurückkehrten, nachdem ihnen Straffreiheit, Wiedereingliederung am Arbeitsplatz sowie anwaltliche Betreuung hinsichtlich ihrer Ausreiseanträge und eine positive Entscheidung über die Anträge binnen sechs Monaten zugesichert worden waren<sup>626</sup>, stieg die Zahl der Botschaftsflüchtlinge nach Pressemeldungen bis Ende September 1989 auf über 3000 an<sup>627</sup>.

Am 30. September 1989 verkündete Bundesaußenminister Genscher vor den Botschaftsflüchtlingen in Prag die zuvor in Verhandlungen mit den Regierungen der DDR und der ČSSR vereinbarte **Ausreiseregelung**<sup>628</sup>. Insgesamt wurden aufgrund dieser Regelung 6000 Flüchtlinge aus Prag mit Zügen der Deutschen Reichsbahn der DDR über das Gebiet

---

wonach es Angehörigen des Entsenderstaates freisteht, Konsularbeamte ihres Staates aufzusuchen.

Der Regierung der ČSSR ist bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen, die dies wünschen, durch ihre Auslandsvertretungen diplomatisch-konsularisch betreut. Diese Praxis steht im Einklang mit dem Völkerrecht und verletzt weder Rechte der ČSSR noch anderer Staaten.

Nach dem Madrider KSZE-Schlußdokument ist die ČSSR verpflichtet, den Zugang zur Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag zu gewährleisten. Die Bundesregierung hat hierauf mehrfach hingewiesen und besteht auf Einhaltung dieser Verpflichtung. Die Erteilung von Sichtvermerken an tschechoslowakische Staatsangehörige ist sichergestellt.

Es wird schließlich darauf hingewiesen, daß das Recht auf Ausreise aus jedem Land, darunter auch seinem eigenen, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 verankert ist und im Wiener KSZE-Schlußdokument von 1989 erneut bekräftigt wird.

Schlußformel ...«.

<sup>623</sup> *Ibid.*, 11.

<sup>624</sup> FAZ vom 23.8.1989, 1.

<sup>625</sup> NZZ vom 7.9.1989, 1.

<sup>626</sup> FAZ vom 13.9.1989, 1, und vom 27.9.1989, 1; SZ vom 27.9.1989, 1; NZZ vom 28.9.1989, 1. Siehe ferner die Erklärung von Bundesminister Seiters vom 26.9.1989, Bull.Nr.98 vom 28.9.1989, 856.

<sup>627</sup> NZZ vom 3.10.1989, 1.

<sup>628</sup> FAZ vom 2.10.1989, 1; SZ vom 2.10.1989, 1 und 3; NZZ vom 3.10.1989, 1.

der DDR in die Bundesrepublik Deutschland gebracht. Den Flüchtlingen wurden in den Sonderzügen von Beamten der DDR die Urkunden über die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR sowie die weiteren für die Übersiedlung erforderlichen Dokumente ausgehändigt. Aufgrund einer vergleichbaren Folgeregelung konnten weitere ca. 4500 Personen ausreisen, die zwischen dem 1. und dem 3. Oktober in der Prager Botschaft Zuflucht gesucht hatten<sup>629</sup>. Obwohl zwischenzeitlich die Regierung der DDR vom 3. Oktober bis zum 1. November 1989 den visafreien Reiseverkehr mit der ČSSR suspendiert hatte<sup>630</sup>, gelangte auch in dieser Zeit eine größere Anzahl von DDR-Bürgern in die bundesdeutsche Botschaft in Prag. Für diesen Personenkreis konnte Mitte Oktober 1989 die Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland erreicht werden<sup>631</sup>. Zuvor hatte die Botschaft der DDR in Prag den Übersiedlern die erforderlichen Ausreisepapiere erteilt. Nachdem in Folge der Wiederherstellung des visafreien Reiseverkehrs zwischen der DDR und der ČSSR am 1. November 1989 erneut Tausende von DDR-Bürgern Zuflucht in der bundesdeutschen Botschaft in Prag suchten<sup>632</sup>, erklärte die Regierung der DDR am 3. November 1989, daß bis zum Inkrafttreten des angekündigten Reisegesetzes DDR-Bürger aus der ČSSR mit ihren Personalausweisen in die Bundesrepublik Deutschland ausreisen dürfen<sup>633</sup>.

d) In gleicher Weise war ab etwa Mitte September 1989 die bundesdeutsche Botschaft in **Polen** von der Fluchtbewegung aus der DDR betroffen<sup>634</sup>. Sie wurde am 20. September 1989 wegen Überfüllung für den Publikumsverkehr geschlossen, nachdem sich auch dort mehr als 100 DDR-Bürger aufhielten<sup>635</sup>. Am 11. Oktober 1989 teilte die polnische Regierung mit, daß sie Flüchtlinge aus der DDR künftig nicht mehr ausweisen werde<sup>636</sup>. Nach Angabe eines Sprechers des polnischen Innenministeriums erfolgte die Abschiebung von Flüchtlingen in die DDR bislang auf der Grundlage eines Abkommens mit der DDR aus dem Jahre 1969, in dem sich beide Seiten verpflichtet haben, Bürger des jeweils anderen Lan-

<sup>629</sup> FAZ vom 4.10.1989, 1, und vom 5.10.1989, 1f. und 4; SZ vom 4.10.1989, 1, und vom 5.10.1989, 2 und 5; NZZ vom 5.10.1989, 1; vom 6.10.1989, 1, und vom 7.10.1989, 1.

<sup>630</sup> SZ vom 4.10.1989, 1; NZZ vom 5.10.1989, 1.

<sup>631</sup> SZ vom 24.10.1989, 2, und vom 26.10.1989, 1; NZZ vom 26.10.1989, 2.

<sup>632</sup> FAZ vom 3.11.1989, 1; SZ vom 3.11.1989, 2.

<sup>633</sup> NZZ vom 7.11.1989, 2.

<sup>634</sup> FAZ vom 15.9.1989, 1, und vom 19.9.1989, 2; SZ vom 15.9.1989, 1.

<sup>635</sup> FAZ vom 20.9.1989, 1; SZ vom 20.9.1989, 1. Das Hauptgebäude wurde am 11.10.1989 wieder für Besucher geöffnet; vgl. SZ vom 12.10.1989, 1.

<sup>636</sup> SZ vom 12.10.1989, 12; NZZ vom 13.12.1989, 2.



des ohne Reisedokumente wieder abzuschleppen und nicht in ein Drittland ausreisen zu lassen<sup>637</sup>. Eine erste Gruppe von etwa 800 Botschaftsflüchtlingen konnte in der Nacht auf den 1. Oktober 1989 mit einem Sonderzug über das Gebiet der DDR in die Bundesrepublik Deutschland ausreisen<sup>638</sup>. Die Ausreisepapiere und die Urkunde über die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR wurden den Übersiedlungswilligen während der Fahrt durch Beamte der DDR ausgehändigt. Mehrere tausend weitere Flüchtlinge, die in der Folgezeit in der bundesdeutschen Botschaft in Warschau Zuflucht fanden, konnten auf dem Land- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ausreisen, nachdem ihnen die Botschaft der DDR in Polen Ausreisepapiere ausgehändigt hatte<sup>639</sup>.

e) Während des Andauerns der Fluchtwelle appellierte die Bundesregierung wiederholt an die Bürger der DDR, die Bonner Vertretungen in Osteuropa nicht als »Fluchttunnel für die Ausreise zu betrachten«<sup>640</sup>. Ferner unternahm die Bundesregierung mehrmals Versuche, im Wege von Verhandlungen mit der DDR eine Lösung des Flüchtlingsproblems zu erreichen<sup>641</sup>. Unter anderem betonte Bundeskanzler Kohl in mehreren persönlichen Botschaften an Staats- und Parteichef Honecker die Bereitschaft der Bundesregierung zum Dialog in der Frage der Botschaftsflüchtlige<sup>642</sup>. Das Dialogangebot der Bundesregierung wurde nach dem Rücktritt von Honecker und seiner Ablösung durch Krenz am 18. Oktober 1989 erneuert<sup>643</sup>.

160. a) Am 1. Januar 1989 ist die **Verordnung über Reisen von Bür-**

<sup>637</sup> SZ vom 12.10.1989; 1.

<sup>638</sup> FAZ vom 2.10.1989, 1; SZ vom 2.10.1989, 1 und 3; NZZ vom 3.10.1989, 1.

<sup>639</sup> FAZ vom 6.10.1989, 1f.; vom 14.10.1989, 1; vom 16.10.1989, 1f.; vom 17.10.1989, 1f., und vom 18.10.1989, 1; SZ vom 6.10.1989, 1; vom 7.10.1989, 1; vom 11.10.1989, 1; vom 16.10.1989, 1; vom 18.10.1989, 1, und vom 19.10.1989, 6; NZZ vom 15.10.1989, 2.

<sup>640</sup> So die Bundesministerin für innerdeutsche Beziehungen in einer Erklärung am 17.8.1989, SZ vom 18.8.1989, 1, und FAZ vom 18.8.1989, 1f. Bundesinnenminister Schäuble betonte in einem Presseinterview in der SZ vom 10.10.1989, daß die Bundesregierung kein Interesse an einer Entvölkerung der DDR habe.

<sup>641</sup> FAZ vom 18.8.1989, 1f.; vom 19.8.1989, 1f., und vom 25.9.1989, 1; SZ vom 19./20.8.1989; 1; vom 22.8.1989, 1, und vom 8.9.1989, 1; NZZ vom 9.8.1989, 2; vom 16.8.1989, 1; vom 18.8.1989, 3, und vom 25.8.1989, 2. Siehe zu den Kontakten zwischen der Bundesregierung und der Regierung der DDR ferner die Erklärung von Bundesminister Klein vom 8.9.1989, Bull.Nr.90 vom 12.9.1989, 786.

<sup>642</sup> FAZ vom 23.8.1989, 1f., und vom 10.10.1989, 2; NZZ vom 17.8.1989, 1, und vom 18.8.1989, 1; SZ vom 16.8.1989, 1; vom 17.8.1989, 1; vom 19./20.8.1989, 1 und 9; vom 23.8.1989, 1, und vom 10.10.1989; 2.

<sup>643</sup> Siehe z.B. die Erklärung der Bundesregierung vom 6.11.1989; Bull.Nr.121 vom 8.11.1989, 1044.

gern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland vom 30. November 1988<sup>644</sup> des Ministerrats der DDR in Kraft getreten<sup>645</sup>. Nach Auffassung der Bundesregierung steht diese Verordnung im Widerspruch zu Art.12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>646</sup>. Einschränkungen des Rechtes, »jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen«, trügen den Charakter von Ausnahmen, die nicht mißbräuchlich oder willkürlich angewendet werden dürften. Die Verordnung postuliere hingegen eine Umkehrung dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Eine restriktive Genehmigungspraxis der DDR-Behörden wäre ferner mit den Ergebnissen der Wiener KSZE-Verhandlungen nicht zu vereinbaren<sup>647</sup>. Am 14. März 1989 wurde die Erste **Durchführungsbestimmung** zur Reiseverordnung erlassen, die mit Wirkung zum 1. April 1989 in Kraft getreten ist<sup>648</sup>. Durch sie wurden die Genehmigungsmöglichkeiten für Auslandsreisen aus familiärem Anlaß, insbesondere für gemeinsame Auslandsreisen von Ehegatten, erweitert. Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung über den Besuch von »im Ausland« erkrankten Bewohnern der DDR, die insbesondere Ehegatten aus diesem Anlaß einen Besuch ermöglicht. Erstmals ist insoweit die Blutsverwandtschaft als Anknüpfungspunkt für die Reise genehmigung entfallen.

b) Hinsichtlich der von der DDR am 1. Februar 1989 in Kraft gesetzten **Erhöhung der Ausfuhr genehmigungsgebühr** zur Ausfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr<sup>649</sup> rügte die Bundesregierung einen Verstoß gegen die im Wiener KSZE-Schlußdokument von der DDR übernommene Verpflichtung, bei Reisen zum Zwecke von Familienbegegnungen praktisch die Möglichkeit einzuräumen, Gegenstände aus dem persönli-

<sup>644</sup> GBl.DDR 1988 I, 271.

<sup>645</sup> Mit Ausnahme der Bestimmungen über die gerichtliche Nachprüfung von Beschwerdeentscheidungen (§ 19 der Verordnung). Diese traten am 1.7.1989 in Kraft.

<sup>646</sup> BGBl.1973 II, 1533. Der Pakt ist, mit Ausnahme des Art.41, für die Bundesrepublik Deutschland am 23.3.1976 in Kraft getreten, Bek. vom 14.6.1976, BGBl.1976 II, 1068 (zu Art.41 siehe die Bek. vom 28.3.1979, BGBl.1979 II, 1218, und die Bek. vom 24.3.1986, BGBl.1986 II, 746). Für die DDR ist der Pakt, mit Ausnahme des Art.41, am 23.3.1976 in Kraft getreten, Bek. vom 14.6.1976, BGBl.1976 II, 1068.

<sup>647</sup> Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs, Hennig, vom 24. und 26.1.1989 auf Schriftliche Anfragen, BT-Drs.11/3933, 12f.

<sup>648</sup> GBl.DDR 1989 I, 119. Siehe hierzu auch von Hoerschelmann, Reiseerleichterungen für »Westreisen«?, ROW 1989, 219ff., sowie Gesamtdeutsches Institut (Hrsg.), Die Rechtsentwicklung in der DDR (Stand: April 1989), ROW 1989, 225ff. (226).

<sup>649</sup> Anordnung Nr.5 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr vom 27.1.1989, GBl.DDR 1989 I, 87.

chen Besitz oder Geschenke bei der Ein- und Ausreise mit sich zu führen<sup>650</sup>.

c) Mit Wirkung zum 1. April 1989 hat die DDR die Aufzählung der Landkreise und kreisfreien Städte der Bundesrepublik Deutschland neu gefaßt, aus denen Besuche in der DDR im Rahmen des sog. **kleinen Grenzverkehrs** erfolgen können. Insbesondere wurden die Städte Hamburg und Kiel in den grenznahen Verkehr mit einbezogen<sup>651</sup>.

d) Am 6. November 1989 legte die Regierung der DDR den **Entwurf eines neuen Reisegesetzes** vor, in dem grundsätzlich den Bürgern der DDR das Recht auf Auslandsreisen sowie auf ständige Ausreise zugestanden wird<sup>652</sup>. Nach dem Entwurf bedürfen Auslandsreisen jedoch in allen Fällen der vorherigen Genehmigung in Form eines Ausreisevisums. In § 6 des Entwurfs heißt es hierzu:

»(1) In Übereinstimmung mit Art. 12 der Konvention über zivile und politische Rechte darf die Genehmigung für eine Reise nur dann versagt werden, wenn dies zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit, oder der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

(2) Die Versagung der Genehmigung für Reisen in das Ausland trägt Ausnahmekarakter«.

Im Gesetzentwurf sowie insbesondere in dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Durchführungsverordnung werden Auslandsreisen von einer Vielzahl formaler Voraussetzungen abhängig gemacht. So sind Privatreisen mindestens einen Monat vor Reiseantritt formgebunden zu beantragen. Der Gesamtreisezeitraum ist im Regelfall auf 30 Tage im Jahr begrenzt. Für die ständige Ausreise wird die Vorlage zahlreicher Auskünfte und Bestätigungen verlangt. Insbesondere sollen nach dem Entwurf die

---

<sup>650</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Hennig, vom 3.3.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/4171, 19. Die Regelung war, soweit ersichtlich, Ende 1989 noch in Kraft. Lediglich für die Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr wurde mit Wirkung zum 1.1.1990 die Erhebung von Genehmigungsgebühren teilweise ausgesetzt, Anordnung Nr.7 vom 12.12.1989, GBl.DDR 1989 I, 278. Ferner wurden mit Wirkung zum 1.12.1989 die Genehmigungsgebührensätze für die Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen neu festgesetzt, Anordnung Nr.6 vom 3.11.1989, GBl.DDR 1989 I, 246.

<sup>651</sup> Anordnung Nr.4 für Einreisen von Bürgern der Bundesrepublik in die DDR vom 20.2.1989, GBl.DDR 1989 I, 119. Siehe ferner BMB-Info Nr. 6/1989, 2, sowie FAZ vom 17.3.1989, 4.

<sup>652</sup> Entwurf eines Gesetzes über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland samt Entwurf einer Durchführungsverordnung. Abgedruckt in der FAZ vom 7.11.1989, 4, sowie in der SZ vom 7.11.1989, 6. Hierzu ferner SZ vom 7.11.1989, 1.

»zuständigen staatlichen Organe« weitere Nachweise und Bescheinigungen »entsprechend den Erfordernissen« verlangen dürfen. Über den Antrag auf ständige Ausreise soll in der Regel innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.

Zu einer Verabschiedung des Entwurfs kam es nicht mehr. Die Bundesregierung würdigte den Entwurf als einen ersten positiven Schritt, der jedoch allein nicht ausreichte<sup>653</sup>.

e) Am 9. November 1989 erklärte die Regierung der DDR die **Freigabe von Besuchsreisen und Ausreisen aus der DDR**. Am Abend des 9. November gab das SED-Politbüromitglied, Schabowski, den folgenden Beschluß des DDR-Ministerrates bekannt:

»Privatreisen nach dem Ausland können ohne Vorliegen von Voraussetzungen (Reiseanlässen und Verwandtschaftsverhältnissen) beantragt werden. Die Genehmigungen werden von den zuständigen Abteilungen Paß- und Meldewesen der Volkspolizei-Kreisämter kurzfristig erteilt, Versagungsgründe werden nur in besonderen Ausnahmefällen angewandt«<sup>654</sup>.

Weiter heißt es in dem Beschluß, daß die zuständigen Ämter in der DDR angewiesen seien,

»Visa zur ständigen Ausreise unverzüglich zu erteilen, ohne daß dafür noch geltende Voraussetzungen für eine ständige Ausreise vorliegen müssen«<sup>655</sup>.

Der amtierende DDR-Innenminister, Dickel, ergänzte am 10. November 1989 die Erklärung dahin gehend, daß über Anträge auf Privatreisen oder auf ständige Ausreise möglichst noch am selben Tage entschieden werden solle. Bei der neuen Reiseregulation handele es sich nicht um eine befristete Maßnahme, sondern sie sei von Dauer und werde zu den Grundlagen des neuen Reisegesetzes gehören. Zugleich kündigte er die Öffnung weiterer Grenzübergänge an<sup>656</sup>. Die Regierung der DDR bekräftigte ferner in einem Aide-mémoire an die EG-Präsidentschaft vom 16. November 1989, daß die Grenzöffnung nicht nur vorübergehend erfolgt sei<sup>657</sup>.

In einer ersten Erklärung vor dem Deutschen Bundestag vom gleichen Tage würdigte die Bundesregierung diese Maßnahme als einen Schritt von überragender Bedeutung. Damit werde praktisch erstmals Freizügigkeit für die Deutschen in der DDR hergestellt. Die Bundesregierung hoffe,

<sup>653</sup> FAZ vom 7.11.1989, 2; SZ vom 7.11.1989, 1.

<sup>654</sup> BMB-Info Nr.21/1989, 7.

<sup>655</sup> *Ibid.*, Hervorh. durch den Verfasser.

<sup>656</sup> BMB-Info Nr.21/1989, 7.

<sup>657</sup> Abgedruckt in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland, Dokumente 1949–1989 (München 1990), 789.

daß diese Entscheidung der DDR-Führung einen Schritt in Richtung auf eine echte Liberalisierung der DDR darstelle. Das Ziel müsse bleiben, die Verhältnisse im anderen Teil Deutschlands so zu entwickeln, daß die Menschen, die dort ihre Heimat haben, für sich die Perspektive auf eine lebenswerte Zukunft sehen<sup>658</sup>.

f) Die **Visumpflicht für Reisen von Deutschen aus der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in die DDR** wurde mit Wirkung zum 24. Dezember 1989 aufgehoben<sup>659</sup>. Nach der Verordnung vom 21. Dezember 1989 wurde für die Einreise oder den Transit lediglich der Besitz eines gültigen Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland bzw. für Einwohner von Berlin (West) der Besitz eines behelfsmäßigen oder eines vorläufigen behelfsmäßigen Personalausweises oder eines anderen ordnungsgemäß ausgestellten Ausweisdokumentes Berliner Behörden verlangt<sup>660</sup>. Zur statistischen Erfassung von Ein- und Durchreisen war die Ausgabe von Zählkarten vorgesehen, die bei der Ausreise abzugeben waren. Ausdrücklich behielt sich die DDR das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise oder Durchreise zu versagen oder ihnen die Genehmigung zum Aufenthalt zu entziehen. Bei Versagung der Ein- oder Durchreise sollten die Gründe dem Betroffenen mündlich, bei Entzug der Aufenthaltsgenehmigung schriftlich mitgeteilt werden.

g) In Übereinstimmung mit einer von Kanzleramtsminister Seiters und DDR-Ministerpräsident Modrow am 5. Dezember 1989 geschlossenen Vereinbarung<sup>661</sup> wurden, ebenfalls mit Wirkung zum 24. Dezember 1989, die Vorschriften über den **Mindestumtausch** für Besucher aus

---

<sup>658</sup> Erklärung des Bundesministers, Seiters, vor dem Deutschen Bundestag vom 9.11.1989, BT-PlPr.11/174, 13221.

<sup>659</sup> Verordnung über Reisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in und durch die Deutsche Demokratische Republik vom 21.12.1989, GBl.DDR I, 271. Eine Reihe weniger gravierender Reiseerleichterungen für Reisende aus Westdeutschland und Berlin (West) hatte die DDR bereits zum 1.8.1989 in Kraft gesetzt. Unter anderem wurde seit diesem Datum für Reisende, die ihren Aufenthalt über ein Reisebüro gebucht hatten, ein Visum für die gesamte DDR erteilt. Gleichzeitig wurde die technische Abwicklung von Einzel- und Gruppenreisen erleichtert. Das Einreiseverfahren für Reisende aus Berlin (West) wurde vereinfacht. Siehe BMB-Info Nr.12/1989, 2, und Nr.13/1989, 2, 16.

<sup>660</sup> Für die Einreise von Kindern wurde verlangt, daß sie in ein amtliches Personaldokument eingetragen oder im Besitz eines Kinderausweises der Bundesrepublik Deutschland bzw. einer Kinderlichtbildbescheinigung von Berlin (West) sind. In den Fällen, in denen ein Reisender nicht im Besitz der verlangten Dokumente ist, anhand anderer amtlicher Personaldokumente die Identität jedoch zweifelsfrei festgestellt werden kann, war die Ausstellung von Identitätsbescheinigungen mit Visum vorgesehen.

<sup>661</sup> Bull.Nr.138 vom 7.12.1989, 1173.

»nichtsozialistischen Staaten« und Berlin (West)<sup>662</sup> ersatzlos aufgehoben<sup>663</sup>. Die Bundesregierung hatte in den vergangenen Jahren wiederholt gegen die Behinderung des innerdeutschen Reiseverkehrs durch den zwangsweisen Umtausch von Zahlungsmitteln protestiert<sup>664</sup>. Überdies wurde für »Bürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland« mit Wirkung zum 1. Januar 1990 die Möglichkeit geschaffen, bei Aufenthalten in der DDR im Jahre 1990 **im Verhältnis 1:3 DM gegen Mark der DDR zu tauschen**. Zusätzlich wurde die Möglichkeit eingeräumt, nicht verbrauchte Mark-Beträge gegen Vorlage der Bankbescheinigung zurückzutauschen oder auf ein Devisenausländerkonto einzuzahlen. Die Ausfuhr von Mark der DDR zum Zwecke der Wiedereinfuhr wurde bis zur Höhe der bei Kreditinstituten der DDR erworbenen Beträge gestattet<sup>665</sup>.

h) Die Vereinbarung vom 5. Dezember 1989 sieht ferner die Schaffung eines **gemeinsamen Fonds zur Finanzierung von Reisezahlungsmitteln für Reisende aus der DDR** für eine Übergangszeit von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1990 vor. Aus diesem Fonds soll jeder Reisende aus der DDR pro Jahr Reisezahlungsmittel bis zur Höhe von 200,- DM<sup>666</sup> im Umtausch gegen Mark der DDR erwerben, wobei der Umtausch wahlweise in der Bundesrepublik oder in der DDR vorgenommen werden kann. Im ersten Jahr soll ein Teilbetrag von 100,- DM<sup>667</sup> im Verhältnis 1:1, der restliche Teilbetrag im Verhältnis 5:1 umgetauscht werden. Die erforderlichen DM-Beträge sollen von der Bundesrepublik Deutschland und der DDR gemeinsam aufgebracht werden, wobei die Bundesrepublik einen Betrag in Höhe des bisherigen Begrüßungsgeldes zuzüglich 750 Millionen DM und die DDR weitere 750 Millionen DM in den Fonds einzahlen sollen. Die eingehenden Beträge in Mark der DDR sollen für beiderseits interessierende Projekte der Infrastruktur der DDR verwendet werden. Zur Errichtung des vereinbarten Reisedevisenfonds wurde zwischen der Deutschen Bundesbank und der Staatsbank der DDR am 20.

---

<sup>662</sup> Siehe hierzu die Anordnung vom 9.10.1980 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln, GBl.DDR 1980 I, 291.

<sup>663</sup> Anordnung über die Aufhebung der Rechtsvorschrift zum verbindlichen Mindestumtausch vom 21.12.1989, GBl.DDR 1989 I, 275.

<sup>664</sup> Siehe hierzu Meng (Anm.56), 592f.; Hofmann, VRPr.1981, ZaöRV 1983, 397; Raub/Malanczuk (Anm.106), 826f.; Oeter (Anm.107), 378.

<sup>665</sup> Anordnung über den Erwerb von Mark der DDR durch Bürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland bei Aufenthalten in der DDR im Jahre 1990 vom 21.12.1989, GBl.DDR 1989 I, 277.

<sup>666</sup> Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 100,- DM.

<sup>667</sup> Für Kinder 40,- DM.

Dezember 1989 eine **Bankenvereinbarung** geschlossen<sup>668</sup>. Die in der gemeinsamen Erklärung vom 5. Dezember vereinbarte Regelung wurde von seiten der DDR mit Wirkung zum 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt<sup>669</sup>. Von seiten der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Umsetzung der Vereinbarung durch eine Mitteilung der Deutschen Bundesbank vom 21. Dezember 1989<sup>670</sup>.

i) Folgende weitere für den innerdeutschen Reiseverkehr bedeutsame Rechtsvorschriften wurden von seiten der DDR bis zum Jahresende 1989 erlassen: Am 27. Oktober 1989 erließ der Staatsrat der DDR eine **Amnestie** zugunsten von Personen, die vor diesem Datum »Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts sowie Straftaten begangen haben, die darauf gerichtet waren, die Ausreise aus der DDR widerrechtlich durchzusetzen«<sup>671</sup>. Unter Aufhebung bisheriger Vorschriften wurde am 22. Dezember 1989 eine neue Anordnung über die Erfüllung der **Meldepflicht** erlassen<sup>672</sup>, die im wesentlichen die Befreiung von der Meldepflicht für Personen aus der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) sowie aus denjenigen Staaten regelt, die mit der DDR ein Abkommen über visafreie Einreisen geschlossen haben. Bei einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen brauchen sich diese Personen in der DDR nicht mehr anzumelden. Die Anordnung Nr.4 über die Benutzung von Verkehrswegen im **Transitverkehr** vom 21. Dezember 1989<sup>673</sup> setzte eine anlässlich des Besuchs von Kanzleramtsminister Seiters am 5. Dezember getroffene Vereinbarung zur Verbesserung der Verkehrssituation um. Unter anderem wurden die Autobahn »Berliner Ring« und die den Autobahngrenzübergängen benachbarten Übergänge für den Transitverkehr freigegeben. Ferner wurde durch eine Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 1990 eine Vielzahl bislang bestehender **Ein- und Ausfuhrverbote aufgehoben**, die insbesondere visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger betrafen<sup>674</sup>.

---

<sup>668</sup> Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr.6001/89, BAnz. vom 29.12.1989, 5935.

<sup>669</sup> Anordnung über den Verkauf von Reisezahlungsmitteln anderer Währungen im Jahre 1990 für private Reisen von Bürgern der DDR – Reisezahlungsmittelanordnung – vom 21.12.1989, GBl.DDR 1989 I, 275.

<sup>670</sup> Mitteilung Nr.6002/89 Umtausch von Mark der DDR in DM in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durch Reisende aus der DDR und Berlin (Ost) zu Lasten des neu errichteten Reisedevisenfonds, BAnz. vom 29.12.1989, 5937.

<sup>671</sup> Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über eine Amnestie vom 27.10.1989, GBl.DDR 1989 I, 237.

<sup>672</sup> GBl.DDR 1989 I, 274.

<sup>673</sup> *Ibid.*

<sup>674</sup> GBl.DDR 1989 I, 269.

j) Nach der Anordnung des Ministers der Finanzen der DDR zur **Regelung von Vermögensfragen** vom 11. November 1989<sup>675</sup> wurde Übersiedlern aus der DDR, die ihre Heimat seit dem 1. August 1989 verlassen haben, die Möglichkeit eingeräumt, wieder über ihr dort zurückgelassenes Vermögen zu verfügen. Für die Zukunft entfallen alle vermögensrechtlichen Sanktionen für das Verlassen der DDR. Eine bereits angeordnete staatliche Verwaltung des Vermögens wird aufgehoben, wenn der Eigentümer die Regelung seiner Vermögensangelegenheiten selbst oder durch einen Bevollmächtigten gewährleistet<sup>676</sup>.

k) Die Flucht von DDR-Bürgern über Ungarn, die Tschechoslowakei und Polen sowie die spätere Öffnung der innerdeutschen Grenze führte zu einem dramatischen **Anstieg der Zahl der Übersiedler**, der die Bundesrepublik Deutschland vor erhebliche Probleme stellte. Die Bundesregierung vermeldete für das Jahr 1989 insgesamt 343.854 Übersiedler gegenüber 39.832 im Vorjahr. Hinzu kamen 377.055 Aussiedler, die im wesentlichen aus der UdSSR, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien in die Bundesrepublik Deutschland kamen (1988: 202.673)<sup>677</sup>. Das **Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnorts für Aussiedler und Übersiedler**<sup>678</sup> verschafft den Ländern für eine befristete Zeit die Möglichkeit, diesen Personenkreis gleichmäßig auf die Städte und Gemeinden zu verteilen und damit eine Überlastung einzelner Orte zu vermeiden<sup>679</sup>.

Der Neustrukturierung der Leistungen insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitsförderung dient das **Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpas-**

<sup>675</sup> GBl.DDR 1989 I, 247. Die Anordnung ist am 14.11.1989 in Kraft getreten. Durch sie wurden die folgenden Vorschriften außer Kraft gesetzt: die Anordnung vom 1.12.1953 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10.6.1953 verlassen (GBl.DDR 1953 I, 1231), samt der Arbeitsanweisung vom 5.12.1953 (ZBl.DDR 1953, 576); die Anordnung Nr.2 vom 20.8.1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10.6.1953 verlassen, GBl.DDR 1958 I, 664.

<sup>676</sup> Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Bundesministerin für innerdeutsche Beziehungen, Wilms, BMB-Info Nr.23/1989, 4, sowie Fritsche-Richter, Der vermögensrechtliche Status ausgereister DDR-Bürger, ROW 1990, 68ff., und Gesamtdeutsches Institut (Anm.648), 101ff. (103f.).

<sup>677</sup> Bull.Nr.4 vom 11.1.1990, 31.

<sup>678</sup> BGBl.1989 I, 1378.

<sup>679</sup> Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen, Waffenschmidt, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bull.Nr.46, 412.



sungsgesetz) vom 22. Dezember 1989<sup>680</sup>, das den seit 1987 stark angestiegenen Aussiedlerzahlen Rechnung trägt. Der Gesetzentwurf wurde vor Öffnung der innerdeutschen Grenze vorgelegt und berücksichtigt daher noch nicht den späteren Anstieg der Anzahl innerdeutscher Übersiedler<sup>681</sup>.

1) Unmittelbar nach der Freigabe des innerdeutschen Reiseverkehrs am 9. November 1989 begann die DDR mit der **Öffnung neuer Grenzübergänge** entlang der innerdeutschen Grenze und zwischen den beiden Teilen Berlins. Zum Jahresende 1989 waren insgesamt mehr als 75 Grenzübergänge zwischen den beiden Teilen Deutschlands geöffnet<sup>682</sup>. Ferner wurde von seiten der DDR ab Mitte November 1989 mit dem **Abbau der Berliner Mauer und der Grenzanlagen** an der innerdeutschen Grenze begonnen<sup>683</sup>. Zuvor waren bereits der **Schießbefehl aufgehoben** und der **freie Zugang zu den im Grenzsperrgebiet liegenden Ortschaften und Grundstücken wiederhergestellt** worden<sup>684</sup>. Am 22. Dezember 1989 wurde das durch den Mauerbau am 13. August 1961 geschlossene **Brandenburger Tor** in Berlin als Grenzübergang wieder geöffnet<sup>685</sup>. Der seit 1945 unterbrochene **Fährverkehr über die innerdeutsche Elbgrenze** wurde Ende November 1989 wieder aufgenommen<sup>686</sup>.

161. Am 24. Juli 1989 erteilte das Bundesverkehrsministerium nach entsprechenden Konsultationen mit den drei Westmächten der Deutschen Lufthansa die Genehmigung, **Linienflüge von Frankfurt nach Leipzig** durchzuführen. Gleichzeitig erhielt die DDR-Luftfahrtgesellschaft Interflug die Genehmigung zur Eröffnung einer Flugroute **zwischen Leipzig und Düsseldorf**. Die Bemühungen der beiden Luftfahrtgesellschaften seit 1984 um innerdeutsche Flugrouten waren bislang daran gescheitert, daß kein innerdeutsches Luftverkehrsabkommen existiert. Die Genehmigung für Linienflüge nach Leipzig wurde unter der Bedingung erteilt, daß kein Zubringerdienst zwischen dem Flughafen Leipzig und dem Flughafen Berlin-Schönefeld eingerichtet wird. Wegen der auf Anordnung der drei Westalliierten geschaffenen Sperrzone entlang der innerdeutschen Grenze, die nur in den Luftkorridoren nach Berlin und nur von den Luftfahrtgesellschaften der drei Westalliierten überflogen werden darf, muß-

<sup>680</sup> BGBl.1989 I, 2398.

<sup>681</sup> Siehe auch JZ-GD 1990, 22f.

<sup>682</sup> SZ vom 22.12.1989, 44.

<sup>683</sup> Hierzu u.a. FAZ vom 28.11.1989, 5; SZ vom 1.12.1989, 8, und vom 15.12.1989, 2.

<sup>684</sup> SZ vom 14.11.1989, 1, und vom 15.11.1989, 2.

<sup>685</sup> FAZ vom 23.12.1989, 1; SZ vom 23.–26.12.1989, 1; NZZ vom 24./25.12.1989, 3.

<sup>686</sup> SZ vom 20.11.1989, 6; FAZ vom 25.11.1989, 2.

ten die innerdeutschen Fluglinien auf die Luftstraße über Bayreuth, Eger und Prag ausweichen und damit einen erheblichen Umweg in Kauf nehmen. Der innerdeutsche Luftverkehr wurde erstmals seit Kriegsende am 10. August 1989 aufgenommen<sup>687</sup>. Die Genehmigung wurde bis zum 31. Oktober 1989 befristet und kurz vor Fristablauf zunächst bis zum 1. Februar 1990 verlängert<sup>688</sup>. Am 12. Dezember hat das Bundesverkehrsministerium nach erneuten Konsultationen mit den drei Westmächten eine weitere Lufthansa-Linienflugroute **von München nach Leipzig** und eine weitere Interflug-Route **von Dresden nach Hamburg** genehmigt und zugleich die Genehmigungen für sämtliche Flugstrecken bis zum Ende des Winterflugplans am 24. März 1990 befristet. Nach Presseberichten wurde auf der Strecke München-Leipzig der Flugbetrieb bereits am 1. Dezember 1989 auf der Grundlage von Einzelgenehmigungen der Westalliierten aufgenommen<sup>689</sup>.

162. a) In einer »Gemeinsamen Erklärung« vom 6. Juli 1989 haben die Bundesregierung und die Regierung der DDR die Förderung von zunächst sechs Pilotprojekten zum **Umweltschutz** in der DDR vereinbart. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Verringerung der Luftbelastung sowie zur Senkung der Schadstoffeinleitung in Elbe und Saale. Ferner ist der Aufbau eines Smog-Frühwarnsystems vorgesehen<sup>690</sup>.

b) Von seiten der Bundesländer wurden eine Reihe weiterer Umweltschutzabsprachen mit der DDR getroffen. Aufgrund einer »Gemeinsamen Erklärung« vom 8. Juli 1989 hat **Niedersachsen** mit der DDR einen Fonds zur Finanzierung von Umweltprojekten eingerichtet, für den beide Seiten jährlich Geldmittel in Höhe von 10 bis 15 Millionen DM bereitstellen wollen. **Hamburg** hat am 2. November 1989 mit der DDR die Durchführung von Umweltschutzprojekten in Dresden vereinbart. Auch von seiten **Berlins** wurden Absprachen mit der DDR zum Schutz der Umwelt getroffen: Am 22. Mai 1989 wurde eine Vereinbarung über den Austausch von Daten zur Luftreinhaltung der Sondermüllverbrennungsanlage Schöneiche geschlossen. Eine weitere Vereinbarung vom 27. August 1989 betrifft Unfälle an und auf Gewässern<sup>691</sup>.

163. a) Die Bundesregierung und die Regierung der DDR unterzeich-

<sup>687</sup> BMB-Info Nr.14/1989, 13; SZ vom 31.7.1989, 4; vom 4.8.1989, 1; vom 11.8.1989, 2, und vom 12./13.8.1989, 2; FAZ vom 29.7.1989, 4, und vom 14.8.1989, 9.

<sup>688</sup> SZ vom 27.10.1989, 1.

<sup>689</sup> SZ vom 8.12.1989, 1.

<sup>690</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Gröbl, vom 13.12.1989 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/6130, 37f.

<sup>691</sup> *Ibid.*

neten am 12. April 1989 ein **Protokoll über den innerdeutschen Grenzverlauf**<sup>692</sup>. Das Protokoll, das den Abschluß einer Grenzüberprüfung feststellt, die in den Jahren 1985 bis 1987 durchgeführt worden ist, ergänzt die Regierungsvereinbarung vom 29. November 1978<sup>693</sup>. Zum umstrittenen Grenzverlauf an der Elbe<sup>694</sup> enthält das Protokoll keine Festlegungen.

b) In einem Notenwechsel vom 8. August 1989 vereinbarten die beiden deutschen Regierungen auf der Grundlage des Kulturabkommens vom 6. Mai 1986<sup>695</sup> einen **Austausch von im Zweiten Weltkrieg verlagerten Bibliotheksbeständen**<sup>696</sup>.

c) Ende Dezember 1989 verständigte sich der Außenministerrat der EG darauf, mit der DDR ein **Wirtschaftsabkommen** abzuschließen vergleichbar denjenigen mit den anderen Reformländern Mittel- und Osteuropas. Nach Angaben von Bundesaußenminister Genscher billigte der **EG-Ministerrat** ein von der EG-Kommission vorgelegtes **Mandat für Vertragsverhandlungen mit der DDR**<sup>697</sup>. Anlässlich des innerdeutschen Gipfeltreffens vom 19. und 20. Dezember 1989 erklärte die Bundesregierung ihre Unterstützung für den baldigen Abschluß eines Handels- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der DDR<sup>698</sup>.

d) Die **Deutsche Bundesbank** gab Ende 1989 ihre bisherige Praxis auf, wonach die für die **Errichtung von bundesdeutschen Firmenrepräsentanzen in der DDR** erforderliche Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt wurde. Die Bundesbank teilte mit, daß das Genehmigungserfordernis zwar fortbestehe, bundesdeutsche Firmen aber in Zukunft mit einem positiven Bescheid rechnen könnten. Sie begründet die Änderung ihrer Genehmigungspraxis damit, daß **Direktkontakte erleichtert** und neue Möglichkeiten für **Geschäftsabnahnung, Vermittlung und Information** geschaffen werden sollen<sup>699</sup>.

<sup>692</sup> Bull.Nr.34 vom 15.4.1989, 300. Siehe ferner FAZ vom 13.4.1989, 7, und SZ vom 14.4.1989, 2.

<sup>693</sup> Bull.Nr.142 vom 1.12.1978.

<sup>694</sup> Hierzu Oeter (Anm.107), 376; Thomsen (Anm.10), 397, und Hahn (Anm.215), 623.

<sup>695</sup> Bek. vom 4.6.1986, BGBl.1986 II, 710. Hierzu Nolte (Anm.99), 337 m.w.N.

<sup>696</sup> SZ vom 20.10.1989, 6; Außenpolitische Korrespondenz (Anm.585), Nr.33/1989, 261; BMB-Info Nr.15/1989, 3.

<sup>697</sup> SZ vom 20.12.1989, 26.

<sup>698</sup> Gemeinsame Mitteilung von Bundeskanzler Kohl und DDR-Ministerpräsident Modrow vom 20.12.1989, DA 1990, 317ff. (318).

<sup>699</sup> SZ vom 21.12.1989, 25; FAZ vom 21.12.1989, 15.

e) Die **Bundeswehr** und die **Nationale Volksarmee der DDR** vereinbarten zum Jahresende 1989 eine **Koordinierung ihrer Luftrettung**. Nach Angaben des Bundesverteidigungsministeriums sind beide Seiten übereingekommen, sich bei Notfällen im Grenzbereich kurzfristig telefonisch abzusprechen und gegebenenfalls Helikopter der anderen Seite anzufordern. In bestimmten Fällen, etwa zur Rettung aus akuter Lebensgefahr, dürfen nach der Vereinbarung Hubschrauber der Bundeswehr auf dem Gebiet der DDR und Helikopter der Nationalen Volksarmee auf bundesdeutschem Territorium landen<sup>700</sup>.

f) Die Bundesregierung kündigte am 20. Dezember 1989 eine **Aufstokkung des Kreditrahmens für die DDR-Wirtschaft** auf vorerst zwölf Milliarden DM an. Zugleich stellte sie eine Erweiterung der ERP-Programme für zinsgünstige Kreditfinanzierungen auf sechs Milliarden DM und eine Erhöhung der Bundesbürgschaften für Lieferungen aus der Bundesrepublik in die DDR auf ebenfalls sechs Milliarden DM in Aussicht<sup>701</sup>.

g) Die Landesregierung von **Nordrhein-Westfalen** verabschiedete entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten, **Rau**, und dem DDR-Ministerpräsidenten, **Moldrow**, am 29. November 1989 ein »deutschlandpolitisches Sofortprogramm«, wonach aus dem Haushalt des Ministerpräsidenten 20 Millionen DM für Projekte in der DDR zur Verfügung gestellt werden sollen<sup>702</sup>. Am 5. Dezember 1989 beschloß die Landesregierung von **Hessen** ein humanitäres Soforthilfeprogramm im Umfang von 250 Millionen DM – verteilt auf die nächsten fünf Jahre – zugunsten der drei thüringischen DDR-Bezirke<sup>703</sup>.

164. Auf Initiative der UdSSR sind am 11. Dezember 1989 die Botschafter Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der USA in Bonn und der Botschafter der UdSSR in Ost-Berlin erstmals seit der Unterzeichnung des Viermächteabkommens über Berlin im Jahre 1971 zu einer **Viermächte-Konferenz** im Berliner Kontrollratsgebäude zusammengetroffen. Gegenstand der Beratungen sollen nach Pressemitteilungen insbesondere der Flugverkehr von und nach Berlin sowie die Lage in der Stadt nach der Maueröffnung und den Umwälzungen in der DDR gewesen

<sup>700</sup> SZ vom 30.12.1989, 1.

<sup>701</sup> NZZ vom 22.12.1989, 13.

<sup>702</sup> FAZ vom 30.11.1989, 4; DA 1989, 1473 ff. (1487), und 1990, 161 ff. (168).

<sup>703</sup> FAZ vom 6.12.1989, 4; DA 1990, 161 ff. (163).

sein. Konkrete Vereinbarungen wurden nicht getroffen<sup>704</sup>. Im Vorfeld der Konferenz beriet die aus den Botschaftern der drei Westmächte und dem Politischen Direktor des Auswärtigen Amtes bestehende »Vierergruppe« über eine gemeinsame westliche Linie bei dem Berliner Gespräch<sup>705</sup>.

165. a) Die Regierung der UdSSR protestierte wiederholt gegen die **Teilnahme eines Mitarbeiters des Bundeskartellamtes (Berlin) als Mitglied der bundesdeutschen Delegation in der Expertengruppe für Wettbewerbeschränkungen der UNCTAD**. Die Benennung eines Beamten dieser Behörde als Mitglied der Delegation der Bundesrepublik Deutschland müsse als Versuch angesehen werden, die Autorität der UNCTAD dazu zu mißbrauchen, die rechtswidrige Präsenz von Bundesbehörden in Berlin (West) zu legalisieren. Diese stehe im Widerspruch zum Viermächteabkommen vom 3. September 1971, wonach Berlin (West) kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland sei und nicht von ihr regiert werde<sup>706</sup>. Die Regierung der DDR schloß sich mit Schreiben vom 3. März<sup>707</sup> und vom 27. Oktober 1989<sup>708</sup> diesem Protest an. Die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der USA widersprachen dem sowjetischen Protest. Sie wiesen darauf hin, daß die Errichtung des Bundeskartellamtes in Berlin von den Westalliierten genehmigt worden sei. Es übe seine Tätigkeit auf der Grundlage eines Berliner Gesetzes aus. Seine Anwesenheit in Berlin widerspreche nicht dem Viermächteabkommen, insbesondere handele es sich bei seinen Aktivitäten in Berlin nicht um Hoheitsakte der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die Vorschriften in Annex II Abs.1 des Abkommens verstoßen würden. Die Westalliierten verwiesen ferner auf Annex IV des Viermächteabkommens, wonach die Bundesrepublik Deutschland befugt sei, die Interessen der Westsektoren von Berlin insoweit in internationalen Organisationen und Konferenzen zu vertreten, als nicht Sicherheits- oder Statusfragen berührt seien. Im übrigen sei es allein Sache der Bundesrepublik Deutsch-

---

<sup>704</sup> FAZ vom 11.12.1989, 1; vom 12.12.1989, 1, und vom 13.12.1989, 4; SZ vom 11.12.1989, 1, und vom 12.12.1989, 1; NZZ vom 12.12.1989, 2, und vom 13.12.1989, 1.

<sup>705</sup> FAZ vom 12.12.1989, 1.

<sup>706</sup> Schreiben der Ständigen Vertretung der UdSSR an die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen in Genf vom 19.2.1988, UN Doc.TD/B/RBP/44, vom 2.3.1989, UN Doc.TD/B/RBP/54, und vom 23.10.1989, UN Doc.TD/B/RBP/64.

<sup>707</sup> UN Doc.TD/B/RBP/55.

<sup>708</sup> UN Doc.TD/B/RBP/65.

land, über die Zusammensetzung ihrer Delegation zu entscheiden<sup>709</sup>. Den Protest der DDR-Regierung wiesen die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der USA mit der Begründung zurück, daß die DDR nicht Vertragspartei des Viermächteabkommens und daher auch nicht kompetent zur Beurteilung seiner Regelungen sei<sup>710</sup>.

b) Die **gemeinsame deutsch-sowjetische Erklärung** vom 13. Juni 1989<sup>711</sup> bezieht Berlin durch die folgende Formulierung in die bilaterale Zusammenarbeit mit ein:

»Berlin (West) nimmt an der Entwicklung der Zusammenarbeit unter strikter Einhaltung und voller Anwendung des Viermächteabkommens vom 3. September 1971 teil«.

Am 11. Juni 1989, dem Vortag des Besuchs von Generalsekretär Gorbatschow in der Bundesrepublik Deutschland, erklärte hierzu der außenpolitische Berater des Zentralkomitees der KPdSU, Portugalow, daß die UdSSR Berlin weiterhin als eine »selbständige politische Einheit« betrachte. West-Berlin bilde keinen konstituierenden Teil der Bundesrepublik Deutschland. Bonn könne – müsse aber nicht – West-Berlin außer in konsularischen Fragen auf vielen Gebieten vertreten. Mit der »Frank-Falin-Klausel«, die vorsieht, daß die jeweiligen deutsch-sowjetischen Vereinbarungen gemäß dem von Bonn und Moskau unterschiedlich ausgelegten Viermächteabkommen auf Berlin »ausgedehnt« werden, sei man bisher nicht schlecht gefahren. Die Formulierung in der deutsch-sowjetischen Erklärung bringe eine »neue Qualität« mit sich, doch werde damit »nicht jeder Fall für künftige Verträge präjudiziert«. Im Hinblick auf das geplante, im Jahre 1989 nicht unterzeichnete **deutsch-sowjetische Binnenschiffahrtsabkommen** legte Portugalow der Bundesregierung nahe, auf ihr Verlangen zu verzichten, daß es Schiffen aus West-Berlin erlaubt sein müsse, die Bundesflagge zu führen<sup>712</sup>.

c) Beauftragte des Senats von Berlin und des Ministeriums für Verkehrswesen der DDR schlossen am 25. Januar 1989 eine **Vereinbarung zur weiteren Entwicklung des Eisenbahngüterverkehrs und zur städtebaulichen Neuordnung in Berlin (West)**. Gegenstand der Vereinba-

<sup>709</sup> Schreiben des Ständigen Vertreters der USA vom 13.2.1989 im Namen der drei Westalliierten an die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen in Genf, UN Doc.TD/B/RBP/53.

<sup>710</sup> Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs im Namen der drei Westalliierten vom 27.10.1989, UN Doc.TD/B/RBP/66.

<sup>711</sup> Bull.Nr.61 vom 15.6.1989, 542. Hierzu ferner oben Abschnitt 92. d).

<sup>712</sup> FAZ vom 12.6.1989, 3.

zung ist insbesondere die bauliche Umgestaltung von Verkehrsanlagen der Deutschen Reichsbahn in Berlin (West)<sup>713</sup>. Der Senat von Berlin war zuvor von der **Alliierten Kommandatura** zur Unterzeichnung der Vereinbarung unter der Voraussetzung ermächtigt worden, daß der »besondere Rechtsstatus der Schienenwege und des Schienenverkehrs in den Westsektoren von Berlin ... durch die Bestimmungen der Vereinbarung, die den Alliierten Rechten und der Alliierten Gesetzgebung unterliegt, nicht berührt« wird<sup>714</sup>.

d) Der Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaften sagte eine für Ende Juni 1989 geplante Informationsfahrt einer Delegation in die DDR ab, weil die DDR gefordert hatte, ein für die Teilnahme an der Delegation vorgesehener **Berliner Bundestagsabgeordneter** solle, anders als seine Kollegen, eine Besuchsgenehmigung in Berlin beantragen<sup>715</sup>.

e) In seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 wählte der Bundesrat den **Regierenden Bürgermeister von Berlin**, Momper, zum neuen **Präsidenten des Bundesrates**<sup>716</sup>.

f) Anlässlich des Vorschlags, eine **WEU-Sonderkonferenz in Berlin** abzuhalten, wies der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Schäfer, darauf hin, daß von seiten der Bundesregierung eine Entscheidung über den Konferenzort Berlin nur in **Absprache mit den Alliierten Kontrollmächten** getroffen werden könne<sup>717</sup>.

g) Am 12. Dezember 1989 nahm erstmals der Leiter der ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR an einem **Treffen zwischen dem Regierenden Bürgermeister von Berlin und dem Ministerpräsidenten der DDR** teil. Bislang hatte die DDR sich aufgrund ihrer Haltung zum Berlin-Status einer **Teilnahme von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland** an derartigen Treffen widersetzt. Gegenstand der Gespräche waren insbesondere die Bewältigung der Auswirkungen des Wirtschafts- und Währungsgefälles zwischen beiden Teilen Berlins sowie die Öffnung weiterer Verkehrsverbindungen und die geplante **Errichtung eines provisorischen Regionalausschusses für den Raum Berlin** unter Beteiligung der DDR-Bezirke Potsdam und Frankfurt/Oder, dem neben Regierungsvertretern beider deutscher Staaten Vertreter des Berliner Se-

---

<sup>713</sup> Gesamtdeutsches Institut (Anm.648), 158 ff. (159). Es handelt sich um das sog. »Südgelände«.

<sup>714</sup> BK/O (89) 1 vom 24.1.1989, GVBl.Berlin 1989, 344.

<sup>715</sup> SZ vom 28.6.1989, 2.

<sup>716</sup> Bull.Nr.126 vom 14.11.1989, 1089.

<sup>717</sup> Rede vor der Versammlung der WEU am 5.12.1989 (Assembly of Western European Union, Proceedings, 35th Ordinary Session, Second Part, December 1989, IV, 92).

nats und des Ost-Berliner Magistrats angehören sollen<sup>718</sup>. Der Regionalausschuß trat erstmals am 22. Dezember 1989 zusammen<sup>719</sup>.

h) Anlässlich des »Deutschlandtreffens« der Außenminister der USA, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland am 13. Dezember 1989 brachte Bundesaußenminister Genscher die Anregung des Senats von Berlin von Ende November 1989 ein, künftig eine **Direktwahl der Berliner Abgeordneten zum Deutschen Bundestag und zum Parlament der Europäischen Gemeinschaften** zu ermöglichen. Ferner solle den Berliner Vertretern im Bundestag, im Bundesrat und im EG-Parlament in Zukunft das volle Stimmrecht eingeräumt werden<sup>720</sup>. Nach Mitteilungen in der Presse sollen die drei Westalliierten der Anregung zur Ausdehnung des Wahlrechts zugestimmt haben<sup>721</sup>.

i) In die zwischen Kanzleramtsminister Seitzers und DDR-Ministerpräsident Modrow am 5. Dezember 1989 getroffenen Vereinbarungen<sup>722</sup> wurde Berlin (West) offenbar mit einbezogen, ohne daß hierzu eine besondere Stellungnahme von seiten der beiden deutschen Regierungen erfolgte<sup>723</sup>. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf Berlin (West) findet sich in dem **Briefwechsel** zwischen Bundeswirtschaftsminister Haussmann und dem Minister für Außenwirtschaft der DDR, Beil, vom 19. Dezember 1989 zur **Einrichtung einer gemeinsamen Wirtschaftskommission**<sup>724</sup>. In dem gleichlautenden Schreiben heißt es hierzu:

»An der Arbeit der Kommission können auch Vertreter der Wirtschaft unter Einschluß von Vertretern aus Berlin (West) beteiligt werden.«

j) Am 13. Dezember 1989 wurde erstmals eine Vereinbarung über kommunalpolitische Zusammenarbeit zwischen einem West-Berliner Stadtbezirk (Wilmersdorf) und einem Ost-Berliner Stadtbezirk (Friedrichshain) getroffen<sup>725</sup>.

166. Die **Alliierte Kommandatura Berlin** erließ in Ausübung ihrer Rechte mehrere Anordnungen<sup>726</sup>. Unter anderem wurde durch eine An-

<sup>718</sup> SZ vom 14.12.1989, 1.

<sup>719</sup> DA 1990, 161 ff. (172).

<sup>720</sup> FAZ vom 28.11.1989, 2, und vom 15.12.1989, 1; SZ vom 28.11.1989, 2, und vom 15.12.1989, 1. Hierzu auch Dolzer, Wahlrecht für die Berliner?, FAZ vom 2.2.1990, 12.

<sup>721</sup> SZ vom 15.12.1989, 1.

<sup>722</sup> Oben Abschnitt 160. f) und g).

<sup>723</sup> Siehe hierzu FAZ vom 7.12.1989, 2.

<sup>724</sup> Außenpolitische Korrespondenz (Anm.585), Nr.48/1989 vom 22.12.1989, 380.

<sup>725</sup> DA 1990, 161 ff. (168).

<sup>726</sup> GVBl.Berlin 1989, 344, 379, 568, 652, 1191, 1192, 1240, 1731, 2007, 2064, 2243.



derung der Verordnung 511 der Alliierten Kommandatura vom 15. November 1951 die Verhängung der **Todesstrafe** wegen Verstoßes gegen die alliierte Gesetzgebung ausgeschlossen<sup>727</sup>. Die Vorschriften der §§ 100 a, 100 b und 101 Abs.1 StPO, die unter bestimmten Voraussetzungen eine **Überwachung des Fernmeldeverkehrs** zur Verhinderung oder Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten zulassen, wurden, mit einigen Ausnahmen, die sich auf Militärstraftaten, Waffendelikte und Teile des politischen Strafrechts beziehen, für in Berlin anwendbar erklärt<sup>728</sup>. Die Beantragung bzw. Anordnung einzelner Überwachungsmaßnahmen wurde von einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der alliierten Behörden abhängig gemacht. Das gegen die rechtsextremistische **NPD** gerichtete Verbot der Verbreitung von Propaganda und der Abhaltung von Kundgebungen und Parteitagungen wurde in regelmäßigen Abständen erneuert<sup>729</sup>. Die **Anordnung der DDR über die Erhebung von Schiffsabgaben für das Befahren der Binnenwasserstraßen** vom 20. Oktober 1988 wurde in den Westsektoren von Berlin für unanwendbar erklärt<sup>730</sup>. Ferner erließ die Kommandatura Anordnungen zum **Waffenrecht**<sup>731</sup> und zur **Rechtsbereinigung**<sup>732</sup>. Daneben ergingen Anordnungen und Verordnungen der **Kommandanten der einzelnen Sektoren**<sup>733</sup>, die die Aufhebung überholter Rechtsvorschriften sowie die Regelung von Bannmeilen zum Gegenstand haben.

Abgeschlossen am 30.6.1991

---

<sup>727</sup> BK/O (89) 3 vom 15.3.1989, GVBl.Berlin 1989, 568.

<sup>728</sup> BK/O (89) 7 vom 22.6.1989, GVBl.Berlin 1989, 1192.

<sup>729</sup> BK/O (89) 4 vom 31.3.1989, GVBl.Berlin 1989, 652, und BK/O (89) 9 vom 27.10.1989, GVBl.Berlin 1989, 2007.

<sup>730</sup> BK/O (89) 6 vom 14.6.1989, GVBl.Berlin 1989, 1191.

<sup>731</sup> BK/O (89) 5 vom 31.5.1989, GVBl.Berlin 1989, 1240.

<sup>732</sup> BK/O (89) 2 vom 24.1.1989, GVBl.Berlin 1989, 379 und BK/O (89) 12 vom 30.11.1989, GVBl.Berlin 1989, 2243.

<sup>733</sup> USCOB (89) 1 vom 17.3.1989, GVBl.Berlin 1989, 628; BCO (89) 1 vom 31.5.1989, GVBl.Berlin 1989, 1136; Verordnung der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors vom 1.12.1989, GVBl.Berlin 1990, 32.